

TEXTE

16/2012

Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Teilvorhaben 3: Planspiel

Anhang um Abschlussbericht

UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Forschungskennzahl 3710 93 313 3
UBA-FB 001533

Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Teilvorhaben 3: Planspiel

Anhang zum Abschlussbericht

von

**Günter Dehoust
Christoph Ewen
Öko-Institut e.V., Freiburg**

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

UMWELTBUNDESAMT

Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter
<http://www.uba.de/uba-info-medien/4279.html>
verfügbar.

Die in der Studie geäußerten Ansichten
und Meinungen müssen nicht mit denen des
Herausgebers übereinstimmen.

ISSN 1862-4804

Durchführung
der Studie: Öko-Institut e.V.
Postfach 17 71
79017 Freiburg

Abschlussdatum: September 2011

Herausgeber: Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2103-0
Telefax: 0340/2103 2285
E-Mail: info@umweltbundesamt.de
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>
<http://fuer-mensch-und-umwelt.de/>

Redaktion: Fachgebiet III 1.2 Produktverantwortung, Vollzug ElektroG und BattG
Franziska Krüger

Dessau-Roßlau, Mai 2012

1 Strategiekreis 23. April 2011

- 1.1 Anschreiben / Einladung**
- 1.2 Präsentation Auftragnehmer**
- 1.3 Modelle A und B, Tischvorlage**
- 1.4 Anwesenheitsliste**
- 1.5 Fotografien der „Wände“**

Verband / Institution	Datum:	28.02.2011
Frau / Herr	Bearbeiter:	Franziska Krüger
Straße	Telefon:	0340-2103-3092
Ort	Fax:	0340-2104-3092
	Email:	franziska.krueger@uba.de
	Geschäftszeichen:	30727-34

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Sehr geehrte Frau ... / sehr geehrter Herr,

im Zuge der Fortentwicklung der Verpackungsverordnung möchten wir Sie zur Teilnahme an einem moderierten Dialog / einem Planspiel einladen. Mit deren Durchführung haben wir das Öko-Institut e.V. (Herrn Günter Dehoust) und das Team Ewen (Herrn Dr. Christoph Ewen) beauftragt.

Der Auftakt findet am Donnerstag, den **24. März, von 10.30 bis 16.30 Uhr** in den Räumen des **Umweltbundesamtes, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin** (Raum 1042) statt.

Wie Sie dem beiliegenden Dokument zur Struktur des Prozesses entnehmen können, soll der Dialog / das Planspiel auf zwei Ebenen stattfinden. Wir möchten Sie daher bitten, Vertreterinnen / Vertreter für beide Ebenen zu benennen:

- | eine Person, die im Strategiekreis den Prozess steuernd begleitet;
- | je eine Person, die an den Dialoggruppen zu den beiden Modellvarianten teilnimmt.

Die Dialoggruppen sollen bevorzugt mit Praktikerinnen und Praktikern aus einzelnen Unternehmen, Kommunen oder Verbänden besetzt werden.

Die Auftaktveranstaltung am 24. März 2011 und die Abschlussveranstaltung am 21. Juni 2011 sind sowohl für die Mitglieder des Strategiekreises als auch für die Mitglieder der beiden Dialoggruppen gedacht.

Wir möchten Sie bitten, uns schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 9. März, die Personen mitzuteilen, die aus Ihrem Haus an dem Dialogprozess teilnehmen werden. Bitte teilen Sie die Namen unseren Auftragnehmern mit (Günter Dehoust, Öko-Institut e.V. / Dr. Christoph Ewen,

team ewen; ce@team-ewen.de), die anschließend die für den Strategiekreis benannte Person um ein telefonisches Vorgespräch bitten.

Weiterführende Unterlagen, insbesondere die das Planspiel vorbereitenden Gutachten, finden Sie unter www.uba.de:

<http://www.uba.de/uba-info-medien/4074.html>

<http://www.uba.de/uba-info-medien/4077.html>

<http://www.uba.de/uba-info-medien/4072.html>

Wir würden uns freuen, wenn Sie den Prozess mitgestalten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

(Dr. Evelyn Hagenah)

Leiterin der Abteilung III 1
Nachhaltige Produkte und Konsummuster,
Kommunale Abfallwirtschaft

Anlagen:

- | Struktur und Zeitplan für den geplanten Dialog / das Planspiel
- | Tagesordnung für den 24. März
- | Liste der angeschriebenen Institutionen

Anlagen

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Hier: Struktur und Zeitplan für den geplanten Dialog / das Planspiel

Zielsetzung

Der modierte Dialog / das Planspiel soll die Machbarkeit und Umsetzbarkeit der anstehenden Neuregelung sicherstellen. Mit der Beteiligung der relevanten Akteure soll die Möglichkeit eröffnet werden, bereits im Vorfeld einer Rechtssetzung nicht praktikable Regelungen zu erkennen und ggf. Alternativen zu erarbeiten.

Rahmen

Das Gutachten (TV 2)¹ hat vier verschiedene Modelle entwickelt. Daraus haben BMU / UBA zwei Modelle extrahiert, die im Dialog diskutiert werden sollen. Der Dialog soll die verschiedenen Aspekte dieser beiden Modelle abklopfen und ggf. Modifikationen vorschlagen. Es ist nicht notwendigerweise Ziel des Planspiels, dass sich die Gruppe der Akteure am Schluss einig ist. Und es wird auch nicht notwendigerweise eines dieser Modelle am Ende in Reinform umgesetzt. Wichtig ist, dass die beteiligten Akteure ihr Fachwissen, ihre Praxiserfahrung und ihre jeweilige Sichtweise einbringen. Am Ende entscheidet das Bundesumweltministerium, welches Konzept es auf der Basis vorliegender Gutachten und der Ergebnisse des Dialogs für den Rechtssetzungsprozess auswählt.

Leitplanken

Im Dialog können durchaus Modifikationen der beiden Modelle angeregt werden, der zentrale „Anker“ steht aber nicht zur Debatte. Den zentralen Anker stellt jeweils die zukünftige Verantwortlichkeit für die einzusammelnden Abfälle dar:

- | Modell A: Gesamtverantwortung in privater Hand: Die Produktverantwortung wird auf stoffgleiche Nichtverpackungen ausgedehnt. Damit sind die Hersteller/Vertreiber von Verpackungen und die Hersteller / Vertreiber stoffgleicher Nichtverpackungen gemeinsam in der Pflicht. Die Erfassung erfolgt über Duale Systeme.

¹ Siehe: <http://www.uba.de/uba-info-medien/4077.html>

- | Modell B: Geteilte Verantwortung: Es gibt eine geteilte Finanzierung (öffentliche-rechtliche Entsorgung / Hersteller und Vertreiber). Die Organisationsverantwortung für die Erfassung liegt bei der öffentlich-rechtlichen Entsorgung.

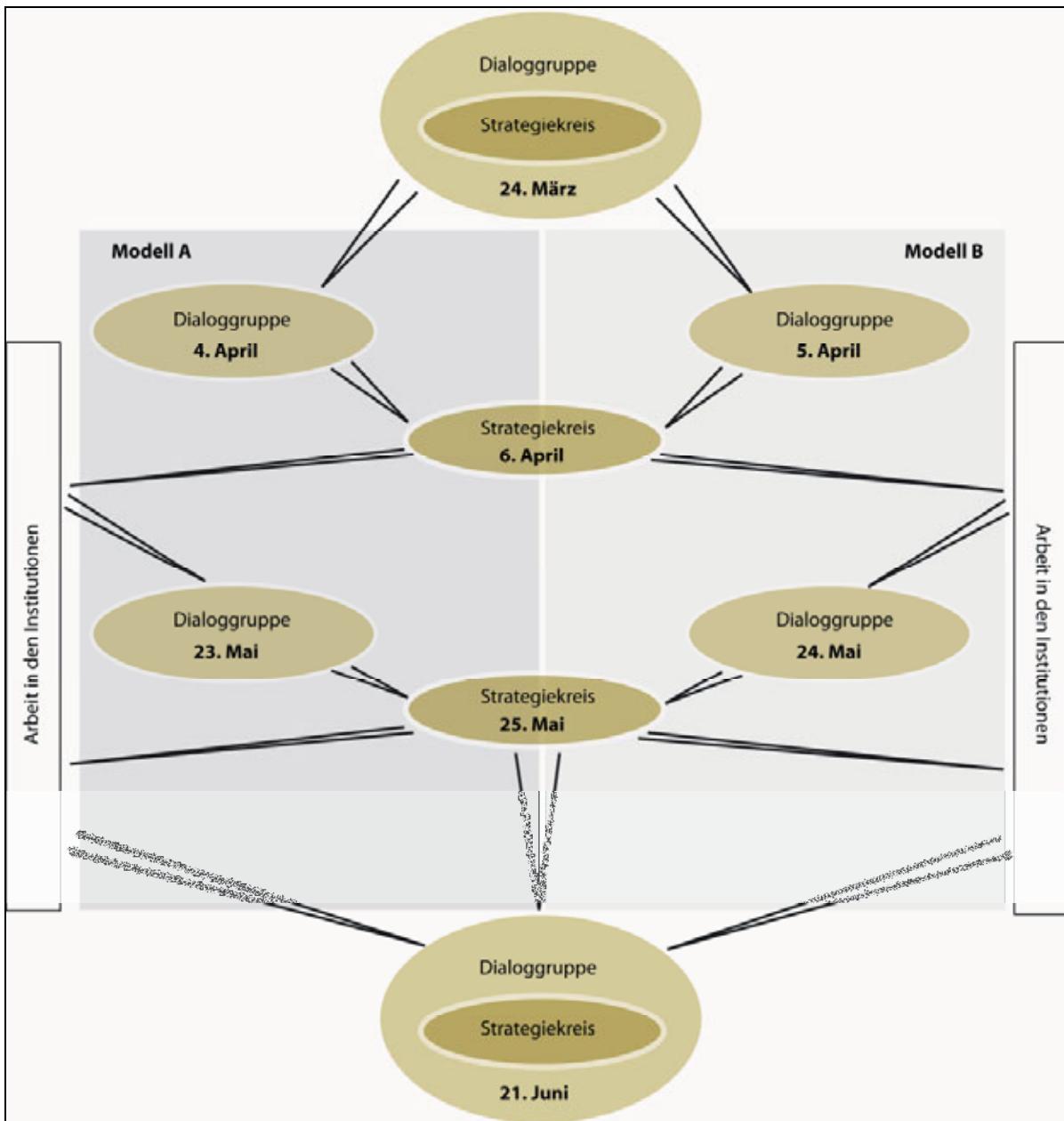
Die Modelle werden um diese Anker herum konstruiert.

Vorgehensweise

Der klassischerweise im Vorfeld von Rechtssetzungsaktivitäten angesiedelte Austausch mit den – und unter den – Beteiligten wird in eine moderierte und in Teilen auch spielerische Form übertragen. Die beteiligten Akteure bringen ihre Kommentare, Erfahrungen und Interessen ein und lassen sich zur Klärung dieser Kommentare, zum Testen des besseren Arguments, auf den Dialogprozess ein.

Es wird ein Strategiekreis eingerichtet, der den Prozess begleitet. Zusätzlich werden Dialoggruppen aus Praktikerinnen und Praktikern der beteiligten Akteursgruppen gebildet, in denen die Modelle besprochen und in Teilen auch durchgespielt werden. Der Strategiekreis, bestehend aus 21 „benannten“ Personen sowie Vertretern von BMU / UBA und vom Auftragnehmer, trifft sich am 24. März in Berlin und bespricht die grundsätzliche Vorgehensweise. Für die Dialoggruppen gemeldete Fachleute / Vertreter der operativen Ebene können dazu kommen, sie sitzen bei diesem Termin in der zweiten Reihe.

- | Anfang April findet die erste Dialogrunde statt:
 - o Die Dialoggruppen treffen sich am 4. April (Modell A) und am 5. April (Modell B), jeweils in Dessau. Die beteiligten Institutionen sollten vorzugsweise unterschiedliche Personen in die beiden Dialoggruppen entsenden. Auf Antrag können auch einzelne Vertreter weiterer einschlägig relevanter Akteure / Akteursgruppen hinzugezogen werden (Begrenzung der Gruppengröße auf maximal 30 Personen).
 - o Anschließend tagt am 6. April wieder der Strategiekreis, nimmt die vorläufigen Ergebnisse zur Kenntnis und beschließt Arbeitsaufgaben, die die Beteiligten in der Zeit bis zur nächsten Dialogrunde bearbeiten sollten.
- | Zwischen dem 23. und dem 25. Mai findet eine zweite Dialogrunde statt, die entsprechend der ersten Dialogrunde im April ablaufen wird. Auch nach dieser zweiten Dialogrunde können noch klärende oder vertiefende Arbeiten stattfinden.
- | Am 21. Juni findet die Abschlussveranstaltung statt, bei der Strategiekreis und Dialoggruppen gemeinsam die Ergebnisse des Dialogprozesses fixieren.



Teilnehmende

Für die Teilnahme am moderierten Dialog / Planspiel werden je Kreis / Gruppe 21 Plätze bereit gestellt. Zur Besetzung dieser Plätze werden zum einen Spitzengremien, zum anderen Einzelverbände angesprochen. Hintergrund sind die Bezüge zur Verpackungsverordnung und zu einer zukünftigen Wertstofftonnenregelung.

Für die Besetzung der je 21 Plätze in den beiden Dialoggruppen regen BMU / UBA an, dass die Breite der Praxis abgedeckt werden soll. So sollten beispielsweise von der kommunalen Seite aus Städte und Landkreise, sowie große und kleine Kommunen vertreten sein. Bei der Entsorgungswirtschaft wäre darauf zu achten, dass die Aspekte Einsammlung, Sortierung und Aufbereitung vertreten sind.

Kontakt

Beim Auftraggeber

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Thomas Schmid-Unterseh
Postfach 12 06 29
53048 Bonn
Mail: thomas.schmid-
unterseh@bmu.bund.de

Umweltbundesamt
Dr. Franziska Krüger
Wörlitzer Platz 1
06884 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340-2103-3092
Mail: franziska.krueger@uba.de
www.uba.de

Beim Auftragnehmer

Öko-Institut e.V.
Günter Dehoust
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
06151-8191-0
Mail: g.dehoust@oeko.de
www.oeko.de

team ewen
Dr. Christoph Ewen
Ludwigshöhstraße 31
64285 Darmstadt
Tel.: 06151-950485-13
Mail: ce@team-ewen.de
www.team-ewen.de

Anlagen

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Hier: Tagesordnung für den 24. März

Ort: UBA, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, Raum 1042

10.30 Begrüßung durch BMU / UBA:

Ziel des Prozesses, Umgang mit den Ergebnissen, Rahmenbedingungen, Modelle

11.00 Fragen an den Auftraggeber – politische Rahmenbedingungen, Modelle ...

11.45 Auftragnehmer: Ablauf des Prozesses und Regeln

12.00 Fragen zum Ablauf und zu den Regeln des Prozesses

12.30 Mittagspause

13.30 Auftragnehmer: im Planspiel zu klärende Fragen

14.00 Sammlung und Strukturierung von Fragen in Kleingruppen (jeweils auf Basis eines Vorschlags durch AN/AG)

15.15 Zusammentragen der Ergebnisse (z.B. Galerie, „Vernissage“ der Flipcharts)

16.00 Verabredungen für den weiteren Prozess

Anlagen

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Hier: Liste der angeschriebenen Institutionen

Institution	Anzahl Plätze Strategiekreis / Dialoggruppen
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag; jeweils 1 Platz)	3
Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU (VKS im VKU)	2
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE)	2
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse)	2
Gemeinsame Stelle dualer Systeme	2
Handelsverband Deutschland (HDE)	1
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)	1
Markenverband	1
Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt (AGVU)	1
Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie (BVE)	1
Industrievereinigung Kunststoffverpackungen (IK)	1
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	2
Deutscher Naturschutzzring (DNR)	1
Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)	1

UBA-Forschungsvorhaben: Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung – Teilvorhaben 3: „Planspiel mit dem Ziel einer Folgenabschätzung von Konzepten zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung“

1. Treffen der Strategiegruppe

Berlin, 24. März 2011



Tagesordnung heute

10.30 Uhr Begrüßung durch BMU / UBA, Zielsetzung des Planspiels

11.00 Uhr Rückfragen, Diskussion

11.45 Uhr Vorstellung des Planspiels durch Öko-Institut / team ewen

12.05 Uhr Rückfragen, Diskussion

12.30 Uhr Mittagspause

13.30 Uhr Kleingruppenarbeit

15.30 Uhr Reflektion der Ergebnisse

16.00 Uhr Verabredungen für den weiteren Prozess

Auftrag und Rollenteilung

- | Ausschreibung des UBA: „Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung, TV 3“
- | Kooperation von Öko-Institut e.V. (Fokus fachliche Fragen) und team ewen (Fokus Kommunikation)
- | Arbeitspakete
 - | AP 1: Vorbereitung Planspiel / moderierter Dialog
 - | AP 2: Auftakttreffen des Plenums, Dialoggruppen
 - | AP 3: Begleitung der Dialoge in den Dialoggruppen
 - | AP 4: Abschlussdialog im Plenum

Schwerpunkte Öko-Institut e.V.

- | Das Öko-Institut berät Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.
- | Das Öko-Institut ist ein gemeinnütziger Verein mit über 130 MitarbeiterInnen in den Arbeitsgebieten
 - | Chemikalienmanagement und Technologiebewertung;
 - | Energie und Klima;
 - | Immissions- und Strahlenschutz;
 - | Landwirtschaft und Biodiversität;
 - | Nachhaltigkeit in Konsum, Mobilität, Ressourcenwirtschaft und Unternehmen;
 - | Nukleartechnik und Anlagensicherheit;
 - | Recht, Politik und Governance.

Schwerpunkte von team ewen



| Konflikte klären



| Prozesse managen



| Veranstaltungen organisieren



| Gruppen moderieren

im öffentlichen Raum
(Themen: Natur, Umwelt,
Technik, Planung,)

Teilnehmende heute

Entsendende Institution	Strategiekreis	Dialoggruppe A	Dialoggruppe B
Städtetag	A. Thürmer	G. Leinius	G. Leinius
Städte/Gem.bund	Dr. Burger	E. Petras	E. Petras
Landkreistag	Dr. Bleicher	W. Hartwig	W. Hartwig
VkU (VKS)	K. Opphard, H. Schmidt	L. Decking, N. Windsheimer	L. Decking, S. Winterberg
BDE	Dr. A. Bruckschen, P. Kurth	N. Müller-Drexel, Dr. J. Balg	O. Groß, H. Wilms
bvse	B. Landers, E. Rehbock	R. Augustin, E. Rehbock	I. Hemsing, J. Lacher
Duale Systeme	S. Schreiter, Dr. M. Sickinger	N. Kösegi, J. Schulz	Dr. Flanderka, M. Bürstner
HDE	K. Falk	Dr. G. Kabbe	D. Quantz
BDI	Dr. A. Kessler	H.-J. Schmidt	
Markenverband	Dr. D. Klepper	Dr. K.-P. Stadler	Dr. D. Klepper
AGVU	Dr. H. Schiffler / Dr. Stadler	Dr. H. Schiffler / Dr. Stadler	Dr. H. Schiffler / Dr. Stadler
BVE	P. Feller	Dr. T. Erbrath	P. Feller
IK	Dr. J. Bruder	Dr. M. Lehmann	Dr. H. Krähling
LAGA	R. Harries, T. Buch	B. Reis, K. Rieseberg	A. Bunke, Dr. M. Harant
DNR	Dr. H. Röscheisen	G. Pinn	Dr. B. Bongardt
Vzbv	F. Farßen / P. Heldt	P. Heldt / F. Farßen	P. Heldt / F. Farßen

Kategorien an Teilnehmenden

- | „ordentliche Mitglieder“ von Strategiekreis und Dialoggruppen
- | VertreterInnen von Auftraggeber und Auftragnehmer (grüne Punkte)
- | „Ersatzspieler“ als Vertreter verhinderter Mitglieder wenn zwei Personen sich den Platz teilen, wird formal eine als Mitglied, die andere als Vertreter geführt.
- | Beobachter (schwarze Punkte)

Gliederung des Vortrags

1. Vorbemerkungen
2. Ablauf Planspiel / moderierter Dialog
3. Regeln Planspiel / moderierter Dialog
4. Zu klärende Fragen
5. Wann ist das Projekt erfolgreich – und für wen?

Zum Planspiel aus Sicht der AN

| Was das Planspiel nicht sein kann / soll

- | Eine Mediation (Klärung von Konflikten)
- | Ein kooperativer Gesetzgebungsprozess
- | Eine Wundertüte, die alle Probleme löst, die im Kontext der Verpackungsverordnung bestehen.



| Was das Planspiel sein kann / soll

- | Ein rationaler Dialog, in dem es um Machbarkeit und Umsetzbarkeit möglicher Modelle für eine Wertstofftonne geht.
- | Eine neue Art der Beteiligung im Vorfeld einer Rechtssetzung

Zumutung für die Teilnehmenden ...

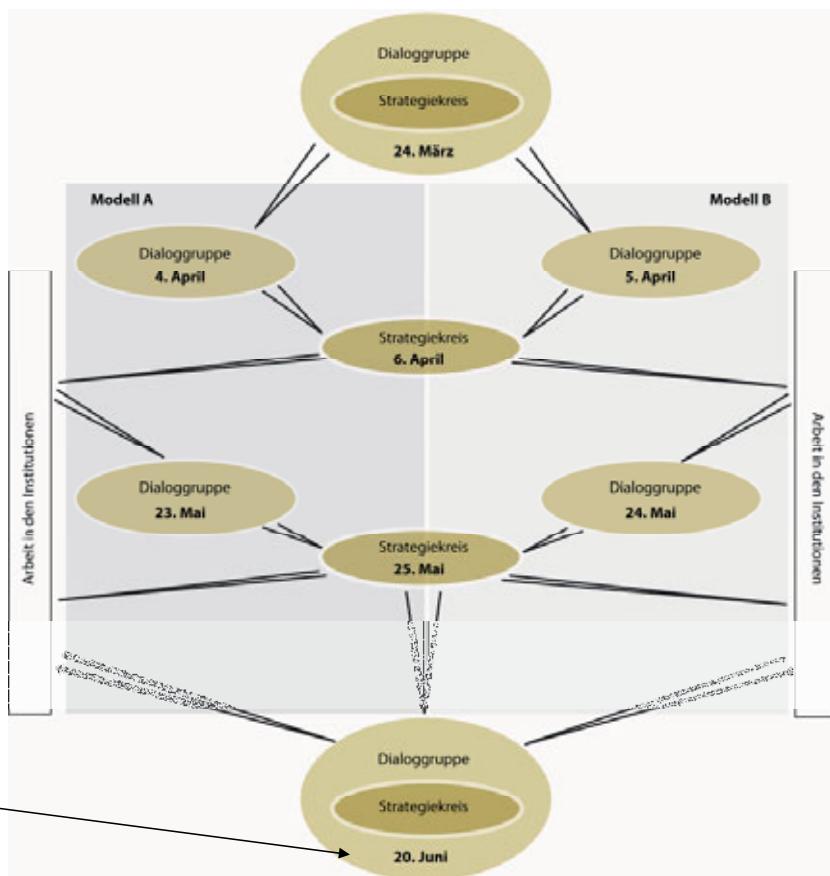
| ... bezüglich des Modells, das Sie favorisieren

- | Sie „müssen“ es aushalten, dass kritischere Akteurgruppen die schlechten Seiten dieses Modells nach vorne kehren.
- | Und dass dies auch noch mit Erfahrungen aus der Praxis der Verpackungsverordnung belegt wird.

| ... bezüglich des Modells, das Sie ablehnen

- | Sie „müssen“ sich darauf einlassen, dieses Modell ernsthaft zu prüfen und Bedingungen zu formulieren, unter denen Sie mit diesem Modell leben können.
- | Denn es kann passieren, dass dieses Modell Basis der Rechtssetzung wird. Und wenn Sie die Chance, dieses Modell zu verbessern, nicht genutzt haben, müssen Sie mit einem nicht optimierten Modell leben.

Ablauf



Aufgaben der Gruppen

| Mitglieder des Strategiekreises

- | besprechen die grundsätzliche Vorgehensweise,
- | verstündigen sich auf die Regeln,
- | beschließen „Hausaufgaben“ zwischen den Planspielrunden
- | koordinieren die Rückkopplung in ihren Häusern

| Dialoggruppen

- | besprechen die Modelle im Detail
- | beteiligen sich an Planspielsequenzen
- | berichten in ihren „Häusern“

Aufgaben der Gruppen

- | Die Akteursgruppen sammeln und wägen gemeinsam Argumente, Sichtweisen und Bedingungen ab: „Worauf müsste man achten, wenn man das Problem XY lösen wollte?“ und nicht: „Wie sieht die Lösung aus?“
- a. Ausweitung der Produktverantwortung: unter welchen Bedingungen kann das gehen?
 - a. Was ist bei der Lizenzierung für stoffgleiche Nichtverpackungen zu beachten, damit sie funktioniert? Und worauf kommt es bei der Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung an – unter Rücksichtnahme auf die Zuständigkeit /Interessen der örE und die Kommunikation mit den Bürgern?
- b. Kommunale Sammlung und Aufteilung der Sortierung / Verwertung – was ist wichtig, damit die Schnittstellen optimal funktionieren?
 - | Was spricht für, was spricht gegen bestimmte Formen und Zeitpunkte der Aufteilung der Stoffströme? Und worauf müsste man achten bei der Ausschreibung und Durchführung der Sammlung (Entsorgung?) – wenn man sicherstellen wollte, dass die örE wirtschaftlich arbeiten bzw. ausschreiben?

Konkreter Ablauf Dialoggruppen

- | 4. April, 10.30 – 18 Uhr, 5. April, 9 – 17.00 Uhr
- | Tagesordnung
 - | Vorstellung des Modells, Austausch über das Modell
 - | Durchführung des Planspiels in festen Gruppen in etwa 10 „Planspielrunden“
 - | Reflektion der Ergebnisse
 - | Verständigung über die weitere Arbeit

Konkreter Ablauf Strategiekreis

| 6. April, 9.30 – 16.30 Uhr

| Tagesordnung

- | Vorstellung der Ergebnisse der Dialoggruppen
- | Reflektion der Ergebnisse
- | Verständigung über die weitere Arbeit

Regeln Planspiel

- | Erwünscht ist Konstruktivität, Fairness und die Bereitschaft, sich zuzuhören und auf Argumente einzugehen.
- | Es finden generell keine Mehrheitsentscheidungen statt.
 - | Es geht um Argumente, nicht um Mehrheiten.
 - | Es wird auch nicht über die Tagesordnung abgestimmt. Die kommunikativen Formate sind vorgegeben. Aber: Kritik ist erlaubt, und die Formate werden angepasst.
- | Die Kommunikation ist vertraulich
 - | Niemand wird zitiert.
 - | Zwischenergebnisse dürfen nur innerhalb der „Häuser“ zirkulieren.



Beispiele für zu besprechende Fragen

Modell A (vorbehaltlich der Ergebnisse des Nachmittags)

- | Wie können stoffgleiche Nichtverpackungen (StNVP), die zu lizenziieren sind, eindeutig und rechtssicher definiert werden?
- | Wie sollten die Anfallstellen definiert werden?
- | Wie organisieren die Dualen Systeme die Ausschreibung der Entsorgung unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen an Wettbewerb?
- | Welche Vorteile könnte die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle bringen?

Beispiele für zu besprechende Fragen

Modell B (vorbehaltlich der Ergebnisse des Nachmittags)

- | Wie können Sammlung, Sortierung und Verwertung praktikabel beauftragt und durchgeführt werden?
- | Wie erfolgt die Aufteilung und Übergabe der Stoffströme zwischen den Dualen Systemen und den örE?
- | Wer klärt Streitfälle bei der Aufteilung und der Höhe der Kosten für Sammlung und Sortierung und wie?
- | Wie sind Kosteneffizienz und neutrale Ausschreibung zu realisieren?
- | Wie könnte die Sammlung der Wertstoffe durch die Kommunen ohne Überlassungspflichten organisiert werden?

Wann ist das Planspiel erfolgreich?

- | Wenn die beiden Modelle ernsthaft durchdacht und auf ihre Machbarkeit hin geprüft wurden.
- | Wenn es Hinweise zur Weiterentwicklung der Modelle gibt, die dazu beitragen, dass auch die Kritiker damit leben können.
- | Wenn BMU und UBA Material erhalten, das sie im Rechtssetzungsprozess verwenden können.

Kleingruppen heute nachmittag

1. Austausch zu Modell A
2. Austausch zu Modell B
3. Um welche Produkte und Produktgruppen für stoffgleiche Nichtverpackungen geht es, und was spricht aus technischen Gründen für oder gegen die Erfassung in einer Wertstofftonne?
4. Welche Fragen gibt es im Zusammenhang mit der Ausweitung der Produktverantwortlichkeit auf stoffgleiche Nichtverpackungen?
5. Welche Fragen gibt es im Zusammenhang mit der kommunalen Verantwortlichkeit für die Sammlung?
6. Weitere Fragen

Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Konzept A - Ausweitung der Produktverantwortung auf Nichtverpackungsabfälle

Basis: Organisationsmodell 3 aus TV 02 (Finanzierungsmodelle der Wertstofftonne)

1. In die einheitliche Wertstofferfassung einbezogene Abfälle		
Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen - LVP) und Produktabfälle (Gebrauchsgüter), die überwiegend aus Metallen oder Kunststoffen bestehen (Stoffgleiche Nichtverpackungen – StNVP). Keine Batterien, Elektrogeräte, Gummi, Holz, Glas, PPK oder Textilien.		
2. Organisationsverantwortung		
Organisationsverantwortung für Erfassung, Sortierung, Verwertung	Duale Systeme für LVP und StNVP	
3. Finanzierung		
Abgrenzung der Verpflichteten	Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen	Hersteller und Vertreiber von stoffgleichen Nichtverpackungen
Basis für die Finanzierung	In Verkehr gebrachte Menge an Verkaufsverpackungen	In Verkehr gebrachte Menge an stoffgleichen Nichtverpackungen.
Finanzierung der Erfassung, Sortierung, Verwertung	Systembeteiligungsentgelte der Hersteller und Vertreiber; Verwertungserlöse	
Kostenbeteiligung	Keine wechselseitige Kostenbeteiligung erforderlich, da Organisations- und Finanzierungsverantwortung nicht geteilt sind.	
4. Erfüllung von Verwertungsanforderungen		
Verantwortung	Duale Systeme	
Vorgaben	Verbindliche, materialbezogene Sammel- / Verwertungsquoten und qualitative Verwertungsanforderungen	
Nachweise	Mengenstromnachweise	
5. Rechtliche Zuordnung		
LVP	Die Verantwortung verbleibt bei den Produktverantwortlichen.	
StNVP	Die Verantwortung wird auf die Produktverantwortlichen übertragen.	
Erfassung	Die Erfassungsverpflichtung bezieht sich auf die definierten LVP und StNVP sowie auf die definierten Anfallstellen.	
Sortierung	Die Verpflichtung zur Sortierung richtet sich auf die insgesamt erfasste Menge. Die Verantwortung für die Sortierreste wird den dualen Systemen zugeordnet.	
Verwertung	Berechnungsgrundlage der Sammelquote ist die Erfassungsmenge im Verhältnis zur systembeteiligten Menge. Berechnungsgrundlage der Verwertungsquote ist die (stofflich/energetisch) verwertete Menge im Verhältnis zur Erfassungsmenge.	
Drittbeauftragung	Die Erfüllung aller Rechtspflichten kann unmittelbar durch den Verpflichteten selbst oder über beauftragte Dritte erfolgen.	

Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

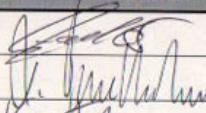
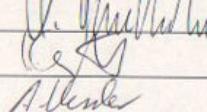
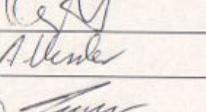
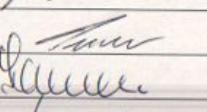
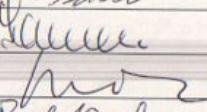
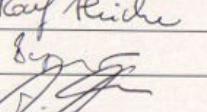
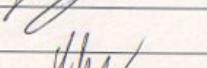
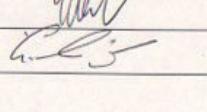
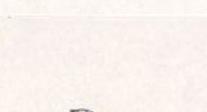
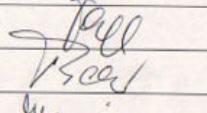
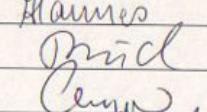
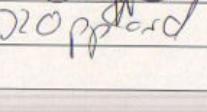
Konzept B - Kommunale Erfassungsverantwortung

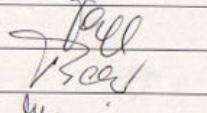
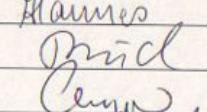
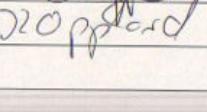
Basis: Organisationsmodell 2 aus TV 02 (Finanzierungsmodelle der Wertstofftonne)

1. In die einheitliche Wertstofferfassung einbezogene Abfälle		
Verpackungsabfälle (Leichtverpackungen - LVP) und Produktabfälle (Gebrauchsgüter), die überwiegend aus Metallen oder Kunststoffen bestehen (Stoffgleiche Nichtverpackungen – StNVP). Keine Batterien, Elektrogeräte, Gummi, Holz, Glas, PPK oder Textilien.		
2. Organisationsverantwortung	LVP	StNVP
Organisationsverantwortung für die Erfassung	örE für LVP und StNVP	
Organisationsverantwortung für die Sortierung	Duale Systeme für LVP und StNVP; Mengenteilung nach der Sortierung	
Organisationsverantwortung für die Verwertung	Duale Systeme für eine Wertstoffmenge, die dem LVP-Anteil in der Wertstofferfassung entspricht	örE für eine Wertstoffmenge, die dem StNVP-Anteil in der Wertstofferfassung entspricht
3. Finanzierung	LVP	StNVP
Abgrenzung der Verpflichteten	Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen	Träger kommunaler Abfallgebühren
Basis für die Finanzierung	In Verkehr gebrachte Menge an Verkaufsverpackungen	Kommunale Abfallsatzungen
Finanzierung der Erfassung, Sortierung, Verwertung	Systembeteiligungsentgelte der Hersteller und Vertreiber; Verwertungserlöse	Gebühren von Haushaltungen und ggf. weiteren Anfallstellen; Verwertungserlöse
Kostenbeteiligung	Wechselseitige Kostenbeteiligung erforderlich, da Organisations- und Finanzierungsverantwortung geteilt sind. örE erhalten von den dualen Systemen eine angemessene Vergütung für die Miterfassung der LVP; diese wird gegen die Vergütung der dualen Systeme für die Mitsortierung der StNVP aufgerechnet. Überhänge werden ausgeglichen.	
4. Erfüllung von Verwertungsanforderungen	LVP	StNVP
Verantwortung	Duale Systeme	örE
Vorgaben	Verbindliche, materialbezogene Verwertungsquoten und qualitative Verwertungsanforderungen	
Nachweise	Mengenstromnachweise	Abfallbilanzen
5. Rechtliche Zuordnung	LVP	StNVP
LVP	Die Verantwortung verbleibt bei den Produktverantwortlichen.	
StNVP	Die Verantwortung verbleibt bei den örE.	
Erfassung	Die Durchführung der Erfassung wird bei den örE angesiedelt. Die dualen Systeme benutzen das Erfassungssystem der örE mit.	
Sortierung	Die Durchführung der Sortierung wird bei den dualen Systemen konzentriert. Die örE benutzen die Logistik der Systeme mit. Die Aufteilung der Sortierreste erfolgt analog zur Verteilung der Mengenanteile bei LVP und StNVP.	
Verwertung	Die Verantwortung für die Verwertung eines rechnerischen LVP-Anteils wird den dualen Systemen zugewiesen.	Die Verantwortung für die Verwertung eines rechnerischen StNVP-Anteils wird den örE zugewiesen.
	Berechnungsgrundlage der Verwertungsquote ist die (stofflich/energetisch) verwertete Menge im Verhältnis zur jeweiligen Erfassungsmenge.	
Drittbeauftragung	Die Erfüllung aller Rechtspflichten kann unmittelbar durch den Verpflichteten selbst oder über beauftragte Dritte erfolgen.	

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Anwesenheitsliste beim Strategiekreis vom 24. März 2011

Strategiekreis				Teilnehmerliste 24.März 2011
	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
	Stadler, Dr. Klaus-Peter	AGVU	AGVU	
	Bruckschen, Dr. A.	BDE	BDE	
	Kurth, Peter	BDE	BDE	
	Kessler, Dr. Alexander	BDI	BDI	
	Feller, Peter	BVE	BVE	
	Landers, Burkhard	bvse	Landes Kreislaufwirtschaft	
	Rehbock, Eric	bvse	bvse	
	Bleicher, Dr. Ralf	Deutscher Landkreistag	Deutscher Landkreistag	
	Burger, Dr. Simon	Deutscher Städte- und Gemeindebund	Deutscher Städte- und Gemeindebund	
	Thürmer, Andreas	Deutscher Städtetag	Berliner Stadtreinigung	
	Röscheisen, Dr. Helmut	DNR	DNR	
	Schreiter, Stefan	Duale Systeme	Duales System Deutschland	
	Sickinger, Dr. Mirko	Duale Systeme	HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK	

Fortentwicklung VerpVO				Teilnehmerliste	24.03.2011
	Name	Entsendende Stelle	Institution		
	Falk, Kai	HDE	HDE		
	Bruder, Dr. Jürgen	Industrieverband Kunststoffverpackungen	Industrieverband Kunststoffverpackungen		
	Harries, Renate	LAGA	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		
	Buch, Thomas	LAGA	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen		
	Klepper, Dr. Dominik	Markenverband	Markenverband		
	Opphard, Karin	VkU (VKS)	VkU (VKS)		
	Heldt, Philip (I.V. Friederike Farsen)	Verbraucherzentrale Bundesverband	Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen		

Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Teilnehmerliste 24.März 2011

Dialoggruppe A

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
	Müller-Drexel, Markus	BDE	Interseroh Dienstleistung	
	Balg, Dr. Jürgen	BDE	Tönsmeier Dienstleistung	
	Hans-Jürgen Schmidt	BDI	Deutsche Akademie für Verpackung Hydro Aluminium Rolled Products Recycling GmbH	
	Augustin, Rolf	bvse	Theo Augustin Städtereinigung	
	Petras, Enno	Deutscher Städte- und Gemeindebund	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel	
	Leinius, Gerald	Deutscher Städtetag	Berliner Stadtreinigung	
	Schulz, Jan-Patrick	Duale Systeme	Landbell AG	
	Kösegil, Nicole	Duale Systeme	Belland Vision	
	Rieseberg, Karin	LAGA	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt	
	Reis, Berthold (i.V. Dr. Dirk Grünhoff)	LAGA	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz	
	Windsheimer, Nikolaus	VkU (VKS)	SRH-Verwaltungsgesellschaft Hamburg	
	Decking, Ludgera	VkU (VKS)	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft	
	Pium, Gudrun	DNR		

Fortentwicklung VerpVO

Teilnehmerliste

24.03.2011

Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Teilnehmerliste 24.März 2011

Dialoggruppe B

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
	Groß, Oliver	BDE	SITA Deutschland	
	Wilms, Herwart	BDE	Remondis	
	Hemsing, Ingo	bvse	Wittmann Entsorgungswirtschaft	
	Bongardt, Dr. Benjamin	DNR	NABU	
	Bürstner, Michael	Duale Systeme	INTERSEOH	
	Flanderka, Dr. Fritz	Duale Systeme	Reclay Holding	
	Quantz, Daniel	HDE	HDE	
	Harant, Dr. Manfred	LAGA	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
	Bunke, Antje	LAGA	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	
	Winterberg, Sven	VkU (VKS)	SRH-Verwaltungsgesellschaft	

Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Teilnehmerliste 24. März 2011

BMU / UBA

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
	Krüger, Dr. Franziska	UBA	UBA	
	Schnepel, Christiane	UBA	UBA	
	Rummel, Thomas	BMU	BMU	
	Schmid-Unterseh, Thomas	BMU	BMU	
	Seitel, Jürgen	BMU	BMU	

Auftragnehmer / Gutachter

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
	Rachut, Gunda	cyclos	cyclos	
	Christiani, Dr.-Ing. Joachim	HTP	HTP	
	Dehoust, Günter	Oko-Institut	Oko-Institut	
	Ewen, Dr. Christoph	team ewen	team ewen	
	Schönfelder, Carla	team ewen	team ewen	

— Fortentwicklung VerpVO

Teilnehmerliste

36 of 36

Dialog zur Fortentwicklung der Vermarktnungsverordnung

Digitized by srujanika@gmail.com

Beobachter

Entwicklung VerwO

Tailor-made lists

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Fotos der Wände, Strategiekreis, 24. März 2011

Gruppen 1 und 2:

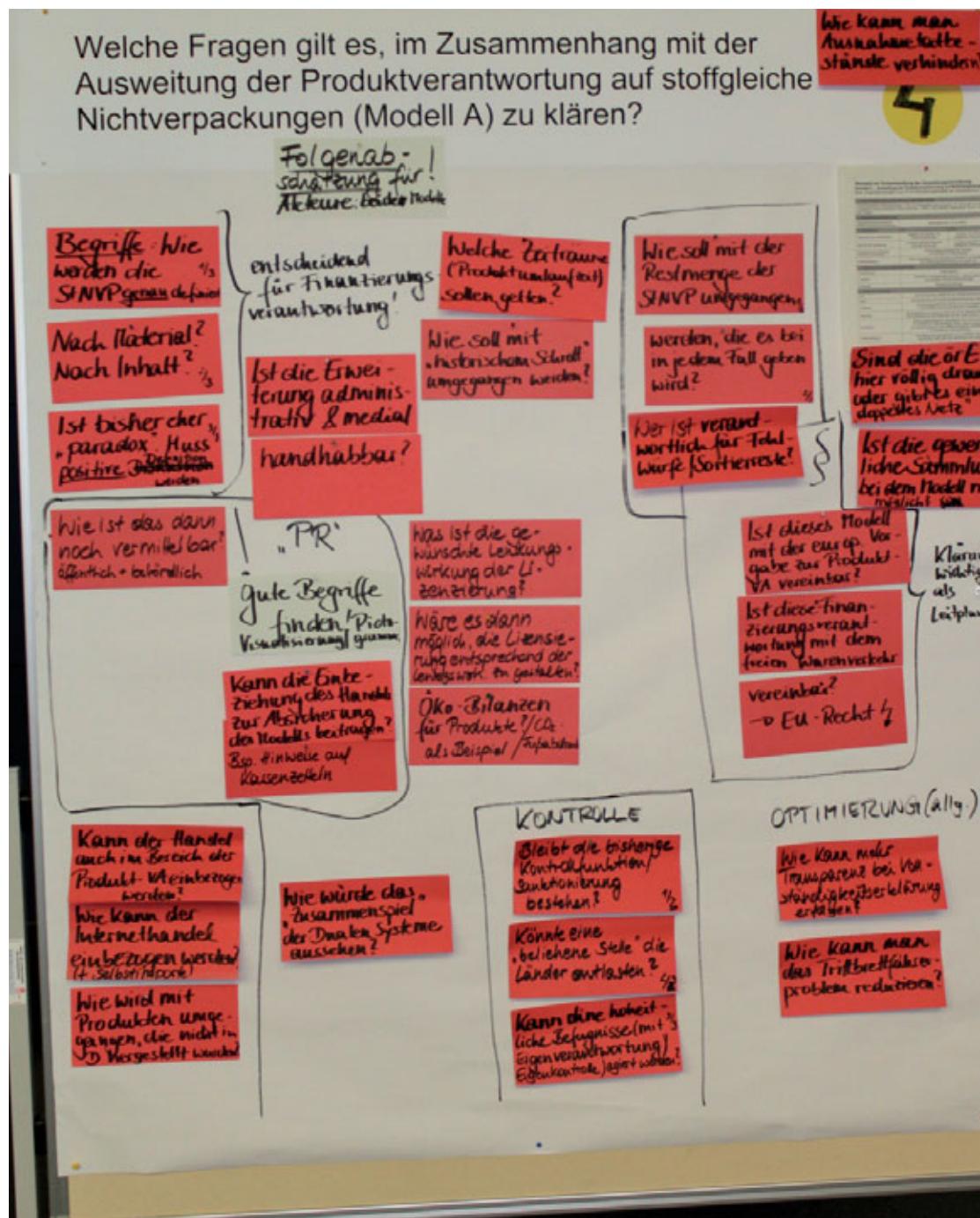
Hier konnten Fragen zu den beiden Modellen gestellt und beantwortet werden. Es wurden keine Fragen notiert.

Gruppe 3:

Um welche Produkte und Produktgruppen für stoffgleiche Nicht-verpackungen geht es, und was spricht aus technischen Gründen für oder gegen die Erfassung in einer Wertstofftonne?



Gruppe 4: Welche Fragen gibt es im Zusammenhang mit der Ausweitung der Produktverantwortlichkeit auf stoffgleiche Nichtverpackungen?



Gruppe 5:

Welche Fragen gibt es im Zusammenhang mit der kommunalen Verantwortlichkeit für die Sammlung?



Gruppe 6: Weitere Fragen

Sek. Rohstoff	
Welche Beitrag zu Rohstoffversorgung muss heimisch tragen (wie wir)	Wie wird sichergestellt, dass die getrennt gesammelten Rohstoffe nicht im MVA landen?
Zukünftige Qualität von Sortieranlage?	Rohstoff VO als Inhaltsanzug für stoffl. Wertstoff
Industrieprotokolle müssen Standards für Endabzug setzen	Wie steigere ich die Erfassungs-/Vorwirksamkeit bestmöglich?
Wie kann die Wirtschaft dazu beitragen?	bei Stahl 2,5% bei PET 30%
Interesse des Wirtschafts am Beitrag Recyclage zu Rohstoff Sicherheit	Rückverfolgung Wertstoff im System?
Standardisierte Erfassungssysteme	Schnittpunkt Wertstoff ↔ Spurmark
Kommunikation	

fairer Wettbewerb	
Ist DITK als Handlungsspielraum reicht?	Noch volkswirtschaftl? Lücke für Trittbrettfahrer schließen
Überdenken der bildende Instrumente	Vereinfachung Regelung, zentrale Stelle
Wie volkswirtschaftlich Produkte Verantwortung + wie kontrolliert sie sich selbst?	Vollzugsaufsicht + überwachung reduzieren
Vereinfachung	

Hintergrund	
Warum ein solcher (Diskussions)Aufruf für 5-7 kg/Eine?	Vorbildfunktion? Symbol. Bedeutung? Zukunftsperspektive
Verschiebung Kommune-Wirtschaft	
Wettbewerbsrecht	
Wettbewerbsrechtliche Bewertung der Modelle	Wie macht das Kartellamt mit? Braucht man nicht?
EU	
Hilft internationale Regelung weiter? → Konkurrenz?	Europäische Richtlinie basierend auf den europ. Wettbewerbs-

Grundsätzliches	
Wirtschaftlichkeit des Modells (VWL-Nutzen)	Wo bleibt die Abfallvermeidung? Sogwirkung
Wie steigere ich Recyclingfähigkeit von Produkten?	Wer kümmert sich darum, dass Wettbewerb wird?

2 Dialogrunde 4. bis 6. April 2011

2.1 Konzept Planspiel

2.2 Zusammenstellung der ausgewählten Fragen

2.3 Vorläufige Zusammenfassung der Zwischenergebnisse

2.4 Dokumentation

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Konzept für die erste Planspielrunde vom 4. bis 6. April 2011

Stand 31.3.2010

1. Ablauf

Dialoggruppen A und B (10.30-18.00)

TOP 1: Präsentation und erste Debatte der Modelle

TOP 2: Einführung in die Planspielmethodik

TOP 3: Diskussion der zentralen Fragen

TOP 4: Planspiel

| Teil 1

| Teil II

TOP 4: Reflektion der Planspielergebnisse

TOP 5: Verständigung über die weitere Arbeit am Modell

Pausen werden im Verlauf des Tages angeboten.

Strategiegruppe

TOP 1: Vorstellung der Ergebnisse der Dialoggruppen

TOP 2: Reflektion der Ergebnisse

TOP 3: Klärung modellübergreifender Fragen

TOP 4: Verständigung über die weitere Arbeit

3. Zielsetzung der Planspiele

Eingehend auf die Frage nach den Bewertungskriterien wird davon ausgegangen, dass alle Beteiligten sich dem folgenden Zielkanon anschließen und eine Bewertung der Modelle nach folgenden Kriterien erfolgen sollte:

- | **Nutzung stofflicher Ressourcen / ökologische Effektivität** (*hochwertiges Recycling*),
- | **Volkswirtschaftliche Effizienz** (*Zielerreichung bei möglichst geringen Kosten*),
- | **Praktikabilität** (*Umsetzbarkeit, Anwendungsfreundlichkeit für Verbraucher, Hersteller, Inverkehrbringer, Entsorger und Kommunen*),
- | **Fairness** (*keine Verletzung elementarer Interessen von Beteiligten, einheitliche wettbewerbliche Rahmenbedingungen*),
- | **Rechtssicherheit** (*klare Rahmenbedingungen*).

4. Aufgabe der Planspiele

Die Dialoggruppe als Ganze bekommt für das Planspiel (bzw. für den jeweiligen Teil des Planspiels) die Aufgabe, zu unter einer Überschrift (Oberfrage) zusammengestellten (Teil-)Fragen Lösungsansätze, Antworten, Bedingungen und sonstige Erwägungen zu sammeln und abzuwägen. Dies geschieht über eine Bearbeitung innerhalb von Kleingruppen, der dann ein Austausch zwischen den Kleingruppen folgt.

Das Ergebnis der Planspielteile wird wie folgt aussehen:

Fragestellung	Oberfrage 1				
Kleingruppe / Frage	Kleingruppe 1	Kleingruppe 2	Kleingruppe 3	Kleingruppe 4	gemeinsame Sichtweise
Teilfrage 1.1
Teilfrage 1.2	<i>Jeweilige Lösungsansätze und konkrete Anforderungen an die Machbarkeit</i>				
Teilfrage 1.3
Teilfrage 1.4

Dabei ist wichtig, dass

- | die Kleingruppen ihre Antworten und Bedingungen jeweils für sich formuliert haben,
- | sie diese den anderen Kleingruppen mitgeteilt / präsentiert haben,
- | sie eine Rückmeldung von den anderen Kleingruppen dazu bekommen haben,
- | alle Kleingruppen die Möglichkeit hatten, ihre jeweiligen Antworten und Bedingungen unter dem Eindruck dessen, was sie gehört haben (Positionen der anderen Kleingruppen, Rückmeldungen zu den eigenen Positionen) zu reformulieren;
- | die Möglichkeit besteht, gemeinsame Punkte zu formulieren.

Die Oberfragen werden durch die Dialoggruppen zu Beginn des Tages priorisiert und dann in der priorisierten Reihenfolge bearbeitet. Nach dem ersten Planspiel-Tag wird Bilanz gezogen, wie weit man gekommen ist, welche Fragen noch offen sind, bzw. neu dazu gekommen sind. Und was ggf. in der Zwischenzeit bis zur nächsten Runde geklärt / erarbeitet werden kann.

5. Planspielregeln

- | Für die Dauer des Planspiels sind die Teilnehmenden Mitglieder einer festen Kleingruppe;
- | Das Planspiel findet in Runden von jeweils 20 Minuten statt. Innerhalb dieser Runden bestehen folgende Möglichkeiten
 - o Die Kleingruppen arbeiten für sich (Strategiebesprechung, Auswertung von Konferenzen, Erarbeitung von Konzepten).
 - o Die Kleingruppen entsenden „Botschafter“, die sich mit „Botschaftern“ anderer Gruppen treffen können.
 - o Die Kleingruppen treffen sich zu Konferenzen mit anderen Kleingruppen (es gibt 2-er, 3-er und 4-er Konferenzen).
- | Über Konferenzen gibt es ein kurzes Protokoll. Die Konferenzen klären jeweils zu Beginn, wer dieses Protokoll verfasst. Die Protokolle werden zum Ende der Planspielrunde der Planspielleitung zur Verfügung gestellt.
- | Die Aktivitäten in den ersten drei Runden sind vorgegeben. Bezuglich der vierten bis sechsten Runde können die Kleingruppen selbst entscheiden, ob sie interne Gespräche führen wollen, oder ob sie sich zu Konferenzen treffen wollen.
- | Konferenzen müssen bei der Planspielleitung beantragt werden. Die Planspielleitung entscheidet, wann und wo die Konferenzen stattfinden.
- | Konferenzen zwischen den Kleingruppen werden von der Planspielleitung moderiert.
- | Zwischen den einzelnen Planspielrunden finden 2-minütige Pausen statt, in denen Protokolle und Anträge übergeben werden können und Ortswechsel stattfinden können.
- | Die Planspielleitung kann auf verschiedene Art und Weise intervenieren. Sie kann Konferenzen auch von sich aus einberufen, sie kann nicht im Planspiel vorhandene Akteure einführen und Aktivitäten dieser Akteure einbringen.
- | Die Ergebnisse des Planspiels werden auf vorbereiteten Bögen schriftlich festgehalten (siehe 4.).

6. vorbereitende Einteilung der Kleingruppen

Zur Vorbereitung des Planspiels erfolgt eine Aufteilung in Kleingruppen. Es werden jeweils vier Kleingruppen gebildet, die für die Dauer des Spiels zusammen bleiben.

Kleingruppe	Inverkehrbringer / Hersteller	Gesellschaftliches Interesse	Private Entsorgung	Öffentlich-rechtliche Entsorgung
Akteure	HDE, BDI, Markenverband, IK, BVE, AGVU	LAGA, DNR, vzbv	Duale Systeme plus private Entsorger	Kommunale Spitzenverbände, VkU

Diese Einteilung kann ggf. im Dialog modifiziert werden.

7. Aufgaben für die Kleingruppen

Aufgabe der Kleingruppen ist es,

- ihre Perspektiven, Interessen und Anforderungen ins Spiel einzubringen und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen,
- die Sichtweisen, Interessen und Antworten der anderen Akteursgruppen zu verstehen,
- und ggf. Wege zu entwickeln, die fundamentalen Interessen der einzelnen Akteursgruppen zu berücksichtigen
- und zwar jeweils am praktischen Beispiel bzw. mit Verweis auf die Praxis.

In den folgenden Tabellen wird der jeweilige Fokus der Gruppen beschrieben, wie er sich aus Sicht der Auftragnehmer darstellt.

Dabei handelt es sich um Formulierungsvorschläge, die von den Kleingruppen modifiziert werden können.

Dialoggruppe A				
Gruppe	Inverkehrbringer / Hersteller	Gesellschaftliches Interesse	Private Entsorgung	Öffentlich-rechtliche Entsorgung
Fokus	Abgrenzung der Produktgruppen als Rahmen für die Ausweitung der Produktverantwortung	Vermeidung von Trittbrettfahren, ökologische und volkswirtschaftl. Effizienz, Verständlichkeit für die Bürger	Durchführung von Abrechnung, Lizenzierung und Entsorgung	Auswirkungen auf die kommunale Entsorgung

Dialoggruppe B				
Gruppe	Inverkehrbringer / Hersteller	Gesellschaftliches Interesse	Private Entsorgung	Öffentlich-rechtliche Entsorgung
Fokus	Problemlösung Trittbrettfahrer, Eigenrücknahmen	Klärung von Streitfällen. Wie kann eine Schlichtung funktionieren?	Wie kann eine Zusammenarbeit mit den Kommunen aussehen?	Wie kann die Schnittstelle zu den DS am besten definiert werden?

8. Konkreter Ablauf der Teil-Planspiele

Planspielrunde	Was findet in der Runde statt?
1	Klärung des Fokus der Kleingruppe; Formulierung möglicher Antworten und Bedingungen auf die gestellten Fragen aus Sicht der Kleingruppe
2	Konferenz aller Beteiligten
3	Reflektion des Gehörten
4	
5	Möglichkeiten zu kleinen und großen Konferenzen
6	

9. Ablauf des Strategiekreis am 6. April 2011

Die Ergebnisse der Planspielrunden werden von der Geschäftsstelle während des Verlaufs dokumentiert und an Wänden visualisiert. So können die Teilnehmenden am 6. April den Verlauf des Planspiels nachvollziehen.

1. Visualisierung und Bericht über den Verlauf des Planspiels der beiden Dialoggruppen

2. Reflektion der Ergebnisse

Ziel ist eine Beantwortung der folgenden Fragestellungen:

- | Was sind die Erkenntnisse aus den Planspielen?
- | Sind die im Planspiel gewonnenen Erkenntnisse realistisch?
- | Welche Aspekte wurden noch nicht / noch zu wenig betrachtet?

3. Bearbeitung übergreifender Fragestellungen, die über den Fokus der einzelnen Dialoggruppen hinausgehen.

4. Ausblick

- | Was kann in der Zwischenzeit bis zum nächsten Planspiel in den einzelnen Institutionen bearbeitet werden?
- | Was sollte Gegenstand des zweiten Planspiels sein?

10. Fragen

Hierzu liegt ein gesondertes Papier bei. Die unter A und B formulierten Fragen sollen in den Dialoggruppen, die unter C formulierten Fragen im Strategiekreis bearbeitet werden.

Unter A und B finden sich jeweils fünf Oberfragen. Es wird davon ausgegangen, dass in der ersten Planspielrunde jeweils zwei Oberfragen bearbeitet werden.

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Vorschlag für zu bearbeitende Fragen – unterschieden nach Dialoggruppen (A, B) und Strategiekreis (C)

Stand 31.3.2011

A Fragen zu Modell A (Ausweitung der Produktverantwortung)

A.1 Zuordnung / Definition / Abgrenzung / Lizenzierung für stoffgleiche Nichtverpackungen

1. Wie können stoffgleiche Nichtverpackungen (StNVP), die zu lizenziieren sind, eindeutig (rechtssicher) definiert und abgegrenzt werden (Produktgruppen, Abmessungen, Materialgruppen,)?
2. Wie soll die Zuordnung/Lizenzierung im Detail erfolgen?
 - Wie soll der Stoffgruppenkatalog definiert werden? (Bezugssystem Warenklassifikation, Ausschlüsse - ?)
 - Wie wird bei einem Verwertungserlös für teure Materialien verfahren?
 - Wer finanziert die schon im Markt befindlichen Produkte in der Übergangszeit?
 - Wie werden die Kosten für längerlebige Produkte umgelegt?

A.2 ökologische Standards (Verwertungsanforderungen)

1. Wie wird die ökologische Effizienz des Systems sicher gestellt?
 - Braucht man Verwertungsanforderungen für die StNVP?
 - Soll es spezifische Quoten für einzelne Materialien geben?
 - Wie können Quoten für StNVP hergeleitet werden (sind neben Verwertungsquoten Erfassungsquoten erforderlich?)?
 - Unterscheiden sich die notwendigen ökologischen Standards für StNVP bei den beiden Modellen?
 - welche Anforderungen sind an Mengenstromnachweise (MSN) zu stellen?
 - wie kann der behördliche Vollzug hinsichtlich Kontrolle von MSN entlastet werden?
2. Wie wird das Ausschleusen von Wertstoffen (cherry-picking) verhindert?

A.3 Abstimmung / Zusammenarbeit mit Kommunen

1. In welcher Form soll die Abstimmung mit der Restabfallentsorgung erfolgen?
 - Ist bei der Einführung von gesondertem Beratungsaufwand auszugehen (Nebenkosten)?
 - Kann die Behältergestaltung bei den örE bleiben, um Transaktionsaufwand bei Vertragspartnerwechsel zu minimieren?

A.4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung

1. Wie organisieren die Dualen Systeme die Ausschreibung der Entsorgung unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen an Wettbewerb?
2. Welche Vorteile könnte die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle bringen und wie könnte sie funktionieren?
 - Wie müssten die Schnittstellen einer neutralen Stelle zu den Dualen Systemen und den Kommunen organisiert werden?
 - Kann die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle so organisiert werden, dass die (rechtlichen) Anforderungen an Wettbewerb erfüllt werden?
 - Wie können örE bezüglich der Sammlung und Kommunikation mit den Bürgern ihre Interessen (Abstimmung mit kommunalem Sammelsystem) einbringen?

A.5 Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe ...)

1. Soll bei der Abgrenzung der Produkte der Bezug auf Anfallstellen beibehalten werden?
2. Wie werden die verschiedenen Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe ...) einbezogen?
 - Hängt die Frage der Einbeziehung der Anfallstellen von der Wahl des Modells ab?
 - Was passiert mit Produkten, die nicht beim Endverbraucher anfallen? Z.B. solche die nicht verkauft werden / vom Gewerbe entsorgt werden (Ladenhüter, ..)
 - Wie werden unterschiedliche Kosten zwischen den DS in Abhängigkeit der Anfallstellen ausgeglichen?

B Fragen zu Modell B (Kommunale Sammlung und Aufteilung der Sortierung / Verwertung)

B.1 Aufteilung der Stoffströme

1. Wie erfolgt die Aufteilung und Übergabe der Stoffströme (*Wertstoffe*) zwischen den ca. 450 örE und den Dualen Systemen?
 - Wie werden die Anteile an Verpackungen und StNVP am Sammelgemisch ermittelt?
 - Soll die Aufteilung der Anteile in der Wertstofftonne zwischen örE und DS vor oder nach der Sortierung erfolgen?
 - Wie werden die Berechnungsgrundlagen für die Vergütung erstellt (z.B. flexibel nach Sortieranalysen)?
2. Wie bzw. nach welchem Schlüssel werden die StNVP bzw. die entsprechenden Anteile am Sammelgemisch zwischen den einzelnen DS bei der Übernahme zur Sortierung aufgeteilt?
3. Wer klärt Streitfälle bei der Aufteilung und der Höhe der Kosten für Sammlung und Sortierung und wie? (Schlichtung?)

B.2 Ausschreibung

1. Wie können Sammlung, Sortierung und Verwertung praktikabel beauftragt und durchgeführt werden?
2. Muss die Sammlung ausgeschrieben werden?
 - Werden im Rahmen einer Ausschreibung Inhouse-Geschäfte zugelassen?
 - Wie werden ggf. Inhouse-Geschäfte geregelt?
 - Wie sollen im Fall der Zulassung der Eigensammlung durch Kommunen die Anforderungen an den Wettbewerb gewährleistet werden (Sicherstellung ökologische und ökonomische Optimierung)?
 - Wie erfolgt die Kostenkontrolle (Wirtschaftliche Sammlung!)?
 - Wie wird, insbesondere im Falle von Inhouse-Vergaben, eine Quersubventionierung ausgeschlossen?
 - Können sich kommunale Betriebe bei der Ausschreibung anderer Kommunen beteiligen?
 - Ist bei der(n) Ausschreibung(en) das Vergaberecht vollständig umzusetzen?

B.3 Finanzierung

1. Wie soll das Finanzierungskonzept umgesetzt werden?
 - Wie erfolgt ggf. die Berechnung von Standardkosten für die Erfassung, für die Sortierung?
 - Erfolgt ein finanzieller Ausgleich an die Kommune, da LVP tendenziell weniger werthaltig sind als die StNVP?
 - Wie erfolgt eine ggf. erforderliche Neuklärung von Nebenentgelten für Leistungen von Kommunen (Information und Beratung der Bürger, Glascontainer etc.)?
 - Wie können (sollen) Wertschöpfungsketten geschaffen werden, die Investitionen bzw. die Bereitschaft zu Investitionen sicherstellen?

B.4 Kontrolle und Transparenz des Systems

1. Wie wird die Kontrolle des Systems organisiert?
 - Wer kontrolliert und sanktioniert die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben? Weiterhin die Länder?
 - Könnte eine beliebene Stelle die Länder bei der Kontrolle entlasten (bzw. diese ganz übernehmen)?
 - Kann die Kontrolle auch ohne hoheitliche Befugnisse, über Eigenverantwortlichkeit und Eigenkontrolle geschehen?
 - Wer würde für die Nichteinhaltung von Quoten verantwortlich gemacht, der Sammler (örE) oder der Sortierer (DS)?
 - Wie wird der Nachweis für die Einhaltung von Quoten bei längerlebigen Produkten erbracht?
 - Welche Kontrollmöglichkeiten haben die Dualen Systeme und die Inverkehrbringer (bzw. die Öffentlichkeit), dass die örE wirtschaftlich arbeiten oder ausschreiben?
 - Wie wird sichergestellt, dass den Bürgern flächendeckend ein einfaches, handhabbares und medial vermittelbares System bereitgestellt wird?
 - Wie wird Transparenz sichergestellt?

B.5 Überlassungspflichten/Selbstverwaltung

1. Wie könnte die Sammlung der Wertstoffe durch die Kommunen ohne Überlassungspflichten organisiert werden?
2. Soll die Wertstofftonne als Holsystem verpflichtend für alle örE eingeführt werden?

C Fragen für den Strategiekreis

C.1 Fragen aus der Praxis der Verpackungsverordnung

1. Wie kann man das Trittbrettfahrerproblem reduzieren?
2. Sollen Ausnahmetatbestände (wie Eigenlösungen, Branchenlösungen) abgeschafft werden? Wenn ja, wie sollte die Regelung ausgestaltet werden?
3. Wie löst man aktuelle Probleme der Abgrenzung zwischen Haushalten, Industrie und Kleingewerbe als Voraussetzung zur Durchspielung der Modelle?
4. Ist der DIHK als Hinterlegungsstelle die richtige Adresse?

C.2 Ausschreibung

1. Welche Leistungen müssen ausgeschrieben werden?
2. Muss die Sortierung ausgeschrieben werden oder darf derjenige, der für die Sammlung zuständig war, selbst sortieren?
3. Wer soll die Ausschreibung durchführen?
4. Welche Anforderungen sind an eine diskriminierungsfreie Ausschreibung zu stellen?

C.3 Einbeziehung der Bevölkerung, Information

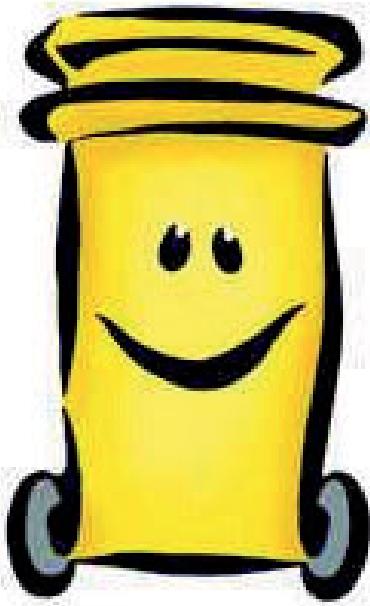
1. Welche Kriterien sind für eine verbraucherfreundliche Definition der Stoffgruppen relevant?
 - Sollte es eine Kennzeichnungspflicht geben?
 - Wie können die Definitionen der Stoffgruppe vermittelt werden (Öffentlichkeit und Behörden)?
 - Wie kann die Gruppe der StNVP positiv benannt werden?
2. Wie kann dem Verbraucher die Bedeutung des Systems (Rohstoffquelle, volkswirtschaftlicher Nutzen) verständlich gemacht werden?



UBA-Forschungsvorhaben: Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung – Teilvorhaben 3: „Planspiel mit dem Ziel einer Folgenabschätzung von Konzepten zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung“

Vorläufige Ergebnisse der ersten Planspieltage

Dessau, 6. April 2011



Modell A: 1. Zuordnung / Definition / Abgrenzung StNVP

Konsens zu

| rechtssichere Abgrenzung/Definition notwendig

Hierzu wurden beispielhaft verschiedene Hilfskriterien andiskutiert (ohne den Versuch schon Konsens zu erreichen):

- materialspezifisch: „mindestens 50 %“
(Metall, Kunststoffe)
- Größenbegrenzung/ „tonnengängig“
(aber = schwierig für Bürger)

| GVM – Warenpezifikation

|| Positiv – Katalog

aber: ganz eindeutige, rechtssichere Zuordnung ist schwierig



Modell A: 1. Zuordnung / Definition / Abgrenzung StNVP

Konsens zu

- | zentrale / beliehene Stelle einrichten
 - > soll in Zweifelsfällen entscheiden
 - > aber auch weitergehende Aufgaben für diese Stelle
 - Anmeldung-Input / VollständigkeitsErklärung
 - Überwachung/Vollzugsaufgaben (wobei unklar welche, wie weit, Abgrenzung zu Ländervollzug)
- | historischer Abfall rechtssicher + praktikabel regeln
 - (teilweise wurde der Generationenvertrag als Lösungsansatz in die Diskussion eingebracht)



Modell A: 1. Zuordnung / Definition / Abgrenzung StNVP

einzelne Hinweise:

- | ökologische Lenkungswirkung hinterfragt (örE)
- | Abgrenzung zu Sperrmüllsammlung (priv.E)
- | Abgrenzung zu Gewerbeabfall (örE)
- | sicherstellen, dass Import-Produkte einbezogen werden (I+H)
- | Kosten-Transparenz (Länder)
- | Keine Quersubventionierung zwischen Verpackungen und StNVP (I+H)
- | Produktgerechte Zuordnung der Kosten und Erlöse (I+H)
- | Werthaltige Altprodukte dürfen den Kommunen nicht entzogen werden (örE)
- | Kennzeichnungspflicht als Hilfe für Bürger (wurde kontrovers diskutiert)

Modell A: 4. Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung

Konsensfähige Punkte deutlich geringer als zu bei A1:

Konsens zu

-> Schaffen einer neutralen Stelle, die für Ausschreibung zuständig ist

Heterogenes Meinungsbild zu Detailfragen:

- | neutrale Stelle zuständig für Ausschreibung der
 - Sammlung (priv.E)
 - Sortierung (z.T. priv.E)

Modell A: 4. Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung

Heterogenes Meinungsbild zu Detailfragen (Forts.):

- | Spezielle wettbewerbsrechtliche Vorgaben für die neutrale Stelle sollten möglich sein (Länder)
- | neutrale Stelle sollte auch für Mengentransparenz zuständig sein (I+H)
- | Einrichten eines Beirats (Konsens) insbesondere mit Blick auf die Ausschreibungsbedingungen, Abstimmungsvereinbarungen (priv.E)
offene Fragen sind: Auftragsvergabe/Kontrolle der Durchführung -> durch wen? (priv. E)

Modell A: 4. Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung

Kritikpunkte der örE:

- | fehlende Zuverlässigkeit der Sammlung vor Ort
(Probleme bei Entsorgerwechsel)
- | Losverfahren verschärft Probleme
- | „Auffangfunktion“ der örE bei Problemlösung
-> kommunale Erfassungszuständigkeit wird für notwendig erachtet

Modell A: 4. Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung

Vier zentrale Forderungen der örE, falls Modell A gewählt würde:

- | Anwendung des öffentlichen Vergaberechts
- | mehr Einfluss der örE auf Systembeschreibung
- | Zuständigkeit der örE für die Leistungskontrolle (gegen Kostenerstattung)
- | Option der örE für Behältergestellung (gegen Kostenerstattung)

aber Konsens zu: Umstellen der Vertragswechsel

-> nicht mehr 1.1. sondern ggf. Sommer/Spätsommer

-> Rahmen als Standard für die Sammlung soll gesetzt werden
(Details sollen noch aufgegriffen werden)

Modell A: Aufgaben bis zur 2. Spielrunde im Mai

1. Prüfung bzw. Auswertung der Mengenstromnachweise in Bezug zu möglichen Aussagen auf Verwertungsanteile bezogen auf die gesammelten Mengen (priv.E)
2. Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung der neutralen Stelle, insbesondere bezüglich Kontrolle (Länder)
3. Evaluierung der Erfahrungen zur Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Sammelsysteme (priv.E)
4. Prüfung der Anwendbarkeit und erste konkretisierenden Vorschläge zur der GVM-Warenspezifikation

Modell B: 2. Ausschreibung

grundsätzlich unterschiedliche Positionen von priv.E/I+H und örE. Länder noch nicht eindeutig positioniert

- | örE
 - > Sammlung von StNVP und LVP unter der Möglichkeit von
 - Eigenerledigung
 - Inhouse-Vergabe
 - interkommunale Zusammenarbeit

Modell B: 2. Ausschreibung

grundsätzlich unterschiedliche Positionen von priv.E/I+H und örE. Länder noch nicht eindeutig positioniert

- | priv.E/I+H
 - > Sammlung von StNVP und LVP nach dem Prinzip Wettbewerb ohne
 - Eigenerledigung, Inhouse-Vergabe und interkommunale Zusammenarbeit
 - Vertragslaufzeit 3 Jahre

Modell B: 2. Ausschreibung

Erörtert wurden:

- | Relevanz rechtlicher Zulässigkeit des Ausschlusses von Eigenerledigung, Inhouse-Vergabe und interkommunale Zusammenarbeit
- | Zielsetzung der BReg „diskriminierungsfreie Vergabe im Wettbewerb durch neutrale Stelle“
 - > als Kompromisslösung wurde das Modell Standardkosten von allen als diskussionsfähig erachtet aber: alle sehen auch mögliche „Knackpunkte“ im Detail

Modell B: 2. Ausschreibung

- > neutrale Stelle wird allseits als wichtiges Element gesehen
 - Aufgabenbeschreibung ist noch zu konkretisieren

Weitere Aspekte/Hinweise zu Systembeschreibung:

- | örE soll System vorgeben (Länder/orE)
- | Rahmensexzung notwendig (Vorgabe von Spannweite); Maximalkonzept (keine „goldenene Wasserhähne“)
- | Qualitätskriterien (Quoten) wichtig (Länder)
- | Verwertungsquoten für LVP + StNVP (priv.E)
- | Keine Verrechnung von Verwertungsquoten der LVP und StNVP

Modell B: 2. Ausschreibung

Weitere Aspekte/Hinweise zu Systembeschreibung (Forts.):

- | ggf. Verwertungsquoten für LVP erhöhen (örE)
- | Keine Sammelquoten (örE)
- | Aufteilung der Stoffströme nach Sortierung (I+H)
- | Aufteilung der Stoffströme vor Sortierung (örE, priv.E)
 - > örE als „10. DS“
 - > alternativ: örE schreibt seinen Anteil unter DS aus/DS-Vertragspartner übernimmt Anteil und rechnet mit örE ab (örE)
- | Rückverweisung der Sortierreste an örE denkbar (priv.E)

Modell B: 2. Ausschreibung

Weitere Aspekte/Hinweise zu Sortierung/Verwertung:

-> grundsätzlich ähnliche Positionen wie bei Systembeschreibung insgesamt (örE + priv.E) aber für örE Eigenerledigung, Inhouse-Vergabe und interkommunale Zusammenarbeit von geringerer Bedeutung als bei Sammlung

Modell B: 4. Kontrolle und Transparenz

Konsens zur Notwendigkeit von:

- Vorgaben (Quoten) für Verpackungen und StNVP
- Systemanforderungen für die Sammlung und Verwertung

Wichtig bei Kontrolle und Vollzug:

- | Systemzulassung
- | Flächendeckung
- | Systembeteiligung
- | Interner Ausgleich zwischen den DS
- | Vollständigkeitserklärung
- | Mengenstromnachweis
- | Ordnungswidrigkeiten-Vollzug

Modell B: 4. Kontrolle und Transparenz

Konsens zur Notwendigkeit von:

- hoheitlich Kontrolle
 - > zentrale Stelle (Abgrenzung zu originären Länderaufgaben)
 - > ggf. beliehene Stelle

Modell B: 4. Kontrolle und Transparenz

Erörtert wurde:

- | Verantwortlichkeit für Erfüllung der Anforderungen bei geteilter Zuständigkeit für Erfassung und Sortierung
- | Quotenanforderungen nach Verpackungen und StNVP differenziert?
- | Bezugsgröße für Quotenfestsetzung
- | Einheitlicher Vollzug (aus einer Hand)
- | Quotenerfüllung bei langlebigen Produkten?
- | Qualitätserfüllung für Verpackungen versus StNVP?



Modell B: Aufgaben bis zur 2. Spielrunde im Mai

1. Qualitätsstandards für Sammelsysteme (Länder)
2. Abgrenzung der Aufgaben zwischen zentraler Stelle und Länder (Länder)
3. Vorschläge für ein Standardkostenmodell (örE+priv.E)

Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Dialoggruppe A - 4. April 2011

Dialoggruppe B - 5. April 2011

Strategiekreis - 6. April 2011

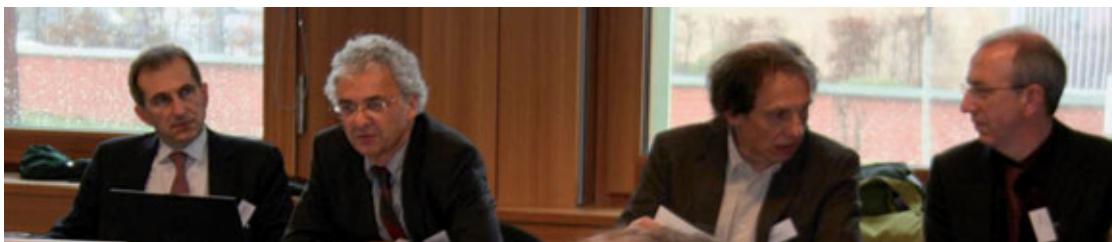
Termin & Ort

Datum: 4. - 6. April 2011

Ort: Räume des Umweltbundesamtes, Dessau

Planspiele zu den Modellen A und B

Zu Beginn begrüßten jeweils Frau Schnepel (UBA) und Herr Dr. Rummler (BMU) die Teilnehmenden und erläuterten den aktuellen politischen Kontext. Anschließend stellten die Auftragnehmer Herr Dehoust (Öko-Institut) und Herr Dr. Ewen (team ewen) den Vorschlag zur Strukturierung der Fragen sowie die geplante Vorgehensweise für die Durchführung des Planspiels vor.



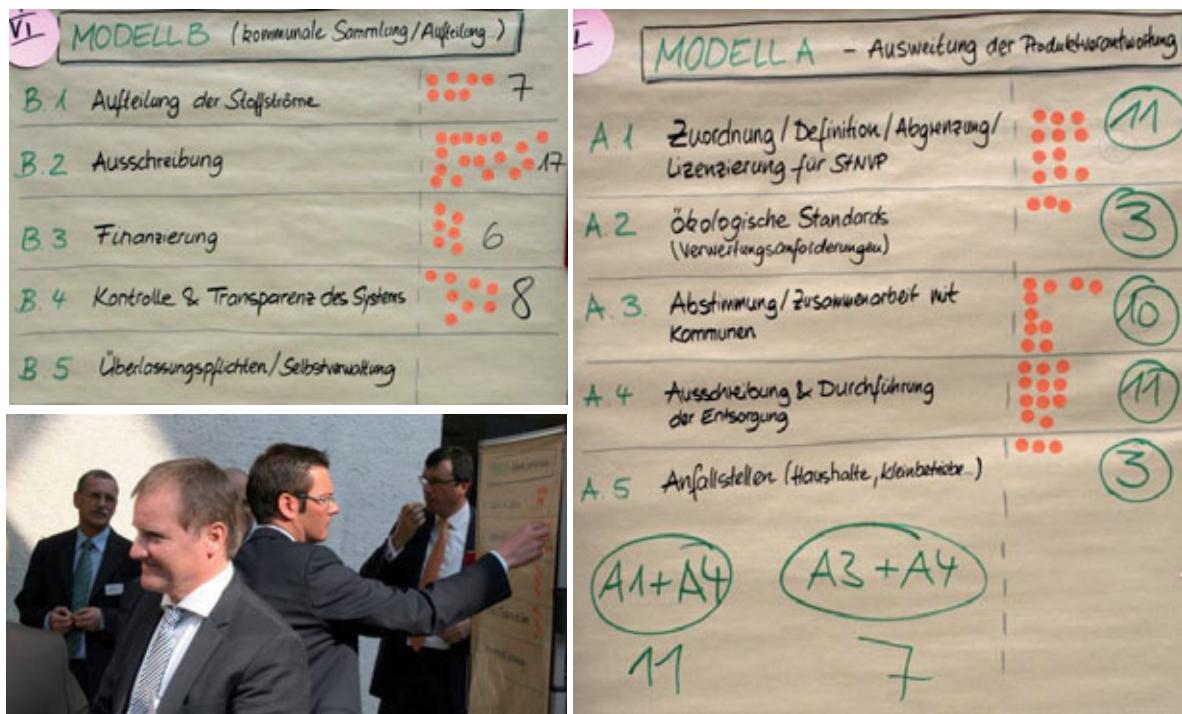
Nachdem die Teilnehmenden der Vorgehensweise zugestimmt hatten, wurden die Oberthemen priorisiert. Hierzu gab es insbesondere in der Dialoggruppe A eine ausführliche Diskussion zur Frage, wie man bei der Priorisierung vorgehen soll. Hintergrund war, dass zwischen einzelnen Oberthemen enge Bezüge bestehen und angeregt wurde, eine logische Reihenfolge einzuhalten. Es wurde jedoch deutlich, dass es zur Frage der Reihenfolge sehr unterschiedliche Sichtweisen gibt. Insofern wurde die Priorisierung dann doch wie geplant durchgeführt.

Modell A	Modell B
A.1 Zuordnung / Definition / Abgrenzung / Lizenzierung für StNVP	B.1 Aufteilung der Stoffströme
A.2 ökologische Standards (Verwertungsanforderungen)	B.2 Ausschreibung
A.3 Abstimmung / Zusammenarbeit mit Kommunen	B.3 Finanzierung
A.4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung	B.4 Kontrolle und Transparenz des Systems
A.5 Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe ...)	B.5 Überlassungspflichten / Selbstverwaltung

Das Ergebnis der Priorisierung sollte dabei keine Gewichtung der Relevanz bedeuten. Es ging lediglich darum, in welcher Reihenfolge die Themen bearbeitet werden sollen, sprich, welche Themen der ersten Planspielrunde zugeordnet werden sollen.

Planspiel Fortentwicklung Verpackung Strategiekreis, Dessau, 6. April 2011

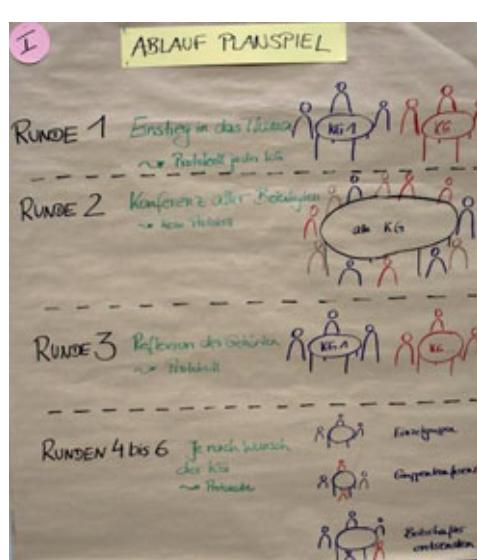
3



Für die erste Planspielrunde wurden folgende Themen ausgewählt:

Modell A	Modell B
A.1 Zuordnung / Definition / Abgrenzung / Lizenzierung für StNVP	B.2 Ausschreibung
A.4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung	B.4 Kontrolle und Transparenz des Systems

Für die Planspiele wurden die Dialoggruppen in jeweils vier Kleingruppen eingeteilt, die in den je 5 bis 6 Runden entweder für sich oder in Konferenz arbeiteten:

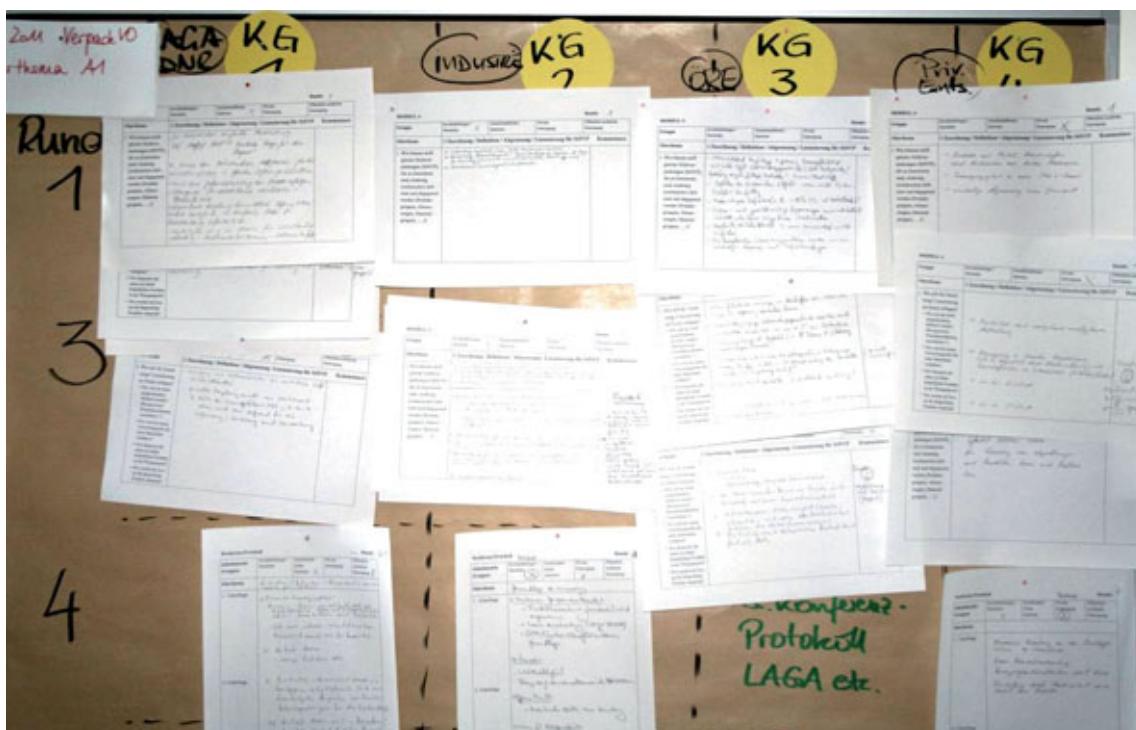


Kleingruppe	Akteure
Inverkehrbringer / Hersteller	HDE, BDI, Markenverband, IK, BVE, AGVU
Gesellschaftliches Interesse	LAGA, DNR,
Private Entsorgung	Duale Systeme plus private Entsorger
Öffentlich-rechtliche Entsorgung	Kommunale Spitzenverbände, VkU



Konferenz der privaten Entsorger mit den Inverkehrbringern/Herstellern in Dialoggruppe B

Beispielhafte Abbildung der ersten vier Runden des Planspiels zum Oberthema A 1



Die Ergebnisse der beiden ersten Planspielrunde wurden vorläufig aufbereitet und am 6.4. präsentiert (siehe Anhang 3). Eine ausführlichere Aufbereitung des Planspiels erfolgt am Ende des Planspiels.

Strategiekreis

Nach Begrüßung und Präsentation des Kontextes (siehe Anhang 2) erfolgte eine Präsentation der bisherigen Planspielergebnisse. Anschließend wurden die Vorgehensweise und die vorläufigen Ergebnisse der beiden Planspieltage vorgestellt. Da einige Mitglieder des Strategiekreises und Beobachter auch an den beiden Planspieltagen teilgenommen hatten, konnten diese aus ihrer Sicht weitergehende Aspekte einbringen, die in die Präsentation (Anhang 3) eingearbeitet wurden.



Anschließend wurden grundlegende Fragen zum Planspiel debattiert:

- | Grenzen / Leitplanken des Planspiels
Es wurde thematisiert, dass die Rahmenbedingungen des Planspiel aus Sicht einzelner Teilnehmer bereits Vorfestlegungen enthalten, die zu einer starken Einengung des Themas führen.
- | Vermeidung / ökologische Verwertung
Ein Teilnehmer regt an, ökologische Aspekte stärker zu berücksichtigen. Den Themen Vermeidung und ökologische Verwertung werde zu wenig Raum gegeben.
- | Konträre Modelle
Durch die Gegenüberstellung grundsätzlich unterschiedlicher Modelle werden wichtige Aspekte z.T. nur in einem Modell thematisiert – obwohl sie ggf. auch für das andere Modell von Bedeutung sein können.

In seinen Antworten erläutert Herr Dr. Rummler, dass das Planspiel nicht grundlegende Fragen der Abfallwirtschaft klären soll, sondern gezielt die Fortentwicklung der Verpackungsverordnung hin zur Einführung einer Wertstofftonne thematisiert. Fragen der Abfallvermeidung werden durch das BMU parallel in einem Forschungsvorhaben im Kontext der Erarbeitung eines Abfallvermeidungsprogramms behandelt. Die Hochwertigkeit der Verwertungsanforderungen sei hingegen durchaus Gegenstand des Planspiels. Man ist sich in Bezug auf die erfolgte Priorisierung einig, dass die Veror-

tung des Themas „ökologische Standards“ in der zweiten Planspielrunde keinerlei Rückschlüsse auf die Wichtigkeit dieses Aspektes erlaubt. Die Modelle, so Dr. Rummler, sind Grundmodelle. Wie schon in der Auftaktveranstaltung am 24.03.2011 klargestellt, sind Variationen dieser Grundmodelle möglich. Insoweit kann als Variante bei Modell B durchaus auch eine umfassende Finanzierung der Produktverantwortlichen bei gleichzeitiger Organisationsverantwortung der Kommunen für die Sammlung im Dialog behandelt werden. Ferner wird durch Variation der Grundmodelle die Klärung einer Vielzahl von Aspekten ermöglicht. Es muss nicht bei beiden Modellen immer jede Frage parallel debattiert werden: Wenn es gleiche Aspekte gibt, so reicht es, diese in einem Modell zu bearbeiten.



Weitere Oberthemen wurden von der Gruppe nicht gesehen. Im Rahmen der anschliessenden Priorisierung ergeben sich die Themen für die Kleingruppenarbeit am Nachmittag (siehe Anhang 4).

Nach dem Austausch über die Gruppenergebnisse zogen die Mitglieder des Strategiekreises Bilanz über die bisherigen Ergebnisse. Der durchgängige Eindruck war verhalten optimistisch. Man stellte fest, dass in einzelnen Punkten die Widersprüche geringer als gedacht sind. Vor allem hat sich ein stärkeres Verständnis der jeweils anderen Positionen entwickelt. Es blieben aber starke Interessengegensätze.

Wichtig waren vor allem folgende Ergebnisse:

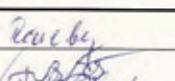
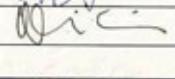
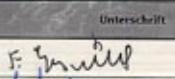
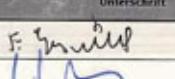
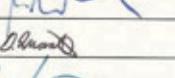
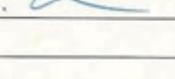
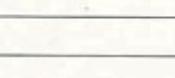
- | Es zeigte sich, dass die Modelle von den jeweils skeptisch eingestellten Parteien zwar weiterhin abgelehnt werden – dass es aber möglich erscheint, Bedingungen zu formulieren, unter denen diese Modelle wenn nicht als akzeptabel so doch auch von ihren Kritikern als möglich und machbar eingeschätzt werden.
- | Und es hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen noch zusätzliche Informationen und weitergehende Überlegungen hilfreich sind, um die Diskussion weiter zu führen. Das betrifft z.B. rechtliche Fragen, die in einem durch das BMU beauftragten Rechtsgutachten behandelt werden (EU-rechtliche, verfassungsrechtliche, wettbewerbsrechtliche Fragen). Das betrifft aber vor allem auch Fragen, die innerhalb der Verbände und Institutionen zu klären sind, die am Planspiel teilnehmen. Hier gibt es klare Commitments, wer welche Fragen bis zur nächsten Planspielrunde klären will.

Commitments Modell A	Commitments Modell B
<p>Prüfung bzw. Auswertung der Mengenstromnachweise in Bezug zu möglichen Aussagen auf Verwertungsanteile bezogen auf die gesammelten Mengen (private Entsorger)</p> <p>Vorschläge zur konkreten Ausgestaltung der neutralen Stelle, insbesondere bezüglich Kontrolle (Länder)</p> <p>Evaluierung der Erfahrungen zur Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Sammelsysteme (private Entsorger)</p> <p>Prüfung der Anwendbarkeit und erste konkretisierenden Vorschläge zur der GVM-Warenspezifikation (Inverkehrbringer / Hersteller)</p>	<p>Qualitätsstandards für Sammelsysteme (Länder)</p> <p>Abgrenzung der Aufgaben zwischen zentraler Stelle und Länder (Länder)</p> <p>Vorschläge für ein Standardkostenmodell (öffentlich-rechtliche und private Entsorger)</p> <p>Kriterien aus dem öffentlichen Vergaberecht, die bei einer privatwirtschaftlichen Vergabe einzubeziehen wären (öffentlich-rechtliche Entsorger)</p>

- | Die Methodik des Planspiels wurde in kommunikativer Hinsicht als sehr gelungen bezeichnet. Man hatte sich zwar teilweise etwas anderes darunter vorgestellt, aber so wie es abgelaufen ist, hat es der Klärung und der Verständigung gedient. Es wird aber angeregt, das nächste Mal ggf. auch den tatsächlichen Ablauf der Modelle in der Praxis zu simulieren.

ANHANG 1: Liste der Teilnehmenden

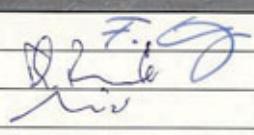
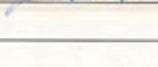
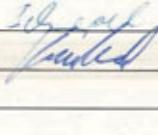
Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung				
				Teilnehmerliste 4. April 2011
Dialoggruppe A am 4.4.2011				
	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Augustin, Rolf	bvse	Theo Augustin Städtereinigung GmbH & Co. KG	R. Augustin
2	Balg, Dr. Jürgen	EDC	Tönsmeier Dienstleistung GmbH & Co. KG	J. Balg
3	Decking, Ludgera	VkU (VKS)	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Ludgera Decking
4	Erbrath, Dr. Torben	EVE	Bundesverband d. Deutschen Softwareindustrie e.V.	
5	Grünhoff, Dr. Dirk	LAGA	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz RMFT	D. Grünhoff
6	Hartwig, Walter	Deutscher Landkreistag	Vivo Kommunalsunternehmen für Abfallvermeidung, Information u. Verwertung im Überland	W. Hartwig
7	Kabbe, Dr. Günther	HDE	REWE Group	Günther Kabbe
8	Klepper, Dr. Dominik	Markenverband e.V.	Markenverband e.V.	D. Klepper
9	Kösegil, Nicole	Duale Systeme	Belland Vision	N. Kösegil
10	Lehnus, Gerald	Deutscher Städtetag	Berliner Städteinigung	G. Lehnus
11	Lehmann, Dr. Martina	IK	Magdeburger Kunststoff-Servicew-Center GmbH	M. Lehmann
12	Müller-Drexel, Markus	EDC	Interseroh Dienstleistungs GmbH	M. Müller-Drexel
13	Petras, Enno	Deutscher Städte- und Gemeindebund	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel	E. Petras
14	Pinn, Gudrun	DNR	Bundesverband für Umweltberatung	Gudrun Pinn
15	Rehbock, Eric	bvse e.V.	bvse e.V.	E. Rehbock

Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung				Teilnehmerliste 4. April 2011
Dialoggruppe A am 4.4.2011				
Nummer	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
16	Rieseberg, Karin	LAGA	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt	
17	Schiffler, Dr. Heike	ACVU	ACVU	
18	Schmidt, Hans-Jürgen	BDI	Deutsche Aluminium Verpackung Recycling GmbH	
19	Schultz, Jan-Patrick	Duale Systeme	Landbell AG für Rückhol-Systeme	
20	Windsheimer, Niklaus	VKS im VKU	Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG)	
Beobachter				
Nummer	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Crewsmühl, Frank	LAGA	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein	
2	Konczak, Dr. Olaf	BDI	LLR Rechtsanwälte	
3	Quantz, Daniel	HDE	HDE: Umweltpolitik	
4	Santoriu, Dr. Ingo	BDI	PlasticsEurope Deutschland e.V.	

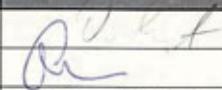
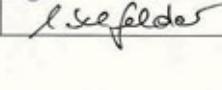
Dialoggruppe A am 4.4.2011

--	--	--	--	--

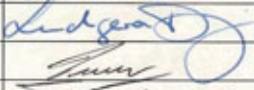
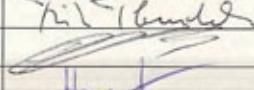
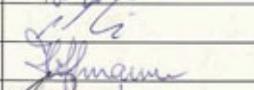
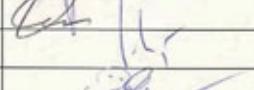
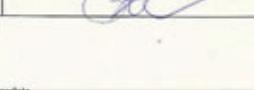
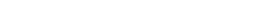
BMU / UBA

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Krüger, Dr. Franziska	UBA	UBA	
2	Rummel, Dr. Thomas	BMU	BMU	
3	Schmid-Unterseh, Thomas	BMU	BMU	
4	Schnepel, Christiane	UBA	UBA	
5	Seitel, Jürgen	BMU	BMU	

Auftragnehmer / Gutachter

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Dehoust, Günter	Oko-Institut e.V.	Oko-Institut e.V.	
2	Ewen, Dr. Christoph	team ewen	team ewen	
3	Schönfelder, Carla	team ewen	team ewen	

Dialoggruppe B am 5.4.2011

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Bunke, Anja	LAGA	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt u. Gesundheit	
3	Bürstner, Michael	Duale Systeme	INTERSEROH	
4	Decking, Ludgera	VkS (Vks)	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	
5	Feller, Peter	EVE	EVE e.V.	
6	Händlerka, Dr. Fritz	Duale Systeme	Reclay Holding GmbH	
7	Groll, Oliver	BDE	SITA Deutschland GmbH	
8	Harant, Dr. Manfred	LAGA	Bayrisches Ministerium für Umwelt und Gesundheit	
9	Hartwig, Walter	Deutscher Landkreistag	Vivo Kommunalunternehmen für Abfallvermeidung, Information u. Verwertung im Oberland	
10	Hätscher, Norbert	BDI	Stahlinstitut VDEh im Stahl-Zentrum	
11	Hemsing, Ingo	bvse e.V.	bvse e.V.	
12	Hoffmann, Dr. Hermann	DNR	BUND	
13	Kalbe, Dr. Günther	HDE	REWE Group	
14	Krahling, Dr. Hermann	IK	secpol GmbH	
15	Lacher, Jong	bvse e.V.	bvse e.V.	

16	Leinius, Gerald	Deutscher Städtetag	Berliner Stadtreinigung	<i>G. Leinius</i>
17	Petras, Enno	Deutscher Städte- und Gemeindebund	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel	<i>Enno Petras</i>
18	Schiffler, Dr. Heike	AGVU	AGVU	<i>Heike Schiffler</i>
19	Witts, Harwart	BDE	Remondis AG & Co. KG	<i>Harwart Witts</i>
20	Winterberg, Sven	VKU (WKS)	SRH Verwaltungsgesellschaft mbH Hamburg	<i>Sven Winterberg</i>

Beobachter

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Denz, Naemi	BDI	Stahlinstitut VDEh im Stahl-Zentrum	<i>Nicht anwesend</i>
2	Quanz, Daniel	HDE	HDE: Umweltpolitik	<i>✓</i>
3	Rehbock, Eric	bvse e.V.	bvse e.V.	<i>✓</i>
4	Schmidt, Helga	BDI	Verband der Chemischen Industrie e.V.	<i>Nicht anwesend</i>

BMU / UBA				
1	Krüger, Dr. Franziska	UBA	UBA	<i>F. Krüger</i>
2	Rummier, Dr. Thomas	BMU	BMU	<i>T. Rummier</i>
3	Schmid-Untereh, Thomas	BMU	BMU	<i>Thomas Schmid-Untereh</i>
4	Schnepel, Christiane	UBA	UBA	<i>Christiane Schnepel</i>
5	Seitel, Jürgen	BMU	BMU	<i>Jürgen Seitel</i>

Auftragnehmer / Gutachter

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Dehoust, Günter	Oko-Institut e.V.	Oko-Institut e.V.	<i>Günter Dehoust</i>
2	Ewen, Dr. Christoph	team ewen	team ewen	<i>Christoph Ewen</i>
3	Schoenfelder, Carla	team ewen	team ewen	<i>Carla Schoenfelder</i>

Strategiekreis am 6.4.2011

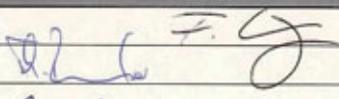
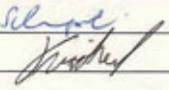
	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Bleicher, Dr. Ralf	Deutscher Landkreistag	Deutscher Landkreistag	Ralf Bleicher
2	Bruckschen, Dr. A.	BDE	BDE	A. Bruckschen
3	Buch, Thomas	LAGA	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Thomas Buch
4	Bruder, Dr. Jürgen	IK	IK	Jürgen Bruder
5	Decking, Ludgera	VKU (VKU)	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Ludgera Decking
6	Falk, Kai	HDE	HDE, Kommunikation und Nachhaltigkeit	Kai Falk
7	Feller, Peter	BVE	BVE	Peter Feller
8	Halteren, Dr. Markus van	Duale Systeme	Duale System Deutschland GmbH	Markus van Halteren
9	Harries, Renate	LAGA	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	Renate Harries
10	Kessler, Dr. Alexander	BDE	BDE	Alexander Kessler
11	Klepper, Dr. Dominik	Markenverband e.V.	Markenverband e.V.	Dominik Klepper
12	Kurth, Peter	BDE	BDE	Peter Kurth
13	Landers, Burkhard	bvse e.V.	Landers Kreislaufwirtschaft GmbH	Burkhard Landers
14	Oppermann, Karin	VKU (VKU)	VKU (VKU)	Karin Oppermann
15	Rehbock, Eric	bvse e.V.	bvse e.V.	Eric Rehbock

16	Röschkeisen, Dr. Helmut	DNR	DNR	Helmut Röschkeisen
17	Schiffler, Dr. Helke	AGVU	AGVU	Helke Schiffler
18	Sickinger, Dr. Mirko	Duale Systeme	HEUKING KÜHN LÜER WÖTEK	Mirko Sickinger
19	Thürmer, Andreas	Deutscher Städtetag	Berliner Stadtreinigung	Andreas Thürmer
20	Schmidt, ...	VKU	AWM MÜNCHEN	... Schmidt

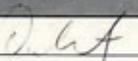
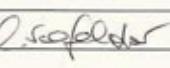
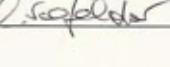
Beobachter

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Eaier, Max	Duale Systeme	Wwf GmbH	Max Eaier
2	Bunke, Anja	LAGA	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt u. Gesundheit	Anja Bunke
3	Flanderka, Dr. Fritz	Duale Systeme	Reclay Holding GmbH	Fritz Flanderka
4	Filege, Dr. Eckhard	LAGA	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein	Eckhard Filege
5	Hamwig, Walter	Deutscher Landkreistag	Vivo Kommunalunternehmen für Abfallvermeidung, Information u. Verwertung im Oberland	Walter Hamwig
6	Osterod, Stefan	Duale Systeme	Veolia Umweltservice Dual GmbH	Stefan Osterod
7	Schulz, Jan-Patrick	Duale Systeme	Landbell AG für Rückhol-Systeme	Jan-Patrick Schulz
8	Wiles, Herwart	BDE	Remondis AG & Co. KG	Herwart Wiles
	WINTERBERG	VKU	IR H	

BMU / UBA

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Krüger, Dr. Franziska	UBA	UBA	
2	Rummel, Dr. Thomas	BMU	BMU	
3	Schmid-Unterseh, Thomas	BMU	BMU	
4	Schnepel, Christiane	UBA	UBA	
5	Seitel, Jürgen	BMU	BMU	

Auftraggeber / Gutachter

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Dehoust, Günter	Oko-Institut e.V.	Oko-Institut e.V.	
2	Ewen, Dr. Christoph	team ewen	team ewen	
3	Schönfelder, Carla	team ewen	team ewen	

ANHANG 2: Präsentation 4. April 2011

(in entsprechender Form wurde diese Präsentation auch am 5.4. sowie in gekürzter Form am 6.4. gezeigt)

<p>UBA-Forschungsvorhaben: Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung – Teilvorhaben 3: „Planspiel mit dem Ziel einer Folgenabschätzung von Konzepten zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung“</p> <p>1. Dialogrunde Dialoggruppe A</p> <p>Dessau, 4. April 2011</p> 	<p>Tagesordnung heute</p> <p>10.30 Uhr Begrüßung durch BMU / UBA, 11.00 Uhr Einführung in das Planspiel 12.00 Uhr Planspiel 1 12.45 Uhr Mittagspause 13.30 Uhr Fortsetzung Planspiel 1 15.00 Uhr Kaffeepause 15.15 Uhr Planspiel 2 17.20 Uhr Reflektion Ergebnisse Planspiel 17.45 Uhr Verständigung weitere Arbeit 18.00 Uhr Ende 19.30 Uhr Abendprogramm</p>															
<p>Ablauf</p> <p>Modell A <i>Ausweitung der Produktverantwortung: unter welchen Bedingungen kann das gehen?</i></p> <p>✓ Der Termin wurde geändert!</p>	<p>Aufgabe Dialoggruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> Modelle kommentieren und weiterentwickeln durch <ul style="list-style-type: none"> eigene Perspektiven und Interessen einbringen; Fragen zur Ausgestaltung beantworten; Optional: gemeinsam Lösungsmöglichkeiten entwickeln anhand von Fragen, die die Ergebnisse des 24.3. (Strategiekreis) berücksichtigen <ul style="list-style-type: none"> Fragen zu Modell A Fragen zu Modell B Übergreifende Fragen (für Strategiekreis) in priorisierten „Oberthemen“ 															
<p>Struktur der Fragen (Beispiel)</p> <p>A.4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung (OBERTHEMA)</p> <p>2. Welche Vorteile könnten die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle bringen und wie könnte sie funktionieren? (TEILFRAGE)</p> <ul style="list-style-type: none"> * Kann die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle so organisiert werden, dass die (rechtlichen) Anforderungen an Wettbewerb erfüllt werden? * Kann die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle so organisiert werden, dass die (rechtlichen) Anforderungen an Wettbewerb erfüllt werden? * — (BEISPIELFRAGEN) 	<p>Formular im Planspiel (Beispiel)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gruppe</th> <th>Interessengebiete / Motive</th> <th>Geschäftliche Interesse</th> <th>Private Interessen</th> <th>Öffentlich-rechtliche Interessen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Oberthema</td> <td colspan="4">4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung</td> </tr> <tr> <td>2. Welche Vorteile könnte die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle bringen und wie könnte sie funktionieren?</td> <td colspan="4"> <p>Wie müssen die Schadstoffverordnungen in das Markt-Syndikat und den Komitees integriert werden?</p> <p>Was ist die Rolle einer neutralen Stelle in einem Wettbewerb? Werden die Anforderungen an Wettbewerb erfüllt werden?</p> <p>(Unterstrich: Rückfrage)</p> </td> </tr> </tbody> </table>	Gruppe	Interessengebiete / Motive	Geschäftliche Interesse	Private Interessen	Öffentlich-rechtliche Interessen	Oberthema	4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung				2. Welche Vorteile könnte die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle bringen und wie könnte sie funktionieren?	<p>Wie müssen die Schadstoffverordnungen in das Markt-Syndikat und den Komitees integriert werden?</p> <p>Was ist die Rolle einer neutralen Stelle in einem Wettbewerb? Werden die Anforderungen an Wettbewerb erfüllt werden?</p> <p>(Unterstrich: Rückfrage)</p>			
Gruppe	Interessengebiete / Motive	Geschäftliche Interesse	Private Interessen	Öffentlich-rechtliche Interessen												
Oberthema	4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung															
2. Welche Vorteile könnte die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle bringen und wie könnte sie funktionieren?	<p>Wie müssen die Schadstoffverordnungen in das Markt-Syndikat und den Komitees integriert werden?</p> <p>Was ist die Rolle einer neutralen Stelle in einem Wettbewerb? Werden die Anforderungen an Wettbewerb erfüllt werden?</p> <p>(Unterstrich: Rückfrage)</p>															

<p>Kategorien an Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> „ordentliche Mitglieder“ von Strategiekreis und Dialoggruppen bzw. deren VertreterInnen <ul style="list-style-type: none"> diskutieren im Plenum, arbeiten in Planspiel-Kleingruppen; VertreterInnen von Auftraggeber und Auftragnehmer <ul style="list-style-type: none"> koordinieren die Planspiele; beantworten Fragen; moderieren Konferenzen im Planspiel Beobachter <ul style="list-style-type: none"> können im Plenum zuschauen, können in Kleingruppen-Phasen in „ihrer“ Kleingruppe beobachten 	<p>Planspielregeln 1</p> <ul style="list-style-type: none"> Pro „Oberthema“ wird ein Planspiel durchgeführt. Für die Dauer des Planspiels sind die Teilnehmenden Mitglieder einer festen Kleingruppe; Jedes Planspiel findet in 6 Runden von jeweils 15–20 Minuten statt. Innerhalb dieser Runden bestehen folgende Möglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> Die Kleingruppen arbeiten für sich (Strategiebesprechung, Auswertung von Konferenzen, Erarbeitung von Konzepten). Die Kleingruppen arbeiten für sich (Strategiebesprechung, Auswertung von Konferenzen, Erarbeitung von Konzepten). Die Kleingruppen entsenden „Botschafter“, die sich mit „Botschaftern“ anderer Gruppen treffen können. Die Kleingruppen treffen sich zu Konferenzen mit anderen Kleingruppen (es gibt 2-er, 3-er und 4-er Konferenzen). 																								
<p>Planspielregeln 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Für jede Spielrunde gibt es ein kurzes Protokoll (Konferenzen) oder ein ausgefülltes Formular (interne Sitzung). <ul style="list-style-type: none"> Die Teilnehmenden klären jeweils zu Beginn, wer das Protokoll / Formular schreibt. Die Formulare / Protokolle werden zum Ende der Planspielrunde der Planspielleitung zur Verfügung gestellt. Diese kopiert die Dokumente und macht sie den anderen Kleingruppen zugänglich. Die Aktivitäten in den ersten drei Runden sind vorgegeben. Beziiglich der vierten bis sechsten Runde können die Kleingruppen selbst entscheiden, ob sie interne Gespräche führen wollen, oder ob sie sich zu Konferenzen treffen wollen. Konferenzen müssen bei der Planspielleitung beantragt werden. Die Planspielleitung entscheidet, wann und wo die Konferenzen stattfinden. 	<p>Planspielregeln 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Konferenzen zwischen den Kleingruppen werden von der Planspielleitung moderiert. Zwischen den einzelnen Planspielrunden finden kurze Pausen statt, in denen Protokolle und Anträge übergeben werden können und Ortswechsel stattfinden können. Die Planspielleitung kann auf verschiedene Art und Weise intervenieren. <ul style="list-style-type: none"> Sie kann Konferenzen auch von sich aus einberufen. Sie kann nicht im Planspiel vorhandene Akteure einführen und Aktivitäten dieser Akteure einbringen. Die Ergebnisse des Planspiels werden auf vorbereiteten Blättern schriftlich festgehalten. 																								
<p>Zu priorisierende Oberthemen</p> <ul style="list-style-type: none"> A.1 Zuordnung / Definition / Abgrenzung / Lizenzierung für StNVP A.2 ökologische Standards (Verwertungsanforderungen) A.3 Abstimmung / Zusammenarbeit mit Kommunen A.4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung A.5 Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe ...) 	<p>Kleingruppeneinteilung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kleingruppe</th><th>Inverkehr-bringer / Hersteller</th><th>Gesellschaftliches Interesse</th><th>Private Entsorgung</th><th>Öffentlich-rechtliche Entsorgung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Akteure</td><td>HDE, BDI, Marken-verband, TK, BVE, AUVI</td><td>LAGA, DNR, vbw</td><td>Duale Systeme plus private Entsorger</td><td>Kommune -le Spitzen-verbände, VKU</td></tr> </tbody> </table>	Kleingruppe	Inverkehr-bringer / Hersteller	Gesellschaftliches Interesse	Private Entsorgung	Öffentlich-rechtliche Entsorgung	Akteure	HDE, BDI, Marken-verband, TK, BVE, AUVI	LAGA, DNR, vbw	Duale Systeme plus private Entsorger	Kommune -le Spitzen-verbände, VKU														
Kleingruppe	Inverkehr-bringer / Hersteller	Gesellschaftliches Interesse	Private Entsorgung	Öffentlich-rechtliche Entsorgung																					
Akteure	HDE, BDI, Marken-verband, TK, BVE, AUVI	LAGA, DNR, vbw	Duale Systeme plus private Entsorger	Kommune -le Spitzen-verbände, VKU																					
<p>Kleingruppeneinteilung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Planspiel-runde</th><th>Was findet in der Runde statt?</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>Klärung des Fokus der Kleingruppe; Formulierung möglicher Antworten und Bedingungen auf die gestellten Fragen aus Sicht der Kleingruppe</td></tr> <tr> <td>2</td><td>Konferenz aller Beteiligten</td></tr> <tr> <td>3</td><td>Reflektion des Gehörten</td></tr> <tr> <td>4</td><td></td></tr> <tr> <td>5</td><td>Möglichkeiten zu kleinen und großen Konferenzen</td></tr> <tr> <td>6</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Planspiel-runde	Was findet in der Runde statt?	1	Klärung des Fokus der Kleingruppe; Formulierung möglicher Antworten und Bedingungen auf die gestellten Fragen aus Sicht der Kleingruppe	2	Konferenz aller Beteiligten	3	Reflektion des Gehörten	4		5	Möglichkeiten zu kleinen und großen Konferenzen	6		<p>Kleingruppeneinteilung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kleingruppe</th><th>Inverkehr-bringer / Hersteller</th><th>Gesellschaftliches Interesse</th><th>Private Entsorgung</th><th>Öffentlich-rechtliche Entsorgung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. / Raum</td><td>2, 0.164 (hinten)</td><td>1, 0.163</td><td>4, 0.171</td><td>3, 0.164 (vorne)</td></tr> </tbody> </table>	Kleingruppe	Inverkehr-bringer / Hersteller	Gesellschaftliches Interesse	Private Entsorgung	Öffentlich-rechtliche Entsorgung	Nr. / Raum	2, 0.164 (hinten)	1, 0.163	4, 0.171	3, 0.164 (vorne)
Planspiel-runde	Was findet in der Runde statt?																								
1	Klärung des Fokus der Kleingruppe; Formulierung möglicher Antworten und Bedingungen auf die gestellten Fragen aus Sicht der Kleingruppe																								
2	Konferenz aller Beteiligten																								
3	Reflektion des Gehörten																								
4																									
5	Möglichkeiten zu kleinen und großen Konferenzen																								
6																									
Kleingruppe	Inverkehr-bringer / Hersteller	Gesellschaftliches Interesse	Private Entsorgung	Öffentlich-rechtliche Entsorgung																					
Nr. / Raum	2, 0.164 (hinten)	1, 0.163	4, 0.171	3, 0.164 (vorne)																					

**Anhang 3: Vorläufige Ergebnisse der beiden Planspieltage
(siehe eigenes Dokument)**

Anhang 4: Dokumentation der Arbeitsgruppen vom 6. April 2011

Arbeitsgruppe zu „Fragen aus der Praxis der Verpackungsverordnung“

Zu Beginn wurde festgelegt, dass aus der vorgegebenen Frageliste:

1. Wie kann man das Trittbrettfahrerproblem reduzieren?
2. Sollen Ausnahmetatbestände (wie Eigenlösungen, Branchenlösungen) abgeschafft werden? Wenn ja, wie sollte die Regelung ausgestaltet werden?
3. Wie löst man aktuelle Probleme der Abgrenzung zwischen Haushalten, Industrie und Kleingewerbe als Voraussetzung zur Durchspielung der Modelle?
4. Ist der DIHK als Hinterlegungsstelle die richtige Adresse?

die Fragen eins bis drei behandelt werden sollten. Die Ergänzung um weitere Fragen wurde nicht für erforderlich gehalten. Frage 1 wurde so interpretiert, dass mit der Reduzierung des Trittbrettfahrerproblems insbesondere das Schließen der Lizenzierungslücke gemeint sei.

Der Aspekt einer zentralen (evtl. beliehenen) Stelle spielte - zumindest indirekt – bei allen drei Fragen eine Rolle. Eine intensivere Diskussion der zentralen Stelle soll auf der nächsten Sitzung im Mai erfolgen, nachdem in den Dialoggruppen dieses Themas unter Einbeziehung der angekündigten Beiträge (aus den „Hausaufgaben“) weiter bearbeitet worden ist. Hier könnte dann ggf. auch die 4. Frage mitdiskutiert werden.

1. Schließen der Lizenzierungslücke, Reduzierung des Trittbrettfahrerproblems

- | Es wurde von mehreren Teilnehmern am Dialog vorgeschlagen, dass als Voraussetzung zum Schließen der Lizenzierungslücke zunächst alle Verpackungen - bei Erweiterung der Lizenzierung auf StNVP auch alle betroffenen Produkte - registriert werden müssen, unabhängig davon, ob sie später ggf. befreit werden können (siehe unten). Dadurch würde eine „Beweislastumkehr“ erreicht werden.
- | Vereinzelt wurde eine Nummerierung aller betroffenen Verpackungen und Produkte mit einer produktspezifischen Registernummer für notwendig und sinnvoll erachtet
 - es wurde beigeplichtet, dass dies die Kontrolle (im Geschäft) deutlich erleichtern könnte,
 - als Einwand wurde vorgebracht, dass der damit verbundene Aufwand nicht zumutbar sei und dass Registrierungsnummern auf Produkten auch nicht erforderlich seien,

- es wurde auch darauf hingewiesen, dass selbst die Nummer auf Produkten nur ein Indiz dafür wäre, dass das Produkt, nicht aber unbedingt die richtige Menge registriert sei.
- | Als weitere Voraussetzung für das Einbinden aller Produktverantwortlichen wurde eine klare, unmissverständliche Definition der zu registrierenden Verpackungen und StNVP betrachtet, die mit einer abschließenden Positivliste hinterlegt werden sollte.
- | Die Vollständigkeitserklärungen (VE), die Vorgaben dazu und der Umgang damit sollen transparenter gestaltet werden. Heute seien viele Unternehmen häufig ohne externe Beratung nicht in der Lage zu entscheiden, ob für ihre Verpackungen VE notwendig sind oder nicht.

2. Regelungen zu Branchenlösungen und Eigenrücknahme

- | Es bestand weitgehend Einigkeit, dass die Ausnahmetatbestände so weit als möglich reduziert werden sollten.
- | Es wurde vorgeschlagen, zukünftig nicht mehr zwischen Branchenlösungen und Eigenrücknahme zu unterscheiden. Eigenrücknahmen seien als Instrument entbehrlich. Unter Branchenlösungen könnten alle relevanten Fälle geregelt werden.
- | Es wurde von verschiedener Seite vorgetragen, dass Branchenlösungen nicht ganz abgeschafft werden sollten, weil es auch Fälle gibt, bei denen funktionierende Branchenlösungen sinnvoll sind (z.B. Branchenlösung für Ölbehälter).
- | Als mögliche Lösung wurde vorgeschlagen dass Branchenlösungen genehmigungspflichtig sein sollten. Der Vorschlag wurde ganz überwiegend als prüfenswert erachtet. Überwiegende Zustimmung fand auch der Vorschlag, die Zulassung von Branchenlösungen stärker von ökologischen Kriterien abhängig zu machen.
- | Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass unklar sei, wer den aufwendigen Vollzug bei Genehmigung aller Ausnahmen zur VerpackV leisten solle.
- | Für den Fall, dass ein Genehmigungsverfahren eingeführt werden sollte, müsste dieses:
 - einen klaren Rahmen für das Verfahren vorgeben
 - einen strengen Kriterienkatalog als Anforderung zur Zulassung von Ausnahmen enthalten
 - ökologische Aspekte berücksichtigen.

3. Abgrenzung zwischen Haushalten und Industrie

- | Es wurde einerseits diskutiert, eine Unterscheidung zwischen b2b (business to business) und b2c (business to consumer) zu treffen, wonach b2c-Verpackungen und -StNVP zu lizenziieren seien und b2b nicht.
 - dann wäre allerdings zu prüfen, welcher fest vorzugebende b2b Anteil von einer Lizenzierung befreit wäre.
- | Andererseits wurde diskutiert, ob eine Lösung realisierbar und sinnvoll ist, wonach zunächst alle b2b-Verpackungen und -StNVP, die auch im b2c-Bereich vertrieben werden, zu lizenziieren sind und eine Rückerstattung erfolgt, soweit eine Rücknahme nachgewiesen wird (ggf. entsprechend dem Konzept POS (point of sale)). Der Vorschlag wurde von allen für prüfenswert erachtet.

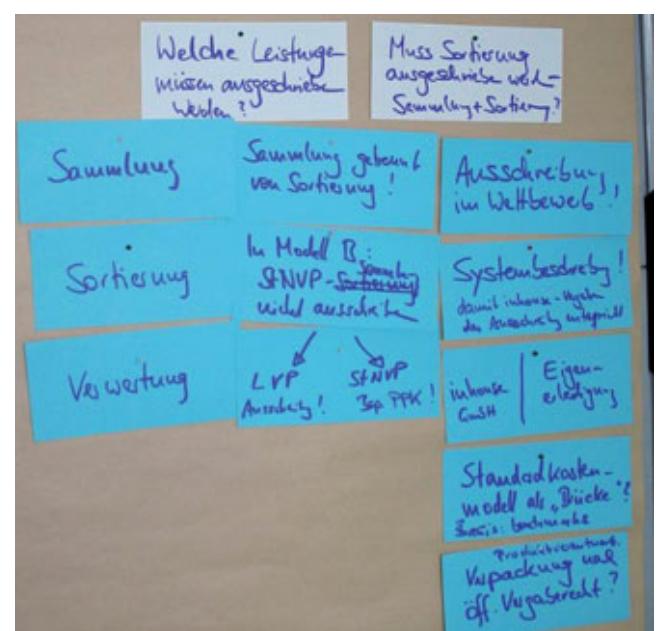


Arbeitsgruppe zum Thema „Ausschreibung“

Generell stellt die Gruppe fest, dass bei der Vergabe von Entsorgungsleistungen für eine gemeinsame Sammlung von – derzeit durch Privat erfasste - LVP und – derzeit durch Kommunen erfasste - StNVP unterschiedliche Rechtskulturen aufeinander treffen, nämlich das öffentliche Vergaberecht und die privatwirtschaftliche Ausschreibung. Eine Schwierigkeit besteht darin, dieses Zusammentreffen zu harmonisieren.

1. Muss ausgeschrieben werden (Sammlung, Sortierung, Verwertung) – bzw. welche Leistungen müssen ausgeschrieben werden?

- | Die unterschiedlichen Auffassungen beziehen sich vor allem auf die Sammlung. Zwar bevorzugen Kommunen bei Modell B auch für Sortierung und Verwertung die Möglichkeit von Inhouse-Geschäften bzw. Eigenerledigung; dies ist aber für sie von untergeordneter Bedeutung, da sie kaum über eigene Anlagen verfügen. Die private Entsorgungswirtschaft fordert nachdrücklich, dass Sammlung und Sortierung getrennt ausgeschrieben werden.
- | Mit Blick auf Modell A: Hier fordern die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Entsorgung eine Ausschreibung nach öffentlichem Vergaberecht. Sie erklären sich bereit, bis zur nächsten Dialogrunde herauszuarbeiten, ob ggf. eine Ausschreibung, die sich lediglich am öffentlichen Vergaberecht orientiert, in Frage kommt und welche Aspekte des öffentlichen Vergaberechtes sie insbesondere angewendet sehen möchten.
- | Mit Blick auf Modell B: Während die private Entsorgungswirtschaft sowie die Inverkehrbringer und Hersteller auf einer Ausschreibung bestehen (Wirtschaftlichkeit durch Wettbewerb), gehen die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Entsorgung davon aus, dass die Sammlung nicht ausgeschrieben werden muss. Die privaten Entsorger sowie die Inverkehrbringer und Hersteller lehnen dagegen eine mögliche Eigenerledigung oder inhouse-Geschäfte ab (wobei nach Auffassung der Kommunen ggf. zwischen diesen beiden Wege zu unterscheiden wäre). Die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Entsorgung weisen darauf hin, dass die Rahmenbedingungen in den einzelnen Gebietskörperschaften sehr spezifisch sein können. Sie können sich vorstellen, mit den privaten Entsorgern / Dualen Systemen genaue Systembeschreibungen zu vereinbaren, um im Falle von inhouse-Geschäften eine effektive Sammlung zu gewährleisten. Eine mögliche Brücke zwischen den Positionen kann ggf. über ein Standardkostenmodell entstehen, das auf der Basis von „benchmarks“ entwickelt wird.



2. Wer soll die Ausschreibungen durchführen, und welche Anforderungen sind an eine diskriminierungsfreie Ausschreibung zu stellen?

- | Die Gruppe war sich weitgehend einig, dass im Fall von Modell A eine neutrale Stelle die Ausschreibungen durchführen und ggf. die Vertragserfüllung kontrollieren sollte. Die Einrichtung einer neutralen Stelle käme auch in Modell B - z.B. mit Blick auf den Ermittlung von Standardkosten und die Sicherstellung der Beteiligung an der Finanzierung (der LVP) - in Betracht.
- | Diese neutrale Stelle kann auch hoheitliche Aufgaben übertragen bekommen (beliebte Stelle), die sich auf Kontrolle und ggf. Vollzug beziehen. Allerdings muss der hoheitliche Vollzug nicht unbedingt zentral erfolgen. Die Systemfeststellung könnte ggf. bei den Ländern verbleiben. Die Ausschreibungen selbst sind kein hoheitlicher Akt – und auch die Kontrolle der Leistungserfüllung nicht.
- | Diese neutrale Stelle bedarf eines Kriterienkataloges dahingehend, was „gute Angebote“ sind. Die Entscheidung für das beste Angebot muss nachprüfbar sein. Die Kriterien müssen soziale und ökologische Qualitätsanforderungen enthalten. Dieser Kriterienkatalog sowie die Neutralität muss akteursübergreifend sichergestellt werden, z.B. durch einen Beirat.
- | Eine neutrale Stelle muss handlungsfähig sein. Wenn Entscheidungen nur einstimmig getroffen werden können, stößt sie an ihre Grenzen.
- | Sie muss effizient arbeiten. Es dürfen keine unnötigen Verwaltungskosten entstehen.
- | Welche genaue Form / welchen Ort diese neutrale Stelle hat, ist nicht so entscheidend. Hier gibt es genügend Beispiele, an denen man sich orientieren kann (z.B. EAR, z.B. Bundesnetzagentur).



3 Dialogrunde 23. bis 25. Mai 2011

3.1 Beiträge der Teilnehmenden im Vorfeld

AGVU

BDE zu Ausschreibungsmodellen

BDE zum Lizenzierungssystem

bvse zu Aufgaben der neutralen Stelle

Gemeinsame Stelle dualer Systeme zu Ausschreibung

HDE

Kleingruppe duale Systeme / private Entsorger zu Trittbrettfahrer /Lizenzierungslücke

öffentlich-rechtliche Entsorger zu Modell A

öffentlich-rechtliche Entsorger zu Modell B

duale Systeme zu Verwertungsquoten

DNR zu ökologische Qualitätsstandards für Sammlung, Sortierung, Verwertung

3.2 Einladung, Konzept und Dokumentation

Ablauf

Vorläufige Zusammenfassung der Zwischenergebnisse

Dokumentation

Vorbereitung Planspielrunde Verpackungsverordnung am 23., 24. und 25. Mai 2011

Vorbereitung Planspielrunde Verpackungsverordnung

am 23., 24. und 25. Mai 2011

Zur Vorbereitung der nächsten Runde des Planspiels Verpackungsverordnung hat die AGVU am 17. Mai zu einem Arbeitskreis geladen. An dem Treffen haben neben Mitgliedern der AGVU auch Vertreter aus der Planspiel-Kleingruppe Inverkehrbringer / Hersteller teilgenommen.

Die Ergebnisse des Abstimmungsmeetings finden sich in dieser Präsentation. In der Diskussion konnte für einige Themen keine einheitliche Meinung der Teilnehmer gefunden werden, in diesen Fällen sind die mehrheitlich vertretenen Standpunkte dokumentiert.

Übersicht der Themen zur Vorbereitung

Themen aus den Commitments

=> Warengruppenkatalog zur Finanzierung bei erweiterter Produktverantwortung

Themen zu Modell A

=> A.2 Ökologische Standards (Verwertungsanforderungen)

=> A.5 Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe...)

Themen zu Modell B

=> B.1 Aufteilung der Stoffströme

=> B.3 Finanzierung

=> B.5 Überlassungspflichten / Selbstverwaltung

Stoffgleiche Nichtverpackungen (StNVP) - Definition

Bei stoffgleichen Nichtverpackungen handelt es sich um „müllimergängige“ Gegenstände, die überwiegend aus Kunststoff und/oder Metall bestehen und üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen. Ausgenommen sind Elektrogeräte, Batterien, Baustoffe, Dämmmaterialien und Autoteile.

Vorschlag zur Konkretisierung für Verpflichtete nach Warengruppenklassifikation (GvM)

- Warengruppe 1: Haushaltswaren
- Warengruppe 2: Werkzeuge, Heimwerkerbedarf und Installationsartikel
- Warengruppe 3: Spielzeug, Sport- und Freizeitartikel, Tierzubehör
- Warengruppe 4: Büroartikel, Schreibwaren, Schul- und Künstlerbedarf
- Warengruppe 5: Gartenartikel
- Warengruppe 6: Gesundheitsartikel
- Warengruppe 7: Datenträger, Elektrozubehör
- Warengruppe 8: Verpackungsähnliche Nichtverpackungen

Diskussionsvorschlag – Vertreter der betroffenen Verbände wollen Thema weiter diskutieren und abstimmen

Themen zu Modell A (1/2)

=> A.2 Ökologische Standards (Verwertungsanforderungen)

A.2 ökologische Standards (Verwertungsanforderungen)

1. Wie wird die ökologische Effizienz des Systems sicher gestellt?

- Braucht man Verwertungsanforderungen für die StNVP?

Im Modell A soll es keine separaten Verwertungsanforderungen für StNVP geben.

- Soll es spezifische Quoten für einzelne Materialien geben?
Es soll für die einzelnen Materialfraktionen, die separat sortiert werden, spezifische Verwertungsquoten geben. Das gilt allerdings nicht für jede einzelne Kunststoffart. Außerdem muss sich eine Quotenanforderung realistisch entwickeln.
- Wie können Quoten für StNVP hergeleitet werden (sind neben Verwertungsquoten Erfassungsquoten erforderlich)?
Theoretisch wäre eine Verwertungsquote, die sich auf Erfassungsmengen bezieht, denkbar. In diesem Fall müssten aber die Zusammensetzung der Erfassungsmengen bekannt sein, da anderenfalls keine Materialbezug hergestellt werden kann. Besser: Verwertungsquote bezieht sich (wie heute) auf die in das System eingebrachte Menge. In diesem Fall sind Übergangsregelungen für die stoffgleichen Nichtverpackungen zu berücksichtigen (u.a. wegen ihrer Lebensdauer).

Themen zu Modell A (2/2)

=> A.2 Ökologische Standards (Verwertungsanforderungen)

- Unterscheiden sich die notwendigen ökologischen Standards für StNVP bei den beiden Modellen?

Grundsätzlich nicht. In der Überwachung sind jedoch Unterschiede vorhanden.

Anmerkung zu Modell B: Da beim Modell B die StNVP nicht in der Verwertungsverantwortung eines Systembetreibers liegen, ist der Kreis der Verpflichteten, an die sich die Verwertungsanforderungen richten, nicht identisch. Die Verwertungsanforderungen für den örE müssten in Modell B entsprechend formuliert werden.

- Welche Anforderungen sind an Mengenstromnachweise (MSN) zu stellen?
Mengenstromnachweise könnten über die Dualen Systeme so wie heute geführt werden. Eine entsprechende Dokumentation ist für die Systembetreiber auch aus abrechnungstechnischen Gründen erforderlich.

- Wie kann der behördliche Vollzug hinsichtlich Kontrolle von MSN entlastet werden?

Durch die Erweiterung der Produktverantwortung ist beim MSN kein erhöhter Aufwand zu erwarten. Wichtiger ist es, Trittbrettfahrertum und cherry-picking durch geeignete Spielregeln und Kontrollen zu unterbinden.

2. Wie wird das Ausschleusen von Wertstoffen (cherry-picking) verhindert?

Nach Auffassung der Inverkehrbringer durch Abschaffung der Branchenlösungen, Nachweisführung und angemessene Quotenvorgaben.

Themen zu Modell A

=> A.5 Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe...)

1. Soll bei der Abgrenzung der Produkte der Bezug auf Anfallstellen beibehalten werden?
2. Wie werden die verschiedenen Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe ...) einbezogen?
 - Hängt die Frage der Einbeziehung der Anfallstellen von der Wahl des Modells ab?
 - Was passiert mit Produkten, die nicht beim Endverbraucher anfallen? Z.B. solche, die nicht verkauft werden / vom Gewerbe entsorgt werden (Ladenhüter, ...)
 - Wie werden unterschiedliche Kosten zwischen den DS in Abhängigkeit der Anfallstellen ausgeglichen?

Bei der Definition von Anfallstellen muss darauf geachtet werden, dass das Trittbrettfahrertum verringert und nicht ausgeweitet wird.

Themen zu Modell B

=> B.1 Aufteilung der Stoffströme

1. Wie erfolgt die Aufteilung und Übergabe der Stoffströme (Wertstoffe) zwischen den ca. 450 örE und den Dualen Systemen?
 - Wie werden die Anteile an Verpackungen und StNVP am Sammelgemisch ermittelt?
In der Regel durch Gutachten. Das Prozedere sollte nach Möglichkeit bundesweit einheitlich geregelt werden.

- Soll die Aufteilung der Anteile in der Wertstofftonne zwischen örE und DS vor oder nach der Sortierung erfolgen?

Die Aufteilung sollte aus Sicht der Inverkehrbringer nach der Sortierung erfolgen, da 1. die Verteilung der StNVP in den einzelnen Materialfraktionen unterschiedlich ist, 2. andernfalls z. B. die Kommunen auch einen relevanten Anteil von Verpackungsabfällen, zu denen es keine korrespondierenden Mengen stoffgleicher Nichtverpackungen gibt, der Verwertung entzieht (FKN, PPK-Verbunde..) und 3. damit die Gefahr des cherry-pickings gegeben ist, v.a. bei fehlenden Verwertungsanforderungen.

- Wie werden die Berechnungsgrundlagen für die Vergütung erstellt (z.B. flexibel nach Sortieranalysen)?
Auf Basis von Sortieranalysen könnte es eine Clusterung geben (z. B. in Abhängigkeit der Bebauung, Einwohnerdichte, städtisch/ländlich...)
- 2. Wie bzw. nach welchem Schlüssel werden die StNVP bzw. die entsprechenden Anteile am Sammelgemisch zwischen den einzelnen DS bei der Übernahme zur Sortierung aufgeteilt?
Das ist irrelevant, wenn die Aufteilung der Mengen erst nach der Sortierung erfolgt.
- 3. Wer klärt Streitfälle bei der Aufteilung und der Höhe der Kosten für Sammlung und Sortierung und wie? (Schlichtung?)
Eine entscheidungsbefugte nationale Institution (siehe hierzu unter B.3)

Themen zu Modell B

=> B.3 Finanzierung

1. Wie soll das Finanzierungskonzept umgesetzt werden?

- Wie erfolgt ggf. die Berechnung von Standardkosten für die Erfassung, für die Sortierung?
Es wird eine bundeseinheitliche entscheidungsbefugte Institution gegründet. Diese legt die Rahmenbedingungen für die Ermittlung fest, die konkrete Berechnung erfolgt über Gutachten. Die Rhythmen der Anpassung werden ebenfalls dort festgelegt.
- Erfolgt ein finanzieller Ausgleich an die Kommune, da LVP tendenziell weniger werthaltig sind als die StNVP?
Die Aussage, dass LVP weniger werthaltig sind als StNVP kann in dieser Allgemeinheit nicht akzeptiert werden.
- Wie erfolgt eine ggf. erforderliche Neuklärung von Nebenentgelten für Leistungen von Kommunen (Information und Beratung der Bürger, Glascontainer etc.)?
Dies könnte auch über die genannte entscheidungsbefugte nationale Institution erfolgen.
- Wie können (sollen) Wertschöpfungsketten geschaffen werden, die Investitionen bzw. die Bereitschaft zu Investitionen sicherstellen?
Für die Verpackungen ist dies gegeben. Da der Anteil StNVP bezogen auf eine einzelne Kommune sehr gering ist, wird hier in Modell B wenig Potential gesehen. Die Schaffung von Wertschöpfungsketten im Modell B ist nur mit einem buntseinheitlichen Zuweisungskatalog möglich.

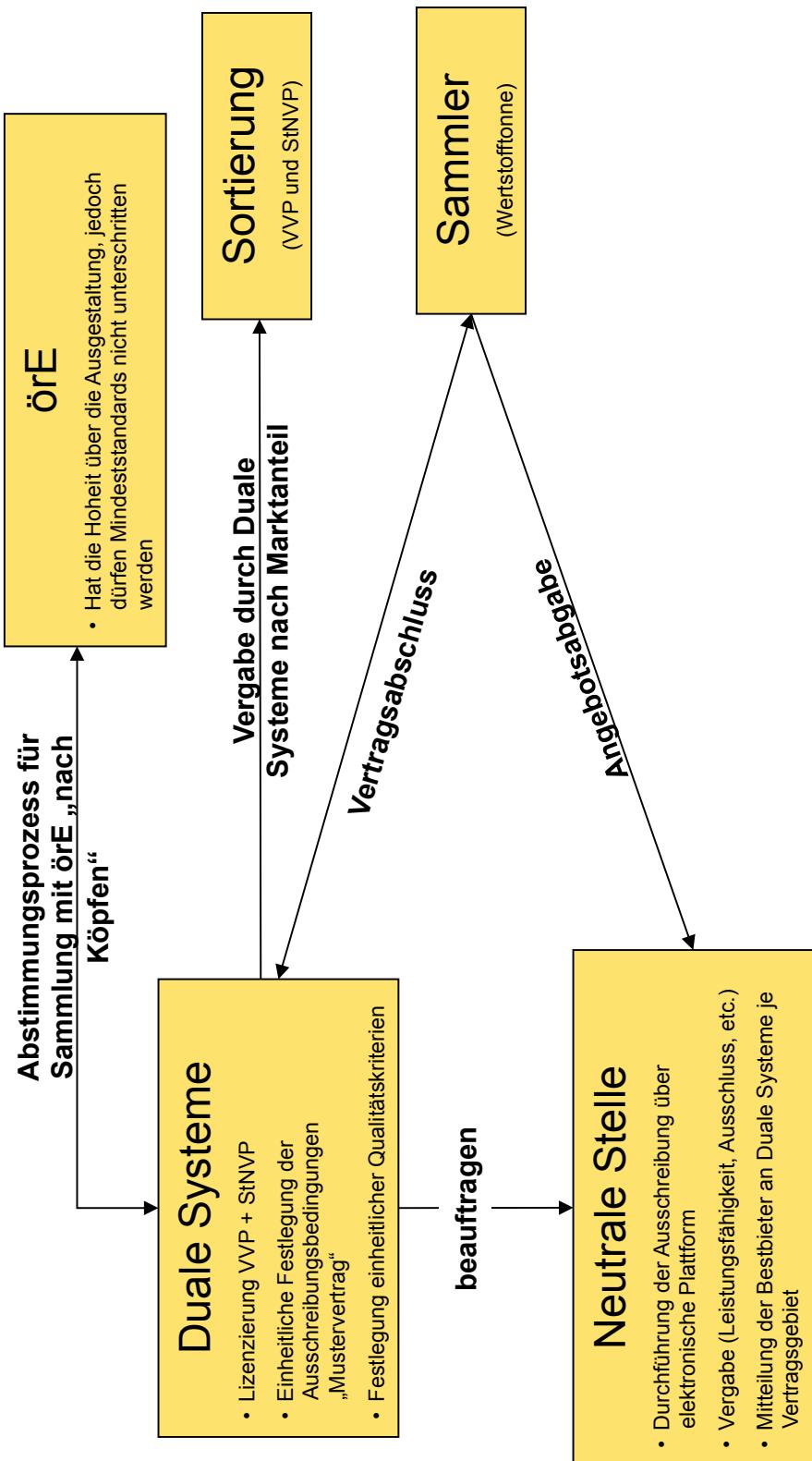
Themen zu Modell B

=> B.5 Überlassungspflichten / Selbstverwaltung

1. Wie könnte die Sammlung der Wertstoffe durch die Kommunen ohne Überlassungspflichten organisiert werden?
Es muss im Rahmen des KrWG aus Sicht der Inverkehrbringer eine klare Regelung geben, dass im Bereich der Produktverantwortung die Andienungspflicht ausgeschlossen ist (Problem in Modell B). Über kommunikative Maßnahmen kann dann eine hohe Erfassungsquote erreicht werden. Dies setzt aber justiziable Quoten für die Kommunen voraus, damit das Modell für die Bürger glaubwürdig ist.
2. Soll die Wertstofftonne als Holsystem verpflichtend für alle örtl. eingeführt werden?
Grundsätzlich ja. Andere Systeme können bei gleicher / höherer Effizienzrate aber beibehalten werden.

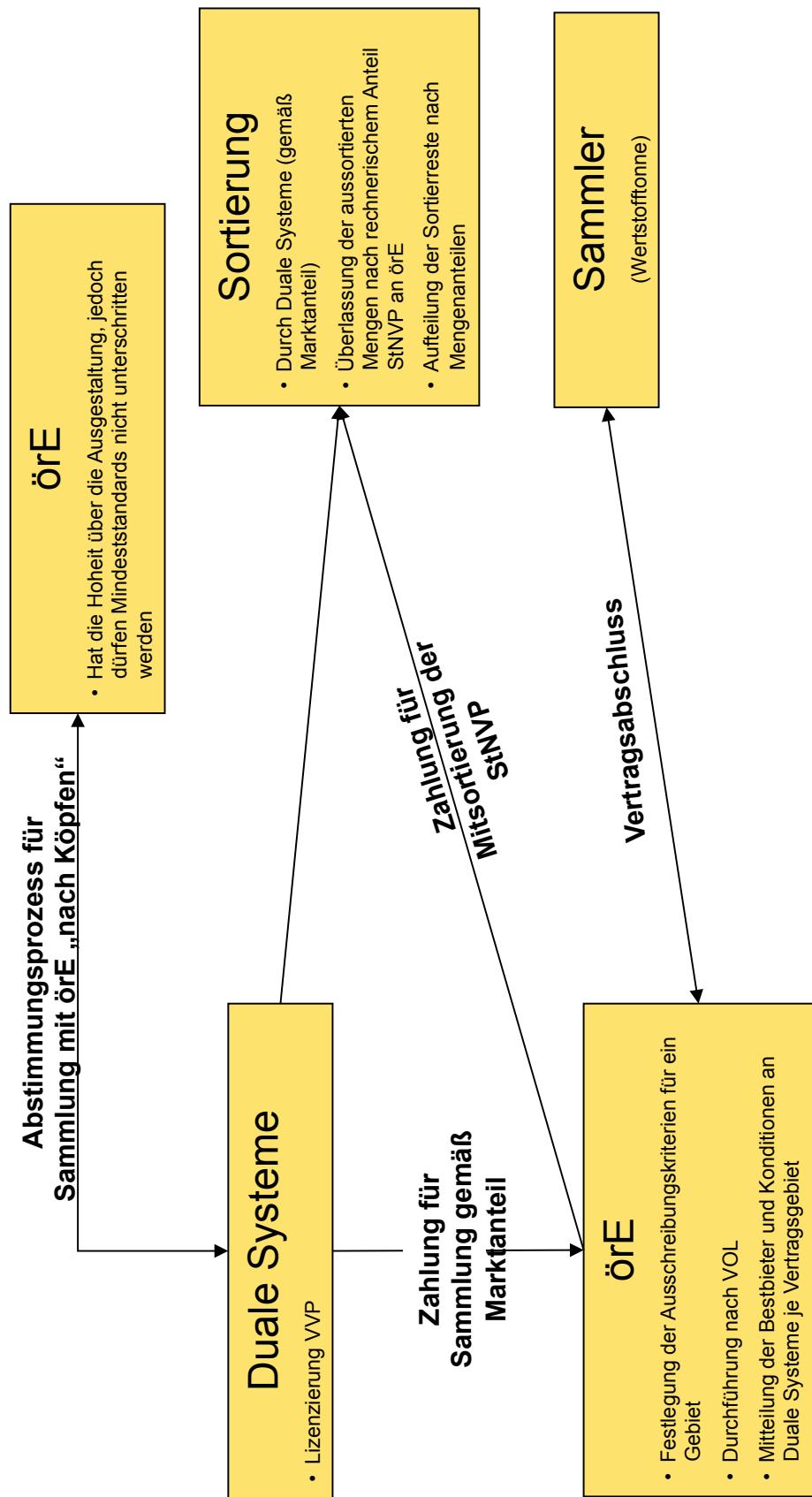
AusschreibungsmodeLL für Konzept A

(Ausweitung der Produktverantwortung)



AusschreibungsmodeLL für Konzept B

(Kommunale Erfassungsverantwortung)



Planspiel Wertstofftonne / Fortentwicklung VerpackV

Planspiel Wertstofftonne

Vorschlag für ein Lizenzierungssystem
„Stoffgleiche Nichtverpackungen“
auf der Basis eines Modells
„Neutrale Stelle“



Definition

Definition StNVP (Kopplung abstrakte Def. mit Klassifikationssystem / Positivliste):

- Als StNVP gelten alle Gegenstände, die in der Anlage aufgeführt sind und beim Endverbraucher anfallen.
- Darüber hinaus handelt es sich bei allen Gegenständen um StNVP, die beim Endverbraucher anfallen
 - keine Verpackungen sind,
 - überwiegend aus Kunststoff und / oder Metall (> 50 Massenprozent) bestehen und bezogen auf eine 240-l Tonne mülltonnengängig sind.
 -
- Gegenstände, welche sich händisch trennen oder zerlegen lassen, sind jeweils einzeln zu betrachten.
- Nicht als StNVP gelten:
 - Batterien,
 - Elektrogeräte, Leuchten, KFZ-Bauteile sowie Gegenstände die überwiegend (> 50 Massenprozent) aus Gummi, Holz, Glas, PPK und Textilien bestehen.
 -

Definition

- Definition StNVP über ein Klassifikationssystem (reine Positivliste):
- StNVP sind die Gegenstände, die in der Anlage aufgeführt sind sowie alle Gegenstände derselben Art, Form und Größe, welche beim Endverbraucher anfallen.

Fehler der bisherigen Verpackungsverordnung werden direkt mit behoben:

- Alle Sonderlösungen wie Branchenrücknahmesysteme oder Eigenrücknahme-systeme sind nur nach behördlicher Genehmigung möglich. Die Anforderungen dazu müssen so definiert sein, dass ausschließlich die reinen geschlossenen Systeme möglich sind
- Es wird auf Definitionen verzichtet, sondern ausschließlich auf Positivlisten abgestellt, um eine Auslegung der einzelnen Elemente zu verhindern
- Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen werden im gleichen System angemeldet und führen zu einer Gesamtmenge, welche dann die Kostenüberschreitung (Marktanteile) der einzelnen Dualen Systeme definiert

Definition

Anforderung an ein Klassifikationssystem / Positivliste:

- aus dem Bereich der Marktforschung
- Verfügbarkeit von sekundärstatistischen Daten
- Akzeptanzniveau bei Verpflichteten, Systembetreibern und Vollzug
- Individualisierbarkeit
- Übersichtlichkeit
- dynamisches System im Bereich der Klassifikationen
- Statisches System im Bereich der Grundlagen

Beispiele nach GVM I

Warengruppensystem nach GVM mit Beispielen für StNVP (ohne Elektrogeräte)

Produktgruppe	Beispiele (Auswahl)
1. Haushaltswaren	
Kochgeräte	Schüsseln, Töpfe, Pfannen, Backformen, -bleche, Siebe, Grillgeräte
Besteck, Küchengeräte	Besteck, Messer, Pfannenwender, Dosenöffner, Kst-Geschirr
Babybedarf	Trink- u. Nuckelflaschen, ,Kindertritte, -badewannen, -"tüpfchen", Schnuller
Badartikel	Zahn-, Haarbürsten, Seifenspender, Duschmatten, Rasierbedarf, Dispenser für Lufteinfrischer
Kleinstmöbel	Kinderstühle, Zeitungsständler, CD-Regale, Kleinregale, Hocker, Bildträger, Bilderrahmen
Kästen	Sortier-, Faltkästen, Stapelkästen, Besteckkästen, Ablagekästen
Behälter	Kassetten, Kosmetikkoffer, Abfall-, Frischhaltebehälter, Wannen, Eimer, Kühlboxen, Trinkflaschen
Schuhe, Textilien	Kst.-Schuhe, -tischdecken, Duschvorhänge
Reinigungsartikel	Schwammtücher, Schwämme, Haushaltshandschuhe, Kehrschaufeln, Besen, Wischgeräte
Sonst. Haushaltswaren	Feuerzeuge, Fest- und Dekorationsartikel aus Kunststoff, Schirme, Kerzenständer

Beispiele nach GVM II

2. Werkzeuge, Heimwerkerbedarf und Installationsartikel

Werkzeuge	Zangen, Sägen, Hämmer, Schraubzwingen
Eisenwaren	Beschläge, Bohrer, Sägeblätter, Vorhänge, Fahrrad, Türschlösser, Briefkästen
Installation	WC-Brillen, Duschköpfe, -schläuche, Armaturen, Spülkästen aus Kunststoff, Kanalartikel
Malerbedarf	Abdeckfolien, Abklebebänder, Farbroller, Pinsel
Heimwerkerbedarf	Werkzeugkästen, Sortierkästen, Profile, Sprühpistolen, Schutzbrillen

3. Spielzeug, Sport- und Freizeitartikel, Tierzubehör

Spielzeug	Puppen, Figuren, Spielfahrzeuge, Modellautos, Musikspielzeug, Freiluftspiele
Sportartikel	Bälle, Sportbrillen, Fahrradteile, Luftpumpen, Schutzhelme, Golfschläger, Frisbeescheiben
Freizeitartikel	Matten, Auflagen aus Kunststoff, Luftmatratzen, Zeltstangen, Blasebälge
Tierzubehör	Katzenklos, Tierspielzeug, Tierkästen, -käfige und -körbe, Nüpfen, Aquarienzubehör

Beispiele nach GVM III

4. Büroartikel, Schreibwaren, Schul- u. Künstlerbedarf

Bürogeräte	Abroller, Heftgeräte, Locher, Scheren, Lineale, Stempelkissen, Brieföffner
Schreibwaren	Schutzhüllen, Mappen, Schnellhefter, Schreibgeräte, Marker
Schul-, Malbedarf	Malkästen, Pinsel, Farbpaletten, Künstlerutensilien
Sonst. Büroartikel	Papierkörbe, Sortier- und Ablagekästen, Notizzettelspender, Klebebänder

5. Garten-, Blumenartikel

Gartengeräte	Spaten, Schaufeln, Beile, Äxte, Hacken, Gabeln
Agrarfolien	Mulch- und Silagefolien, Abdeckfolien, Folien-Gewächshäuser
Gartendekoration	Dekorationsartikel aus Metall und Kunststoff, Kunstblumen
Sonst. Gartenbedarf	Sprühdosen, Kanister u. Kannen, Eimer, Blumenküsten, Gartenschläuche, Pflanztöpfe

Beispiele nach GVM IV

6. Gesundheitsartikel

Sanitätsartikel	Massagebälle, Bandagen, orthopädische Hilfsmittel
Medizin. Bedarf	Spritzen, Kanülen, Schläuche

7. Datenträger, Elektrozubehör

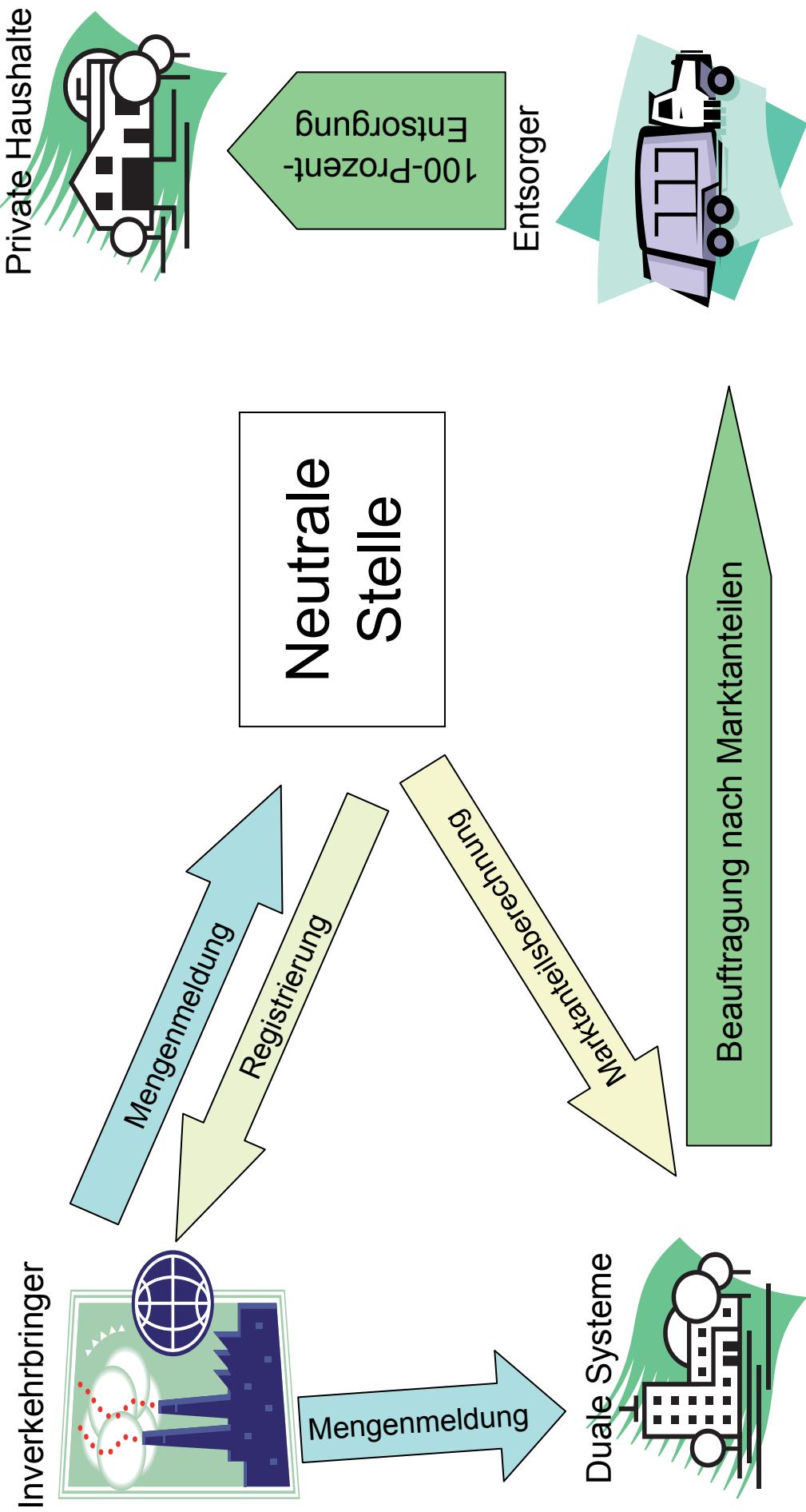
Datenträger	CDS, DVDs, Video- und Audiokassetten, Checkkarten, Speicherkarten
Sonstiges Elektrozubehör	Farbkassetten, -bänder, Tonerkartuschen, Zahnbürstenköpfe, Staubsaugerbürsten

8. Verpackungähnliche Nicht-Verpackungen

Partybedarf	Trinkbecher, Einweg-Geschirr aus Kunststoff, Einweg-Besteck, Grillschalen
Haushaltsverpackungen	Haushaltsfolien aus Alu oder Kunststoff, Gefrierbeutel, Abfallbeutel, Grillschalen
Langlebige Verpackungen	CD-Hüllen, DVD-Hüllen, Kassetten, Schutzhülsen

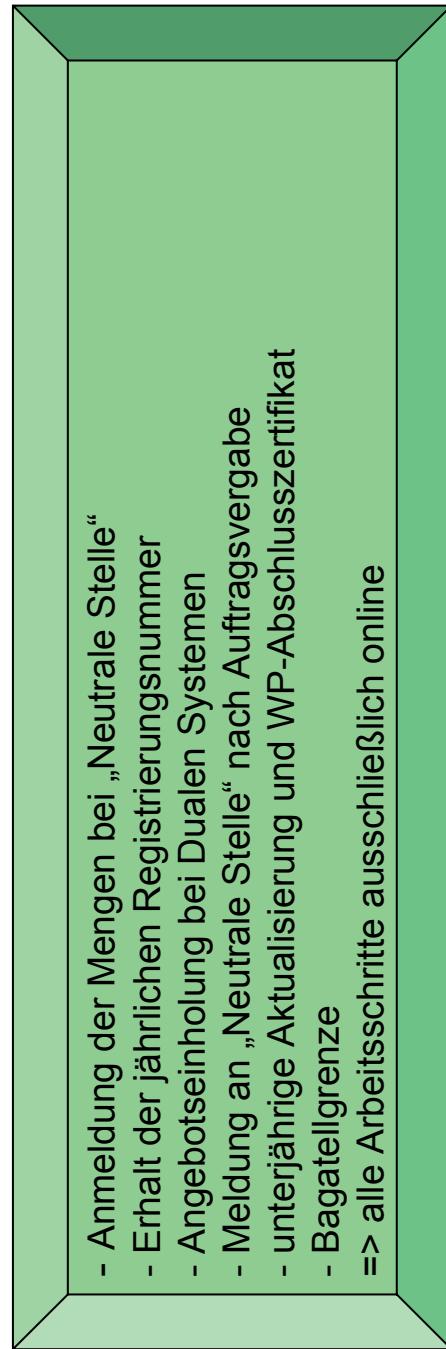
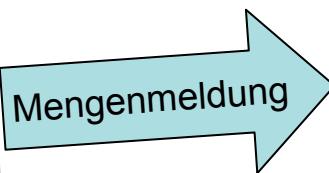
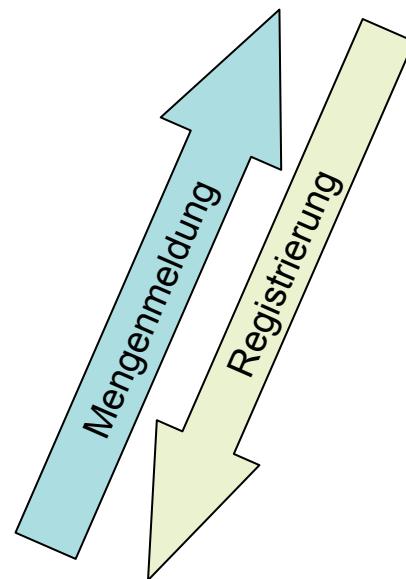
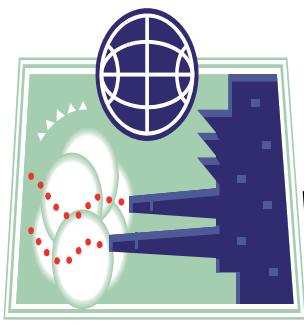
© GVM-Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH

Modell der „Neutralen Stelle“ zur Lizenzierung

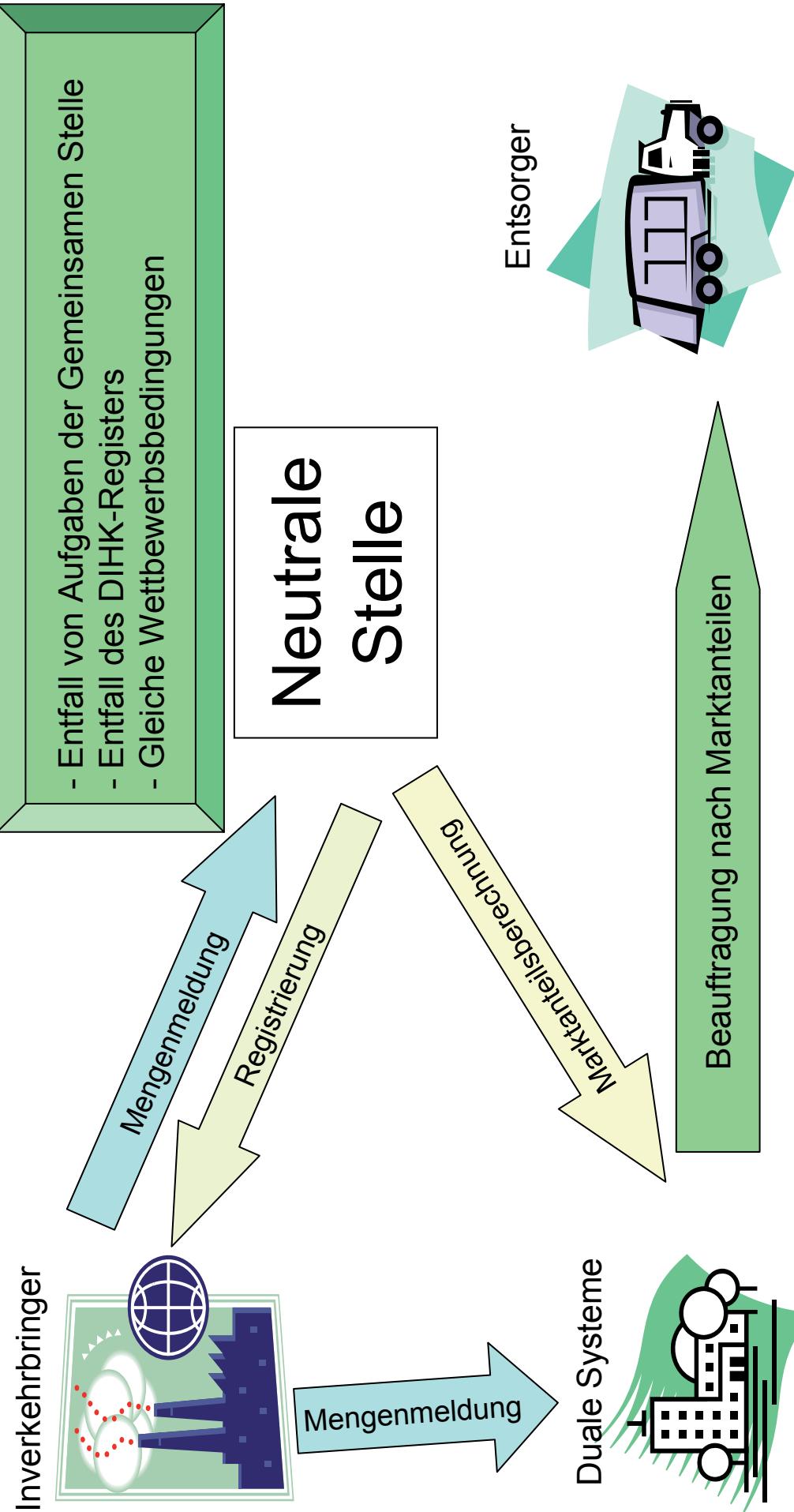


Einfach und nachhaltig für die Inverkehrbringer

Inverkehrbringer



Einfach und nachhaltig für die Duale Systeme

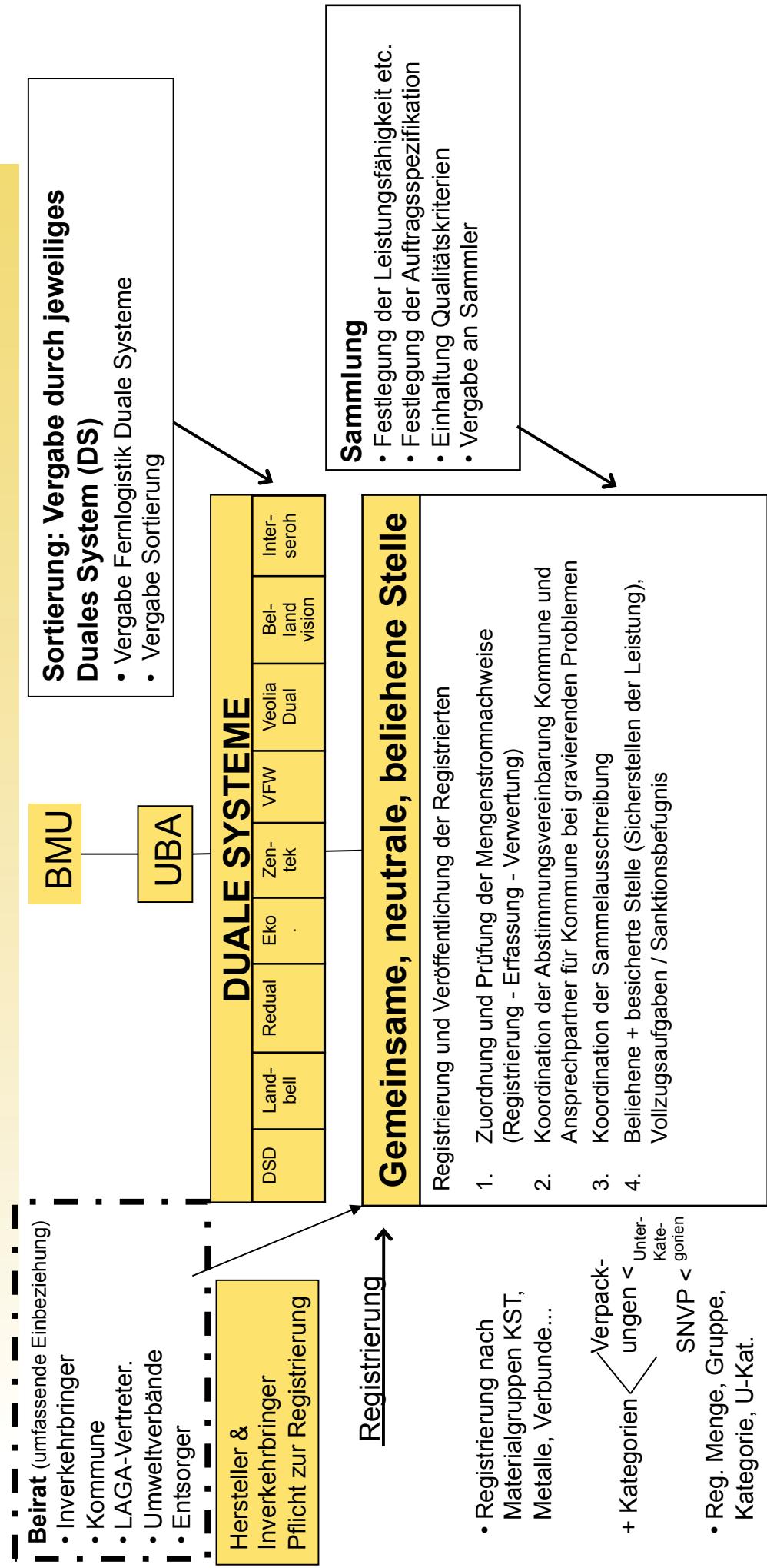


Anmeldung stoffgleicher Nichtverpackungen

Einfaches Regelwerk = nachhaltig:

- Entsprechend der Hauptfraktion werden die stoffgleichen Nichtverpackungen im gleichen System wie Verpackungen angemeldet
- Alle pro Jahr in den Markt abgesetzten Mengen entsprechend der Positivliste werden angemeldet
- Bagatellgrenze für Kleinstersteller
- Anmeldung und Mengenbestätigungen laufen ausschließlich online
- Es gibt keinen Unterschied zwischen Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen: einzige Materialfraktion entsprechend der Werthaltigkeit führt zu einer Differenzierung
- Ausschreibung der Mengen zwischen allen Dualen Systemen auf klaren Mengenbezügen ist nachhaltig möglich
- Handel kann die korrekte Anmeldung durch die jährliche Registrierungsnummer jederzeit prüfen

System beliehene Stelle im Modell A



**Aufgaben der zentralen beliehenen Stelle aus Sicht des bvse e.V. (Planfall A) –
Stand Mai 2011**

1. Registrierungsstelle für alle Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen der Inverkehrbringer (Systembeteiligte und Branchenlösungen)
2. Genehmigung und Überprüfung von Branchenlösungen, verbindliche Festlegung von anrechnungsfähigen Verpackungsmengen bei Branchenlösungen.
3. Meldestelle für alle Lizenzierungsmengen der Dualen Systeme differenziert nach Systembeteiligung und Branchenlösung.
4. Entgegennahme und Prüfung der Mengenbilanzen und Vollständigkeitserklärungen.
5. Sicherstellung von diskriminierungsfreiem Wettbewerb durch kleinteilige, getrennte Ausschreibung und Vergabe von Sammlung und Sortierung/Verwertung.
6. Kontrolle und Verfolgung von Verstößen der Beteiligten (Inverkehrbringer, Duale Systeme, Leistungserbringer etc.).
7. Entscheidung über strittige Fragen (z.B. Auslegungsfragen Anfallstellen).

**Gemeinsame Stelle dualer Systeme
Deutschlands GmbH**

**Planspiel
des Umweltbundesamts
zur
Fortentwicklung der Verpackungsverordnung**

- Thesenpapier zur Ausschreibung -

Inhalt

A.	Einleitung.....	3
B.	Thesen zu Modell A.....	3
1.	Pflicht zur Ausschreibung der Erfassung	3
2.	Keine Pflicht zur Ausschreibung der Sortierung	3
3.	Zuständigkeit für die Ausschreibungen	4
a)	Ausschreibung durch ein Duales System als Ausschreibungsführer	5
aa)	Erläuterung des Modells der Ausschreibungsführerschaft.....	5
bb)	Vor- und Nachteile der Ausschreibung durch Duale Systeme	7
b)	Ausschreibung durch eine neutrale Stelle	9
aa)	Begründung zu § 17 KrWG des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuordnung des Kreislauf-Wirtschafts- und Abfallrechts	9
bb)	Aufgaben und Funktion einer neutralen Stelle	10
cc)	Vor- und Nachteile der Ausschreibung durch eine neutrale Stelle	12
c)	Ergebnis.....	13
4.	Anwendung der Vergabeordnung auf die Ausschreibungen?	14
5.	Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien bei der Vergabe der Erfassung	14
6.	Abstimmung von wesentlichen Änderungen der Systembeschreibungen mit den anderen Systembetreibern	15
7.	Verbot sogenannter Maklerlösungen	15
C.	Thesen zu Modell B.....	15
1.	Pflicht zur Ausschreibung der Erfassung	15
2.	Verteilung der Stoffströme (LVP/StNVP) vor oder nach der Sortierung.....	16

A. Einleitung

Dieses Thesenpapier wurde im Kreis der Betreiber Dualer Systeme („**Systembetreiber**“ oder „**Duale Systeme**“) für das Planspiel des Umweltbundesamtes zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung erstellt. Das Thesenpapier nimmt zu wesentlichen Fragen der Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung aus Sicht der Systembetreiber Stellung.

Die nachfolgend unter Abschnitt B. und C. dargestellten Thesen geben die Positionen der weit überwiegenden Mehrheit der Systembetreiber wieder.

B. Thesen zu Modell A

1. Pflicht zur Ausschreibung der Erfassung

Die Systembetreiber gehen zunächst davon aus, dass sie nach der geltenden Rechtslage zu einer Ausschreibung der Erfassung von bei den privaten Endverbrauchern anfallende Verkaufsverpackungen verpflichtet sind. Die Ausschreibungspflicht folgt zum einen aus dem Kartellrecht, zum anderen normiert die Verpackungsverordnung als wesentliche Aufgabe der Gemeinsamen Stelle die wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen.

2. Keine Pflicht zur Ausschreibung der Sortierung

Nach Auffassung der Systembetreiber besteht nach gegenwärtiger Rechtslage weder kartellrechtlich noch verpackungsrechtlich eine Pflicht zur Ausschreibung der Sortierung von Verkaufsverpackungen. Die Systembetreiber sprechen sich auch für die Zukunft gegen eine solche Ausschreibungspflicht aus.

Durch eine Pflicht zu einer gemeinsamen Ausschreibung von Erfassungs- und Sortierleistungen würden vornehmlich kleinere Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb benachteiligt, die nur die Erfassung, nicht aber auch die Sortierung anbieten.

Eine gebündelte Ausschreibung der Sortierung erscheint auch nicht ökonomisch geboten, da es bei der Sortierung anders als bei der Erfassung keine „Bottleneck“-Situation gibt. Jedes System kann die jeweilige Infrastruktur für die Sortierung selbst wählen und die Sortierung der ihm zugeteilten Verpackungsmenge allein frei durchführen und vergeben. Den Systembetreibern würde zudem ein wesentliches Differenzierungsmerkmal im Wettbewerb entzogen, wenn es ihnen verwehrt würde, ihren jeweiligen Vertragpartner für die Sortierung selbst zu wählen und sie stattdessen gezwungen wären, einen einheitlichen, im Wege der Ausschreibung ermittelten Vertragspartner für die Sortierung zu beauftragen. Durch eine Ausschreibungspflicht auch für die Sortierung würde somit der Wettbewerb nicht belebt, sondern vielmehr erheblich beeinträchtigt.

3. Zuständigkeit für die Ausschreibungen

Im Modell A liegt die Organisationsverantwortung für die Erfassung, Sortierung und Verwertung bei den Dualen Systembetreibern. Die Ausschreibung der Erfassung kann

- (i) entweder durch einen als Ausschreibungsführer ausgewählten Systembetreiber durchgeführt werden; ein solches Konzept der Zuweisung einer Ausschreibungsführerschaft auf der Grundlage eines Ausschreibungsvertrages ist von acht der neun Systembetreiber umgesetzt worden und wird gegenwärtig praktiziert (vgl. dazu nachfolgend **aa**);
- (ii) oder durch eine neutrale Stelle vorgenommen werden, wie dies im Rahmen des Planspiels angedacht wird (vgl. dazu nachfolgend **bb**).

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile sprechen sich die am Ausschreibungsvertrag beteiligten Systembetreiber gegen eine Ausschreibung durch eine neutrale Stelle aus und befürworten stattdessen die Ausschreibung durch einen Systembetreiber im Wege der Zuweisung einer Ausschreibungsführerschaft.

a) Ausschreibung durch ein Duales System als Ausschreibungsführer

aa) Erläuterung des Modells der Ausschreibungs-führerschaft

Das gegenwärtig praktizierte Modell der Ausschreibungsführerschaft auf der Grundlage eines Ausschreibungsvertrages steht im Einklang mit der geltenden Rechtslage. Es erfüllt die Anforderungen der VerpackV und führt, wie das Bundeskartellamt in einem Fallbericht vom 18. April 2011 (vgl. Fallbericht vom 18. April 2011, Aktenzeichen B4-152/07, abzurufen auf der Internet-Seite des Bundeskartellamts unter www.bundeskartellamt.de) dargelegt hat, zu einer wesentlichen Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen.

Grundlage des gegenwärtig praktizierten Modells ist ein „Vertrag über die Koordination der Ausschreibung der Erfassungsleistungen im Bereich LVP und Glas“, der im November 2010 zunächst von drei Systembetreibern unterzeichnet wurde und dem mittlerweile acht der neun Systembetreiber angeschlossen sind.

Mit dem Ausschreibungsvertrag ist ein Systemwechsel in der Organisation der Verpackungssammlung durch die Systembetreiber vorgenommen worden. Das bisherige System der Erfassung vor Abschluss des Ausschreibungsvertrags war durch eine Form der Mitbenutzung gekennzeichnet, bei der die Systembetreiber den jeweils von dem Systembetreiber Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH („DSD“) ausgewählten Erfassungsdienstleister anteilig beauftragten. Den Systembetreibern wurde eine bundesweit gleichmäßige Menge und ein entsprechender Beauftragungsanteil gemäß den im Rahmen eines Mengenermittlungsvertrags ermittelten jeweiligen

Marktanteilen zugewiesen. Die gleichmäßige Verteilung der Mengen und Beauftragungsanteile führte zu einer Vergemeinschaftung der Erfassungskosten und schränkte die Anreize zur Rationalisierung der Erfassung ein.

Insbesondere auf Betreiben des Bundeskartellamts wurde daher das sog. „50 plus x“-Modell entwickelt, nach welchem dem Ausschreibungsführer in dem ihm zugelosten Entsorgungsgebiet die Hauptkostenverantwortung für die Erfassungsmengen in diesem Gebiet zugewiesen wird.

Die einzelnen Ausschreibungsgebiete im Modell der Ausschreibungsführerschaft werden den Systembetreibern - jeweils getrennt nach Glas und LVP - auf Grundlage eines Losverfahrens entsprechend ihrer Lizenzmengenanteile zugelost. Um Losglück/Lospech-Effekte zu vermeiden, sind die Ausschreibungsgebiete in Kategorien eingeteilt, die sich nach den jeweils zuletzt erzielten (für die Systembetreiber im Rahmen der Verlosung nicht ersichtlichen) Erfassungskosten richten. In den zugelosten Erfassungsgebieten übernehmen die Systembetreiber die Verpflichtung zur Ausschreibung der Erfassung und die umfassende Organisationsverantwortung („**Ausschreibungsführerschaft**“).

Die Organisationsverantwortung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Organisation der Erfassung von der Abstimmung der Beschreibung des Erfassungssystems mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger („örE“) über die Ausschreibung auf einer gemeinsamen Ausschreibungsplattform bis hin zur anschließenden Überwachung der Umsetzung des Erfassungsvertrags durch den Leistungspartner und Behebung von ggf. auftretenden Problemen.

Der Zuschlag an den Bestbieter wird vom Ausschreibungsführer erteilt, wobei der Bestbieter den

Preis nicht nachverhandeln kann. Ein Ausschluss von Bestbieter ist nur auf Grundlage abschließend aufgezählter Gründe möglich.

Neben der Organisations- und Ausschreibungsverantwortung des Ausschreibungsführers wird dem Systembetreiber auch die Hauptkostenverantwortung für dieses Gebiet zugewiesen, indem ihm ein Abrechnungsanteil von mindestens 50 % (aus diesem Grund auch „50 %-x-Modell“ genannt) zugewiesen wird. Hinsichtlich der physischen Übergabe der erfassten Mengen bleibt es dagegen bei den bundesweit einheitlich festgestellten Mengenanteilen der Systembetreiber.

bb) Vor- und Nachteile der Ausschreibung durch Duale Systeme

Die an dem Ausschreibungsvertrag beteiligten Systembetreiber sehen in dem Konzept der Ausschreibungsführerschaft, wie es in dem Ausschreibungsvertrag umgesetzt wurde, folgende Vorteile:

- Der Ausschreibungsvertrag verbessert die Wettbewerbsbedingungen unter den Systembetreibern wesentlich. Insbesondere die Zuweisung der Hauptkostenverantwortung an den Ausschreibungsführer führt dazu, dass Anreize zur Rationalisierung der Erfassung bei dem ausschreibenden Systembetreiber geschaffen werden. Dies führt zu niedrigeren Erfassungskosten, von denen letztlich auch der Verbraucher profitiert.
- Durch die Zuweisung der Organisationsverantwortung an den

Ausschreibungsführer wird eine Zuständigkeit eines Systembetreibers begründet. Es wird ein einheitlicher und klarer Ansprechpartner für die öre und die Erfassungsvertragspartner festgelegt, der die ordnungsgemäße Vertragserfüllung der Erfassungsdienstleister überwacht.

- Das Konzept des Ausschreibungsvertrags stellt einen nach intensiven Verhandlungen gefundenen Konsens zwischen acht der neun Systembetreiber dar, welche derzeit für ca. 99 % der Verpackungsmengen aller neun Dualen Systeme stehen (Stand: Planmengenmeldung zweites Quartal 2011). Das Konzept trifft daher auf eine hohe Akzeptanz der Systembetreiber.
- Der gegenwärtige Ausschreibungsvertrags fügt sich nahtlos in das geltende Recht ein und entspricht insbesondere dem Kartellrecht. Das Bundeskartellamt hat ein im Vorfeld des Abschlusses des Ausschreibungsvertrages aus dem Kreise der Systembetreiber vorgelegtes Konzept der Ausschreibungen durch eine neutrale Stelle ausdrücklich abgelehnt. Sollte sich der Gesetzgeber für ein Modell der Ausschreibung durch eine neutrale Stelle entscheiden, so sollte er das Bundeskartellamt im Gesetzgebungsverfahren konsultieren und eine Abstimmung mit dem Amt durchführen. Weiterhin müsste er einen klaren und eindeutigen Rechtsrahmen schaffen.

Den Vorteilen des Modells der Ausschreibungsführerschaft stehen nur wenige Nachteile gegenüber:

- Der Ausschreibungsvertrag wurde erst im November 2010 geschlossen und wird erstmalig auf die im Jahr 2011 auszuschreibenden Erfassungsleistungen für die Leistungsjahre ab 2012 angewandt. Es fehlt daher noch an praktischen Erfahrungen mit dem Modell der Ausschreibungsführerschaft. Die am Ausschreibungsvertrag beteiligten Systembetreiber sind allerdings der Auffassung, dass dem detailliert ausgearbeiteten und mit dem Bundeskartellamt abgestimmten Ausschreibungsvertrag auf Basis des „50 %+x-Modells“, der durch die Dualen Systeme konsequent weiterzuentwickeln ist, Gelegenheit gegeben werden sollte, sich in der Praxis zu bewähren.

- Nachteile, die sich aus der Komplexität der Regelungen des Ausschreibungsvertrages ergeben könnten, sind dagegen nach Auffassung der Systembetreiber nicht zu erwarten oder lassen sich ggf. im Wege der systematischen Weiterentwicklung des Ausschreibungsvertrags beheben.

b) Ausschreibung durch eine neutrale Stelle

Gegenmodell zu der Ausschreibung durch einen Ausschreibungsführer ist die Ausschreibung durch eine *neutrale Stelle*, die wie folgt ausgestaltet sein könnte:

aa) Begründung zu § 17 KrWG des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuordnung des Kreislauf-Wirtschafts- und Abfallrechts

Die Ausschreibung der Erfassung durch eine neutrale Stelle wird in der Begründung zu § 17 KrWG des

Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuordnung des Kreislauf-Wirtschafts- und Abfallrechts (BR-Drucksache 216/11, S. 205) erwähnt, ohne dass in der Begründung näher auf die Einzelheiten der Ausgestaltung eingegangen wird.

bb) Aufgaben und Funktion einer neutralen Stelle

- **Keine Zuständigkeit für die Verhandlung der Abstimmungserklärungen und Systembeschreibungen mit den örE**

Die Zuständigkeit für die Abstimmungserklärungen und Systembeschreibungen sollte nicht der neutralen Stelle zugewiesen werden.

Eine Verhandlung der Abstimmungserklärungen und Systembeschreibungen mit den örE durch die neutrale Stelle selbst oder von ihr beauftragte Dritte würde nach Ansicht der Systembetreiber einen hohen organisatorischen Aufwand zur Folge haben, der nur mit einer erheblichen Ausstattung der neutralen Stelle mit finanziellen und personellen Mitteln bewältigt werden könnte. Denn für die Erfüllung dieser Aufgabe ist das Vorhandensein personeller und materieller Ressourcen und eines gewissen Know-hows erforderlich, welches die neutrale Stelle erst aufbauen müsste.

Ein weiterer wesentlicher Nachteil der Zuweisung der Verhandlung der Abstimmungserklärungen und Systembeschreibungen an die neutrale Stelle liegt darin, dass Anreize zur Rationalisierung der Erfassung eingeschränkt würden. Die neutrale Stelle selber hätte keinen

(wirtschaftlichen) Anreiz, um unnötig hohe Erfassungskosten zu vermeiden, da die Kosten letztlich nicht von ihr, sondern von den Systembetreibern zu tragen wären. Die hohen Erfassungskosten würden sich im Endeffekt auch negativ auf die Verbraucher auswirken.

- **Betrieb der Ausschreibungsplattform**

Der Betrieb der Ausschreibungsplattform könnte der neutralen Stelle zugewiesen werden. Auch nach dem bestehenden Ausschreibungsvertrag wird die Ausschreibungsplattform von einem dafür beauftragten neutralen Dritten betrieben.

- **Prüfung der Angebote / Ermittlung des Bestbieters**

Die Prüfung der eingegangenen Angebote und die Ermittlung des Bestbieters könnten grundsätzlich der neutralen Stelle zugewiesen werden.

Auf diese Weise könnte die Neutralität bei der Ermittlung des Bestbieters sichergestellt werden. Allerdings müssten die Vergabekriterien zuvor in Abstimmung mit den Systembetreibern so formuliert werden, dass der neutralen Stelle ein feststehender und nachprüfbarer Kriterienkatalog vorgegeben wird und ein eigenes Ermessen der neutralen Stelle ausgeschlossen ist, damit die diskriminierungsfreie Auswahl des Bestbieters gewährleistet ist.

- **Nicht: Abschluss der Erfassungsverträge**

Die Erfassungsverträge sollten nicht durch die neutrale Stelle, sondern durch die Systembetreiber abgeschlossen werden.

Die neutrale Stelle wird in der Regel eine Zweckgesellschaft sein, die selbst nicht über genügend Haftkapital verfügen wird und sich daher nicht als Vertragspartei für die Entsorger eignen wird.

Überwachung der Vertragserfüllung

Auch die Überwachung der Vertragserfüllung durch den Erfassungsdienstleister sollte den Systembetreibern zugewiesen bleiben.

Die Verantwortung für die Überwachung der Vertragserfüllung hängt mit der Zuweisung der Organisationsverantwortung zusammen. Verzichtet man auf eine Zuweisung der Ausschreibungsführerschaft und Organisationsverantwortung an einen Systembetreiber und belässt sie bei einer neutralen Stelle, so entsteht ein Zuständigkeitsvakuum, wie es auch schon nach der bisherigen Sach- und Rechtslage vor dem im November 2010 von den ersten drei Systembetreibern unterzeichneten Ausschreibungsvertrag bestand. Würde man die Überwachung der Vertragserfüllung der neutralen Stelle zuweisen, hätten die örE und die Erfassungsdienstleister keinen klaren Ansprechpartner.

cc) Vor- und Nachteile der Ausschreibung durch eine neutrale Stelle

Im Ergebnis sehen die Systembetreiber nach eingehender Auseinandersetzung mit dem Modell der neutralen Stelle in der Vornahme der Ausschreibungen durch diese deutlich mehr Nachteile als Vorteile:

- Der wesentliche Vorteil einer neutralen Stelle liegt in deren Neutralität. Für bestimmte Bereiche kann daher eine Aufgabenzuweisung an die neutrale Stelle sinnvoll sein, etwa um Interessenkonflikte zu überwinden (z.B. bei der Prüfung der Angebote und Ermittlung des Bestbieters).
- Allerdings führt die Ausschreibung durch eine neutrale Stelle zu einem Effizienzverlust, da bei der neutralen Stelle keine wirtschaftlichen Anreize zur Rationalisierung der Erfassung vorhanden wären.
- Überdies würde eine breitere Aufgabenzuweisung an die neutrale Stelle Fragen der Praktikabilität aufwerfen, da von einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit einer Erhöhung der Kosten auszugehen ist. Die finanziellen und personellen Ressourcen sowie das Know How müssten bei der neutralen Stelle erst aufgebaut werden, während all dies bei den Systembetreibern bereits vorhanden ist.
- Es ist ein erheblicher Widerstand des Bundeskartellamtes gegen das Konzept einer neutralen Stelle zu erwarten. Das Modell der neutralen Stelle kommt daher überhaupt nur dann in Betracht, wenn sich der Gesetzgeber schon im Gesetzgebungsverfahren mit dem Bundeskartellamt abstimmt.

c) Ergebnis

Nach Ansicht der Systembetreiber sollte der mit dem Ausschreibungsvertrag eingeschlagene Weg der Zuweisung der Ausschreibungsführerschaft an einen Systembetreiber weiter

verfolgt und entwickelt werden. Die Vor - und Nachteile dieses Konzepts sollten anhand der praktischen Erfahrungen analysiert und ggf. darauf aufbauend etwaige erforderliche Verbesserungen vorgenommen werden.

4. Anwendung der Vergabeordnung auf die Ausschreibungen?

Das öffentliche Vergaberecht ist nicht unmittelbar auf die Ausschreibung der Erfassung durch den Ausschreibungsführer anwendbar. Die Systembetreiber sprechen sich auch für die Zukunft gegen ein Modell aus, bei dem die Ausschreibungen der Anwendung des Vergaberechts unterliegen (etwa durch Beleihung einer neutralen Stelle mit hoheitlichen Aufgaben).

Die konkrete Ausgestaltung der Ausschreibung hat sich allerdings an kartellrechtlichen Maßstäben auszurichten und das kartellrechtliche Diskriminierungs- und Behinderungsverbot zu beachten. Bei der Ausgestaltung der Ausschreibungsbedingungen empfiehlt es sich, die materiellen Regelungen des Vergaberechts, insbesondere die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) entsprechend heranzuziehen, wie dies auch in dem im November 2010 in Kraft getretenen Ausschreibungsvertrag geschehen ist.

Die Anwendung der Verfahrensregelungen des Vergaberechts halten die Systembetreiber für die Ausschreibung der Erfassung für ungeeignet. Dem Bedürfnis nach effektiven Rechtsschutz ausgeschlossener Bieter haben die Systembetreiber im Ausschreibungsvertrag durch ein schiedsgerichtliches Nachprüfungsverfahren Rechnung getragen.

5. Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien bei der Vergabe der Erfassung

Die Systembetreiber begrüßen grundsätzlich die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Qualitätsanforderungen im Rahmen der Ausschreibung.

Diese Anforderungen müssen als von den Bieter zu beachtende Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung und Durchführung des Vertrags ausgestaltet werden und nicht als Bewertungskriterien, um eine diskriminierungsfreie Anwendung im Rahmen der Ausschreibung sicherzustellen.

6. Abstimmung von wesentlichen Änderungen der Systembeschreibungen mit den anderen Systembetreibern

Die Systembetreiber halten eine Regelung für unabdingbar, nach der wesentliche Änderungen der Systembeschreibungen, insbesondere solche, die eine wesentliche Erhöhung der Kosten nach sich ziehen, der Abstimmung mit allen Systembetreibern bedürfen. Eine derartige Regelung ist auch in dem Ausschreibungsvertrag enthalten.

7. Verbot sogenannter Maklerlösungen

Die Systembetreiber halten es für erforderlich, die Erfassungsdienstleister zu verpflichten, mindestens 30 % der Erfassungsleistungen (Behälterleerung und Abfuhr) selbst oder durch verbundene Unternehmen zu erbringen. Dieses Verbot der sogenannten Maklerlösungen ist eine vom Bundeskartellamt aufgestellte Forderung, welche im Ausschreibungsvertrag berücksichtigt wurde und auch in Zukunft beachtet werden sollte.

C. Thesen zu Modell B

1. Pflicht zur Ausschreibung der Erfassung

Anders als im Modell A liegt im Modell B die Organisationsverantwortung für die Erfassung bei den örE. Diese unterliegen als öffentliche Auftraggeber grundsätzlich den Vorschriften des Vergaberechts, so dass die Erfassung von den örE grundsätzlich auszuschreiben ist.

Die Systembetreiber befürworten eine Verpflichtung zur Ausschreibung der Erfassung im Modell B, um den Wettbewerb in diesem Bereich zugunsten aller Marktteilnehmer zu gewährleisten. Sie sprechen sich daher dafür aus, dass

- a) die Erfassung möglichst nicht im Wege der *Eigenerledigung* von den Kommunen ohne Ausschreibung durchgeführt werden darf;
- b) eine Vergabe der Erfassung im Wege der *Inhouse*-Vergabe ohne vorherige öffentliche Ausschreibung verboten bleibt;
- c) eine *interkommunale Zusammenarbeit* bei der Durchführung von Erfassung nur unter Beachtung des Vergaberechts möglich ist.

Sofern keine Verpflichtung zur Ausschreibung statuiert werden sollte, müssten die Systembetreiber als die zur Zahlung Verpflichteten maßgeblich an der Entwicklung eines dann erforderlichen *Standardkostenmodells* beteiligt werden.

2. Verteilung der Stoffströme (LVP/StNVP) vor oder nach der Sortierung

Die Systembetreiber befürworten mit weit überwiegender Mehrheit die Aufteilung der Stoffströme vor der Sortierung.

Es sollte sichergestellt werden, dass die Systembetreiber nach der Erfassung die ihnen zufallenden Stoffströme in eigener Regie einer Sortierung, Aufbereitung und Verwertung zuführen können.

A.2 ökologische Standards (Verwertungsanforderungen)

1. Wie wird die ökologische Effizienz des Systems sicher gestellt?

- Braucht man Verwertungsanforderungen für die StNVP?
Ja! Der Schwerpunkt sollte auf die hochwertige stoffliche Verwertung gelegt werden. Nur wenn die stoffliche Verwertung ökonomisch und ökologisch keinen Sinn macht, sollte die thermische Verwertung in Frage kommen.
 - Soll es spezifische Quoten für einzelne Materialien geben?
Quoten sind grundsätzlich sinnvoll und daher erforderlich. Allerdings sind hierfür Erfahrungswerte wichtig, und wir empfehlen, das System zunächst ohne Quoten anlaufen zu lassen. Die besonderen Eigenschaften von Verbundprodukten müssen berücksichtigt werden.
 - Wie können Quoten für StNVP hergeleitet werden (sind neben Verwertungsquoten Erfassungsquoten erforderlich)?
Eine Erfassungsquote ist nicht sinnvoll. Sie würde das Ziel langlebiger/nachhaltiger Produkte konterkarieren. Die Herleitung von Verwertungsquoten sollte auf Erfahrungswerten (s.o.) – auch in unterschiedlichen geografischen Räumen - beruhen. In der Startphase sind Verwertungsquoten nicht sinnvoll.
 - Unterscheiden sich die notwendigen ökologischen Standards für StNVP bei den beiden Modellen?
Die ökologischen Standards der beiden Modelle sollten gleich hoch sein, nur so kann die angestrebte stoffliche Verwertung erreicht werden. Dies ist auch eine Messgröße für die Zielerfüllung der Systeme.
 - welche Anforderungen sind an Mengenstromnachweise (MSN) zu stellen?
Nachweispflichtig ist der Systembetreiber. Die MSN sind die Basis für künftig festzulegende Verwertungsquoten. Die Anforderungen sollten dann nach einer Testphase/Übergangsphase evaluiert werden.
 - Wie kann der behördliche Vollzug hinsichtlich Kontrolle von MSN entlastet werden?

- (Der MSN könnte zur Entlastung der Behörden durch die Systembetreiber nach Ländern aufgeschlüsselt werden.)*

2. Wie wird das Ausschleusen von Wertstoffen (cherry-picking) verhindert?

--- (Die Frage ist nicht eindeutig gestellt.) **Der Bürokratieaufwand sollte so gering wie möglich sein.**

A.5 Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe ...)

1. Soll bei der Abgrenzung der Produkte der Bezug auf Anfallstellen beibehalten werden?

Eine Abgrenzung wie bei der VerpackV sollte kritisch überprüft werden. In jedem Falle sollte das System pragmatisch und kontrollierbar sein.

2. Wie werden die verschiedenen Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe ...) einbezogen?

- Hängt die Frage der Einbeziehung der Anfallstellen von der Wahl des Modells ab?
--- (**Es ist zu erwarten.**)
- Was passiert mit Produkten, die nicht beim Endverbraucher anfallen? Z.B. solche die nicht verkauft werden / vom Gewerbe entsorgt werden (Ladenhüter, ..)

Die Entsorgung und Verwertung erfolgt in Eigenverantwortung des Besitzers. Lizenzabzüge müssen möglich sein.

- Wie werden unterschiedliche Kosten zwischen den DS in Abhängigkeit der Anfallstellen ausgeglichen?
Kommt auf die Ausgestaltung des Systems an, grundsätzlich jedoch über die Mengen, die die dualen Systeme ausweisen. (analog DS heute)

B.1 Aufteilung der Stoffströme

1. Wie erfolgt die Aufteilung und Übergabe der Stoffströme (Wertstoffe) zwischen den ca. 450 öR und den Dualen Systemen?
Entscheidend ist hierbei die Systemfrage (Hol- oder Bringsystem). Aus Verbrauchersicht und aus ökologischen Gründen sollte es ein flächendeckendes Holsystem geben. Die Aufteilung könnte mengenproportional erfolgen, zum Beispiel auf der Grundlage von Sortieranalysen.
2. Wie bzw. nach welchem Schlüssel werden die StNVP bzw. die entsprechenden Anteile am Sammelgemisch zwischen den einzelnen DS bei der Übernahme zur Sortierung aufgeteilt?
--- (entfällt, siehe 1.).
3. Wer klärt Streitfälle bei der Aufteilung und der Höhe der Kosten für Sammlung und Sortierung und wie? (Schlichtung?)
Wir empfehlen die Einrichtung einer neutralen Clearingstelle.

B.3 Finanzierung

1. Wie soll das Finanzierungskonzept umgesetzt werden?

Grundsätzlich sollte der verpackungsbedingte Anteil wie heute durch die Lizenznehmer getragen werden, der übrige Teil verursachergerecht durch Gebühren von den Anfallstellen (Bürger). Das würde die Administration vereinfachen und den Aufwand für die Inverkehrbringer minimieren.

- Wie erfolgt ggf. die Berechnung von Standardkosten für die Erfassung, für die Sortierung?
Die Standardkosten müssten sich an den tarifgebundenen, privaten Entsorgern orientieren, da diese durch den Wettbewerb marktregulierte Preise haben.
- Erfolgt ein finanzieller Ausgleich an die Kommune, da LVP tendenziell weniger werthaltig sind als die StNVP?
Nach einer Anlaufphase von 1-2 Jahren sollte die neutrale Clearingstelle bei einer eventuellen Benachteiligung eines Systempartners Kompensationsmöglichkeiten prüfen.
- Wie erfolgt eine ggf. erforderliche Neuklärung von Nebenkosten für Leistungen von Kommunen (Information und Beratung der Bürger, Glascontainer etc.)?
Die Höhe der erforderlichen Nebenkosten sollte auf Grund der veränderten Erfassungssituation überprüft werden. Eine erfolgsabhängige Komponente sollte überdacht werden.
- Wie können (sollen) Wertschöpfungsketten geschaffen werden, die Investitionen bzw. die Bereitschaft zu Investitionen sicherstellen?
Vor allem durch Rechtssicherheit. Die Bereitschaft zu Investitionen wächst, wenn sich sowohl Kommunen als auch die Wirtschaft auf die gefundenen

politischen Lösungen verlassen können. Wichtig sind weiterhin Investitionsanreize (ökonomische Vorteile) und Investitionssicherheit.

B.5 Überlassungspflichten/Selbstverwaltung

1. Wie könnte die Sammlung der Wertstoffe durch die Kommunen ohne Überlassungspflichten organisiert werden?

Da die Wertstoffe nicht andienungspflichtig sind, bestehen auch keine Überlassungspflichten für gewerbliche Abfallerzeuger, aber für die privaten Haushalte. Sollte es – entgegen unserer Empfehlung – zu einer Ausweitung der Andienungspflichten bei gewerblichen Anfallstellen kommen, darf es nicht zu unangemessenen Forderungen der Kommunen kommen (Pflichtgefäß, Mindestmengen, ggf. branchenspezifisch ⇒ vgl. GewAbfV).

(Es könnten – insbesondere beim Lebensmitteleinzelhandel – weitere Anforderungen / Begehrlichkeiten hinsichtlich der bestehenden AZV-Tonne entstehen. Das könnte zu Teuerungen im Abfallbereich führen.)

2. Soll die Wertstofftonne als Holsystem verpflichtend für alle örE eingeführt werden?

Ja! Durch die Ersetzung der gelben Tonne durch eine Wertstofftonne als bundesweit einheitlich ausgestaltetes Holsystem wird dem Verbraucher die Wertstoffsammlung erleichtert. Dadurch wird er zur Wertstoffabgabe motiviert. Außerdem sind damit auch für die wirtschaftlich Beteiligten die Rahmenbedingungen bundesweit einheitlich und somit ökonomischer zu bewältigen.

Kleingruppen-Gespräch vom 6. Mai 2011

Duales System Deutschland GmbH
Eko-Punkt GmbH
Interseroh SE
bvse - Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

Problemfeld Trittbrettfahrer/Lizenzierungslücke

Alle Teilnehmer betonen, dass ohne eine wirksame Lösung dieses Problems der Bestand des haushaltsnahen Erfassungssystems nicht möglich ist. Die Lösung muss im Hinblick auf Systematik und Vollzug in sich geschlossen sein.

POS-Mengen

Alle Gesprächsteilnehmer sprechen sich für eine vollständige Abschaffung dieser eher nur theoretisch vorhandenen Rücknahmemöglichkeit aus.

Anmerkung: Betroffenen Inverkehrbringern steht frei, die POS-Rücknahme durch eine Branchenlösung zu ersetzen, die dann selbstverständlich auch deren Bedingungen nachkommen muss. Anfallstellen für diese Rücknahmekonzepte können nur und ausschließlich im Handel sein und sind nach Leistungserbringung und Menge mit WP-Testat nachzuweisen. Ein Anrechnungsverbot von anderen (Transport-)Verpackungen versteht sich von selbst.

Branchenlösungen (BL)

Die Teilnehmer sind sich einig über

- Einführung einer Genehmigungspflicht für alle BL.
- Alle Verpackungen sind registrierungspflichtig, gleichgültig, ob sie in ein duales System oder eine Branchenlösung eingebbracht werden.

Branchenlösungen sind nur zulässig, wenn

- verbindliche und vollzugsfähige materielle Vorgaben zur Genehmigung festgeschrieben und eingehalten werden.
- die Ermittlung der zulässigen BL-Mengen über ein Gutachten ist nur dann eine brauchbare Grundlage, wenn das Gutachten über die Zentrale Stelle / Neutraler Dritter (und nicht über einen Systembetreiber) veröffentlicht wird und dann für alle Marktteilnehmer verbindlich ist
- Abweichungen von den Vorgaben eines verbindlichen Gutachtens sind nur dann zulässig, wenn verbindliche individuelle und nachvollziehbare Nachweise auf Basis der tatsächlichen Vertriebswege des Verpflichteten über Anfallstelle, Leistungserbringung und Menge mit Testat geführt werden. Das wird von der beliehenen Zentralen Stelle kontrolliert und bei Verstößen im Rahmen des Vollzugs geahndet.

- zwischen Anfallstelle und Verpflichteten eine Lieferbeziehung besteht und die Anfallstelle muss wissen, dass sie Teil einer BL ist.

Einigkeit besteht im weiteren darüber, dass

- die Zentrale Stelle mit Vollzugsvollmachten auszustatten ist (Beleihung). Hierbei ist die Schnittstelle zum Ländervollzug noch zu bestimmen.

Diskutiert wurden

- *Abgrenzungskriterium Behältergröße und –art: denkbarer Weg, könnte allerdings zu Besetzung von Umgehungsnischen führen (z.B.: 3,01 l Füllvolumen zur Umgehung der Pfandpflicht).*
- *Abgrenzungskriterium Füllgut: vermutlich definitorisch schwierig, wenngleich bei einzelnen Füllgütern naheliegend (z.B. Schmieröle).*
- *Nur Verpflichtete sind als Betreiber einer BL zulässig, die Beauftragung eines Dritten oder eines Bevollmächtigten wird ausgeschlossen: könnte Verrechnung unterschiedlicher Mengenströme einschränken bzw. verhindern, die Festschreibung einer höchstpersönlichen Verpflichtung könnte aber rechtlich schwierig sein.*
- *Die Registrierungsnummer auf den Verpackungen zu dokumentieren: klärt nur, dass eine Verpackungen registriert wird, nicht wie viel Verpackungen registriert werden.*

Abgrenzung Haushalt / Gewerbe

Die Definition des § 3, Abs. 11 VerpackV wird im Grundsatz beibehalten, gegebenenfalls kann über einzelne Anpassungen nachgedacht werden.

Über die Festlegung, welche Anfallstellen unter § 7 VerpackV im Einzelnen fallen bzw. über Auslegungsfragen, entscheidet die Zentrale Stelle für alle Beteiligten verbindlich.

**Planspiel zur Evaluierung der VerpackV/
Beantwortung offener Fragen zu Modell A, Stand: 16.5.2011**

Für die zweite Planspielrunde sollten von den einzelnen Akteursgruppen Stellungnahmen zu den noch nicht behandelten Fragen abgegeben und aus der ersten Runde offen gebliebene Fragestellungen abgearbeitet werden. Die nachfolgende Stellungnahme ist unter den kommunalen Planspielteilnehmern abgestimmt.

A. 2 Ökologische Standards (Verwertungsanforderungen)

Es wird vorgeschlagen, auf Erfassungsquoten oder verbindliche Mengenvorgaben für die Erfassung zu verzichten, aber eine für alle Materialien einheitliche stoffliche Verwertungsquote von z. B. 75 % einzuführen, die auf die tatsächliche Erfassungsmenge bezogen ist. Lizenzmengen sind nur noch für die Marktanteile der einzelnen Systembetreiber relevant. Zur Begründung dieser Vorschläge wird auf das parallele Papier zu Modell B, Abschnitt C „Quotendiskussion“ verwiesen. Für Modell A ergeben sich noch folgende zusätzliche Gesichtspunkte:

- a) Für die Durchführung der Erfassung sollten ökologische Standards, insbesondere Anforderungen an die Sammelfahrzeuge vorgegeben werden.
- b) Grundsätzlich wäre es (im Gegensatz zu Modell B) bei Modell A möglich, den Quotenbezug auf Lizenzmengen beizubehalten. Da die lizenzierte Menge aber nur etwa die Hälfte der tatsächlich erfassten Menge ausmacht und die definitorisch sehr schwierige Einbeziehung

stoffgleicher Nichtverpackungen in die Lizenzierung dieses Problem eher noch verschärft, könnte mit dieser Bezugnahme selbst bei einer Quote von 100 % keine überwiegende stoffliche Verwertung gewährleistet werden. Mit dem hier unterbreiteten Vorschlag wird letztlich die bis Ende 1997 geltende Rechtslage wieder hergestellt und ein Grundfehler der damaligen Novelle korrigiert, der den Lizenzmengenschwund massiv begünstigt hat.

- c) Modell A ist ökologisch kontraproduktiv, weil es eine falsche Lenkungswirkung auslöst: Ausgerechnet diejenigen stoffgleichen Nichtverpackungen, die im Rahmen des Sammelsystems erfasst und stofflich verwertet werden können (Kunststoffe und Metalle), werden finanziell belastet, während nicht verwertbare Werkstoffe wie Gummi davon verschont bleiben. Nach Auffassung der kommunalen Planspielteilnehmer ist eine ökologisch zielführende Regelung nur im Rahmen des Modells 4 der Gutachten möglich, das leider nicht als Variante in das Planspiel einbezogen wurde. Modell B ist insoweit ökologisch neutral.

B. A.3 Abstimmung/Zusammenarbeit mit Kommunen

Hier bestehen aus kommunaler Sicht neben den in Runde 1 bereits angesprochenen Punkten (Einfluß der örE auf die verlässliche Ausgestaltung der Ausschreibung; Zuständigkeit für die Leistungskontrolle und Option zur Behältergestellung jeweils gegen Kostenerstattung) noch folgende offene Fragen:

- a) Es ist zwingend erforderlich, dass für die Abstimmung des Systems und für die Einhaltung der daraus resultierenden Vorgaben eine einzige Stelle verantwortlich ist. In der überwiegend bei Modell A favorisierten Variante wäre dies die beliebte neutrale/ zentrale Stelle, die auch die Ausschreibung durchführt. Insbesondere muss vermieden werden, dass einzelne duale Systeme Veränderungen aus Partikularinteressen heraus durchsetzen oder blockieren können.
- b) In vielen Fällen werden bereits heute stoffgleiche Nichtverpackungen im kommunalen Entsorgungssystem einer Verwertung zugeführt (z. B. Metallabscheidung in MVA und MBA, Sperrmüllaufbereitung, gezielte Erfassung auf Wertstoffhöfen), auch Verbesserungen sind denkbar. Die daraus generierten Mengen können das für die Wertstofftonne tatsächlich verfügbare Potential übersteigen. Die Kommunen sollten berechtigt sein, die Mitbenutzung dieser Systeme gegen angemessenes Entgelt verlangen zu können. Im Fall der Nichteinigung über die Konditionen hätte eine Verwaltungsentscheidung durch die beliebte neutrale/ zentrale Stelle zu erfolgen.
- c) Im Rahmen der Abstimmung ist verbindlich zu klären, wer welche Aufgaben der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit übernimmt und wie diese vergütet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Hauptlast der Öffentlichkeitsarbeit (wie bisher) zwangsläufig von den Kommunen zu tragen ist und diese ihre Aufgabe umso besser wahrnehmen werden, je größer ihr Eigeninteresse an einem gut funktionierenden System ist. Modell A weist hier gravierende Nachteile gegenüber Modell B auf. Für den Bürger ist wesentlich, dass er vor komplizierten Systemschnittstellen verschont wird und möglichst verständlich - ohne Fachchinesisch – erfährt, wie die Abfalltrennung und

Entsorgung vor Ort funktioniert. Die bislang bundesweit abgestimmten Grundzüge der Öffentlichkeitsarbeit sind beizubehalten.

- d) Die Kommunen müssen verlangen können, die Ausschreibung in dem im öffentlichen Vergaberecht zulässigen Umfang mit ökologischen, sozialen und qualitativen Kriterien anzureichern und angemessen in die Bewertung einzubeziehen.
- e) Es muss ausgeschlossen werden, dass das abgestimmte System vom beauftragten Entsorger zusätzlich zur Durchführung einer gewerblichen Sammlung für andere Stoffgruppen genutzt wird. Andernfalls könnte die Wertstofftonne zu einem Generalangriff auf nahezu alle Haushaltsabfälle missbraucht werden.

C. A. 4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung

Zur Sicherstellung eines transparenten, wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Verfahrens sollten folgende Grundregeln des öffentlichen Vergaberechts auch für das von der beliehenen neutralen/ zentralen Stelle durchzuführende Vergabeverfahren verbindlich gemacht werden:

- Rechtzeitige Veröffentlichung geplanter Vergabeverfahren und angemessene Angebotsfristen
- Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Angeboten durch eine präzise Leistungsbeschreibung
- Mängel der Leistungsbeschreibung gehen zu Lasten der ausschreibenden Stelle, nicht der Bieter bzw. des Auftragnehmers

- fundierte Eignungsprüfung (technische Ausstattung, Fachkunde, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit etc.)
- klar bezeichnete Zuschlagskriterien, die neben dem Preis auch weitere nach öffentlichem Vergaberecht zulässige qualitative und ökologische Kriterien berücksichtigen
- Ausschluss von Vertragsklauseln, die nach öffentlichem Vergaberecht nicht zulässig wären (z. B. nachträgliche Anpassung des Entgelts an Lizenzmengenveränderungen)
- Kontrollmöglichkeiten der Vergabeentscheidung, insbesondere durch umfassende Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten sowie effektive Rechtschutzmöglichkeiten von Bietern/ Bewerbern im Vergabeverfahren.

Im Übrigen sollten unter angemessener Beteiligung aller Akteursgruppen Standardausschreibungstexte erarbeitet werden, die zusammen mit der individuellen Systemabstimmung vor Ort die Basis für den abzuschließenden Leistungsvertrag darstellen. Die derzeit praktizierten Leistungsverträge für die Sammlung müssten aus kommunaler Sicht in einigen Punkten erweitert werden (Ausschluss von Wettbewerb über die Senkung von Vergütungs- und Sozialstandards, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen bei Schlechtleistung, Zulässigkeit des Einsatzes und Wechsels von Nachunternehmern, Nachweis der Einhaltung von Mindestlohnvorschriften etc.).

A.5 Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe ...)

Die „gleichgestellten Anfallstellen“ aus dem Bereich Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc. sollten in beiden Modellen in die haushaltsnahe Entsorgung einbezogen bleiben, da sie de facto das System weiterhin nutzen werden und sich somit bei einem Ausschluss die bereits vorhandenen massiven Lizenzierungslücken noch vergrößern würden. Dies schließt nicht aus, den Katalog der gleichgestellten Anfallstellen um solche zu bereinigen, die im Rahmen der haushaltsnahen Logistik nicht sinnvoll mit entsorgt werden können.

Ein Problem bei der Lizenzierung entsteht daraus nicht, wenn der Verpackungs-/ Produktbegriff entsprechend definiert wird, die Verteilung der in Verkehr gebrachten Verpackungen und Produkte auf haushaltsnahen und gewerblichen Bereich durch verbindliche Entscheidungen einer beliehenen neutralen/ zentralen Stelle festgelegt wird und eigenständige Rücknahmesysteme bzw. Branchenlösungen auf Materialien beschränkt werden, die in der haushaltsnahen Entsorgung ohnehin unerwünscht sind.

Die kommunalen Teilnehmer am Planspiel betonen nochmals ausdrücklich, dass mit dieser Stellungnahme keine „Zustimmung“ zu Modell A verbunden ist!

Planspiel zur Evaluierung der VerpackV/ Konkretisierung Modell B; Stand: 16.5.2011

Im Anschluss an die 1. Planspielrunde wurde vereinbart, dass die kommunalen Vertreter bis zur nächsten Runde verschiedene offene Aspekte konkretisieren sollten. Dies geschieht mit der nachfolgenden, der Entsorgungskette folgenden Ausarbeitung. Der Bezug zu den Planspielfragen ist durch unterstrichene Hinweise hergestellt.

A) Gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen

1. Auf der Ebene der Erfassung sollte weiterhin ausschließlich die flächendeckende Einrichtung eines verbrauchernahen Sammelsystems als Vorgabe dienen. Die geringen zusätzlichen Mengen an stoffgleichen Nichtverpackungen rechtfertigen weitergehende zentrale Anforderungen nicht.
Derzeit werden die Mindestanforderungen an die Sammelsysteme von den Bundesländern in den Feststellungsbescheiden für die Dualen Systeme konkretisiert. Bei dieser Zuständigkeit sollte es bleiben, damit regionale Besonderheiten, z. B. die bayerischen Wertstoffhöfe angemessen berücksichtigt werden können. Adressat der „Flächendeckung“ wären aber nicht mehr die Dualen Systeme, sondern die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. – Frage B.5 –
2. Die Kommunen erhalten die Zuständigkeit für die Erfassung aller Abfälle aus Privathaushalten (und gleichgestellten Anfallstellen) und erfüllen diese Aufgabe im Rahmen der für sie allgemein geltenden Vorschriften (Ausschreibung nach öffentlichem Vergaberecht, Eigenerledigung oder In-House-Geschäft nach europarechtlichen Vorgaben). Die Rechtsbeziehungen zum Bürger werden durch Satzung geregelt – ein klarer Vorteil gegenüber Modell A.

Für ein rechtliches Sonderregime bei Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungen gibt es keine tragfähige Begründung. Eine Zuständigkeit „2.Klasse“ könnte darüber hinaus auch schwierige gebühren- und steuerrechtliche Fragen aufwerfen. – Frage B.5 -

3. Die Kommunen erhalten von den Dualen Systemen eine von der zentralen Stelle festgelegte Standardkostenvergütung. Diese ist von den Dualen Systemen entsprechend ihren Marktanteilen zu finanzieren und wird durch eine gesamtschuldnerische Haftung und/oder ausreichende Sicherheitsleistungen der Systeme abgesichert. Bei der zentralen Stelle wird ein Beirat eingerichtet, in dem alle Akteursgruppen angemessen vertreten sind. – Frage B.3 -
4. Für die Ermittlung der Standardkostenvergütung werden folgende Grundsätze vorgeschlagen:
 - a) Die Kostenverteilung zwischen den Dualen Systemen und den Kommunen erfolgt nach den Masseanteilen der Leichtverpackungen und der stoffgleichen Nichtverpackungen im Sammelgemisch; entsprechend werden auch die Restmüllanteile im Sammelgemisch aufgeteilt.
 - b) Es wird davon ausgegangen, dass die Hinzunahme der stoffgleichen Nichtverpackungen zu den Leichtverpackungen keine Änderungen, sondern nur geringfügige Anpassungen der Sammelsysteme an die ggfs. höhere Sammelmenge bzw. das höhere Gewicht der stoffgleichen Nichtverpackungen erforderlich macht. Durch die Hinzunahme der stoffgleichen Nichtverpackungen wird das Erfassungssystem insgesamt wirtschaftlicher, da sich die Fixkosten auf eine höhere Menge verteilen. Die Übernahme eines nicht unbeträchtlichen Kostenanteils durch die Kommunen wird für die Dualen Systeme und damit die Wirtschaft also zu einer Kostenentlastung führen. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zum bisherigen System, aber auch zu Modell A (!) ein Eigeninteresse der Kommunen an einer wirtschaftlichen Systemgestaltung entsteht.

- c) In der Übergangsphase auf die Wertstofftonne kann sich die Standardkostenvergütung weitgehend an den bisherigen, im Wettbewerb zustande gekommenen Gebietspreisen sowie den vereinbarten Nebenentgelten orientieren; lediglich der durch die Mengenmehrung oder Systemanpassungen entstehende Zusatzaufwand muss abgeschätzt werden. Gleiches gilt für die Ermittlung der Masseanteile an Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen: Diese können vorläufig auf der Basis der vorliegenden Gutachten und Erkenntnisse aus Modellgebieten abgeschätzt werden.

Soweit die Kommune die Erfassung umfassend ausschreibt, kann das Ausschreibungsergebnis unmittelbar für die Ermittlung der Vergütung herangezogen werden.

- d) Nach Abschluss der Umstellungsphase sollte die tatsächliche Mengenverteilung zwischen Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen durch geeignete Untersuchungen (analog zum Gutachten des Infra-Instituts für PPK) ermittelt und die Kostenverteilung entsprechend angepasst werden. Außerdem ermittelt die zentrale Stelle aus den vorliegenden, an sie zu meldenden Ausschreibungsergebnissen die künftig zugrunde zu legende Standardkostenvergütung für die gebräuchlichsten Referenzsysteme, also gelbe Tonne, gelber Sack, Depotcontainer und Wertstoffhof und schreibt sie kontinuierlich fort. Zusätzlich können Aspekte wie Gebietsstruktur oder regionale Kostenunterschiede berücksichtigt werden, soweit sie sich aus den Ausschreibungsergebnissen ableiten lassen. Die Ermittlung ist auf Teilleistungen herunter zu brechen, damit auch die zahlreichen Fälle abgedeckt werden, in denen die Kommunen eigene Infrastruktur (Wertstoffhöfe, Behälter etc.) einbringen und lediglich die Abfuhr vergeben.
- e) Soweit die Kommune eines der Referenzsysteme ausschreibt, wird für die Bemessung der Standardkostenvergütung das tatsächliche Ausschreibungsergebnis zugrunde gelegt.

Bei Sonderkonstellationen ist auch künftig eine individuelle Ermittlung durch die zentrale Stelle erforderlich.

- f) In die Berechnung einzubeziehen ist ein angemessener Gemeinkostenzuschlag für Ausschreibung und Vertragshandling, dem wegfallende Kosten bei den Systemen gegenüberstehen.

- Frage B.3 -

B) Sortierung/Verwertung

1. Die Erfassungsmenge wird nach der Sammlung auf die Dualen Systeme entsprechend ihren Marktanteilen verteilt (wie bisher) und ein zusätzlicher „Haufen“ für den von den Kommunen zu verantwortenden Anteil gebildet. Alle Teilmengen haben die gleiche qualitative Zusammensetzung und enthalten somit sowohl Verpackungen als auch Nichtverpackungen. – Frage B.1 –
2. Für die Größe des kommunalen Anteils wird das bereits für die Erfassung ermittelte Masseverhältnis von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen zugrunde gelegt. – Frage B.1 und 3 –
3. Da nach den vorliegenden Gutachten bei stoffgleichen Nichtverpackungen mit deutlich höheren Wertstofferlösen als bei Verpackungen zu rechnen ist, hat zusätzlich zur Standardkostenvergütung für die Sammlung ein Ausgleich durch die Dualen Systeme gegenüber den Kommunen stattzufinden. Dieser kann so ausgestaltet werden, dass für die Systembetreiber Kostenneutralität in Sortierung und Verwertung hergestellt wird. Der Pauschalausgleich wird ebenfalls durch Gutachten ermittelt und von der zentralen Stelle festgelegt.
– Frage B.3 –
4. Der kommunale Mengenanteil wird zur Vermeidung von Systembrüchen in die Verantwortung der Systembetreiber zurückgeführt. Dazu schreiben die Kommunen Sortierung und Verwertung ihres Anteils aus, das (ggfs. unter Berücksichtigung anderer zulässiger Vergabekriterien) wirtschaftlichste Angebot er-

hält den Zuschlag. Die Konditionen werden sich stark an der Materialqualität orientieren, so dass auch von dieser Seite ein Anreiz für die Kommunen zur effektiven Systemgestaltung, insbesondere zur Minimierung der Restmüllanteile entsteht. – Frage B.1 und B.3 –

5. Die Nachweispflichten bleiben in vollem Umfang bei den Dualen Systemen. Als Anbieter kommen deshalb in erster Linie die Dualen Systeme selbst in Betracht, jedoch sollen auch Betreiber von Sortieranlagen anbieten können, die durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit einem oder mehreren Dualen Systemen gewährleisten, dass die gesamten übernommenen Mengen in den Mengenstromnachweis einbezogen und die Quoten erfüllt werden.

- Frage B.1 -

6. Da perspektivisch die Wertstofferlöse die Sammel- und Sorterkosten übersteigen können, sollte analog der Regelung im ElektroG den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, unter Verzicht auf die Sammelvergütung für definierte Materialgruppen zur Eigenvermarktung zu optieren. – Frage B.3 –

C) Quotendiskussion

1. Erfassungsquoten oder verbindliche Mengenvorgaben für die Erfassung sind entsprechend den Ausführungen zu A) 1. nicht erforderlich bzw. nicht sinnvoll.
-Frage B.5 -
2. Durch eine auf die tatsächliche Gesamterfassungsmenge an Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen bezogene stoffliche Verwertungsquote ist sicherzustellen, dass der Inhalt der Wertstofftonne ganz überwiegend einer hochwertigen stofflichen Verwertung zugeführt wird; Differenzierungen zwischen Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen sind bei dieser Konzeption entbehrlich.

Das „Verbändepapier“ schlägt eine für alle Materialien einheitliche Quote von 75 % vor, die ggfs. auf ihre Erfüllbarkeit näher untersucht werden sollte. Sollte

die Diskussion ergeben, dass das in S.1 dargestellte Ziel nicht erreichbar ist, wäre dies ein K.o.-Kriterium für die „einheitliche Wertstofftonne“, da eine energetische Verwertung auch über die Restmülltonne erfolgt. Die ökologisch besonders interessante Abscheidung von Nichteisenmetallen lässt sich auch bei der Restmüllbehandlung deutlich verbessern. – Frage A.2 analog für Mod. B -

3. Bei deutlich steigenden Quotenvorgaben besteht die Gefahr, dass einzelne Dualen Systeme zumindest für einzelne Materialien die Quoten verfehlten. Um eine Gefährdung der Systemstabilität auszuschließen, sollte in diesen Fällen nicht der Entzug der Systemfeststellung die Konsequenz darstellen; vielmehr sollten dem betroffenen System Maluszahlungen auferlegt werden, die zur Grundfinanzierung des Gesamtsystems (z. B. für die internen Kosten der zentralen Stelle) verwendet werden. Mali entsprechen einem bereits heute bei Sortieraufträgen angewandten Verfahren. – Frage A.2 analog für Mod. B -
4. Lizenzmengen sind nur noch für die Aufteilung der Mengen- und Finanzverantwortung unter den Dualen Systemen selbst relevant. Die Anteile werden künftig nicht mehr von einer Gemeinsamen Stelle der Dualen Systeme, sondern von der zentralen Stelle verbindlich festgesetzt. – Frage A.2 analog für Mod.B -

Basis: Mengenstromnachweis Duale Systeme 2009

	Weissblech	Alu	Kunststoff	davon werkstofflich	Verbunde
Verwertungsquoten gem. VerpackV	70%	60%	60%	36%	60%
Gesamt Verwertungsquote Basis: Vertragsmenge	106%	119%	132%	58%	94%

Ökologische Qualitätsstandards für Sammlung, Sortierung und Verwertung

Stand: 20.5.2011

Hauptautoren für den DNR (Deutscher Naturschutzzring):
Gudrun Pinn, Bundesverband für Umweltberatung (bfub e.V.)
Dr. Benjamin Bongardt, NABU
Dr. Hartmut Hoffmann, BUND

Das Ziel der ökologischen Standards ist eine hochwertige Verwertung in einer möglichst großen Masse.

1. Quoten

1.1 Ein wichtiger Qualitätsstandard ist die Erreichung der vorgegebenen Verwertungsquoten.

Im Jahresmittel müssen mindestens folgende Mengen an Verpackungen in Massenprozent einer stofflichen Verwertung zugeführt werden:

5. Novelle	Weißblech 70 %	Aluminium 60 %	Verbunde 60 %	Kunststoffe 60% verwerten	davon 60% werkstofflich (36% aller Kunststoffver- packungen)
ab 01.01.2013	Weißblech 80 %	Aluminium 70 %	Verbunde 70 %	Kunststoffe 70% verwerten	davon 70% werkstofflich (49% aller Kunststoffver- packungen)
					Für jeden Stoffstrom in- dividuell für ABS, PVC, PC, PP, PE, PET, PS, an- zusetzen
ab 01.01.2015	Weißblech 90 %	Aluminium 80 %	Verbunde 80 %	Kunststoffe 80% verwerten	davon 80% werkstofflich (64% aller Kunststoffver- packungen)
					Für jeden Stoffstrom in- dividuell für ABS, PVC, PC, PP, PE, PET, PS, an- zusetzen

Im Jahresmittel müssen mindestens folgende Mengen an Nicht-Verpackungen in Masseprozent einer stofflichen Verwertung zugeführt werden:

ab 01.01.2013	Eisen, Eisenlegie- rungen 95 %	Aluminium 85 %	Andere Nichtei- senmetalle 65 %	Kunststoffe 70% verwerten	davon 70% werkstofflich (49% aller Nichtverpa- ckungen aus Kunststoff)
					Für jeden Stoffstrom in- dividuell für ABS, PVC, PC, PP, PE, PET, PS, anzuset- zen

Anmerkungen:

- Wenn NVP nicht von VP getrennt werden, gelten für NVP die gleichen Quoten wie für Verpackungen.
- Um möglichst alle in Verkehr gebrachten Kunststoffarten einer werkstofflichen Verwertung zuzuführen und nicht nur einzelne Fraktionen (z.B. PE-Folien, PET), die zur Erfüllung einer globalen Quote ausreichen würden, sind differenzierte Quoten im Kunststoffbereich unumgänglich. Da Kunststoffrecycling aus verschiedenen Gründen nicht immer die kostengünstigste Entsorgungsvariante darstellt, ist es wichtig, dass vom Gesetzgeber im Sinne der §§ 1, 2 und 6 des KrWG (KabinettSENTWURF) ökologische Verwertungswege vorfestgelegt werden – dies ist zumutbar.
- Neben der Quantität ist die Qualität ein wichtiges Ziel und muss grundsätzlich mit bedacht werden. Gerade bei Kunststoffabfällen ist es wichtig, auf Qualitäten zu achten, um eine möglichst hochwertige Verwertung zu erreichen.

1.2 Die Anstrengungen dazu müssen gleichermaßen auf Sammlung, Sortierung und Verwertung verteilt sein. Bei einer Verteilung der Aufgaben auf verschiedene Akteure (Kommunen, Entsorger und Duale Systeme) soll auch der Erfolg der Sammlung qualitativ, mindestens aber quantitativ festgelegt und überprüfbar gemacht werden. Dazu sind Erfassungsquoten festzulegen, die die Kommune zu erfüllen hat. Die Erfassungsquoten, also Quoten für die Sammler, sollen auch sicherstellen, dass die Erfassung von Verpackungen und StNV gleichermaßen hoch sind. Der Leistungsnachweis der Sortierung kann dann über Sortierquoten oder sog. „Ausbringungsraten“ erfolgen.

- 1.3 Die Berechnung der Verwertungsquoten soll zukünftig transparent und nachvollziehbar gestaltet werden. Der Grad der Lizenzierung, d.h. die lizenzierte Menge ist als Basiswert ungeeignet, weil sie die Grundgesamtheit nicht wiederspiegelt, weshalb erreichte Quoten über 100% möglich sind und aus diesem Grunde als Maßzahl nicht taugt. Der Ausgangswert soll stattdessen die in Verkehr gebrachte Menge (Quote nach Inverkehrbringung) sein!
- 1.4 Umverpackungen sollten auch lizenziert werden, um Verwertungsquoten nicht zu verfälschen. Damit wird verhindert, dass die Quoten von den DS übererfüllt werden, ohne dass tatsächlich hochwertige Verwertung von Verkaufsverpackungen durchgeführt wurde.
- 1.5 Zu prüfen ist, ob die Verwertungsleistung und Verwertungsquote besser auf der Basis von Abfallanalysen des Restmülls und LVP-Fraktion aus privaten Haushalten erfolgt, die von den jeweiligen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern vorgenommen wird. Die erreichten Erfassungs- und Verwertungsmengen für Leichtverpackungen und Nichtverpackungen lassen sich dann als Anteile von Gesamt-abfällen für Leichtstoffverpackungen und Nichtverpackungen adäquat darstellen. Damit würde auch eine örtliche Anpassung erreicht bei gleichzeitiger Beibehaltung der Quoten.
- 1.6 Qualitätskriterien sind auch Kontinuität bei Verwertung, Abfuhr, Zuständigkeit, Service sowie eine gute Abfallberatung. Bringsysteme sollten so gestaltet werden, dass die Erfassungs- und Verwertungsquoten mindestens gleich hoch sind, wie in strukturell vergleichbaren Regionen mit Holsystem. Qualitätsstandards sind zu setzen z.B. für Behältergrößen und Abholrhythmus im Holsystem, die Containerdichten und die Wertstoffhof-Dichten in Bringsystemen sowie für die Zahl der Abfallberater/innen. Unabhängig vom System muss quantitativ und qualitativ die hochwertigste Verwertungsform der Sekundärrohstoffe realisiert werden.

2. Vorrang der besten ökologischen Verwertungslösung sowie Anforderung der nachgewiesenen ökologischen Vorteilhaftigkeit der Verwertung ggü. der Beseitigung.

Grundsätzlich ist die hochwertige werkstoffliche Verwertung als die ökologisch vorteilhafteste Behandlungsoption festzuschreiben. Abweichungen müssen nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG (des Ref.-Entw.) entsprechend öffentlich nachgewiesen werden. Die Erkenntnisse müssen alle drei Jahre neu geprüft werden. Bei der Erfassung und Verwertung der Materialien über eine einheitliche Wertstofftonne durch den jeweiligen Betreiber des Sammelsystems gewährleistet werden, dass diese Verwertung gegenüber einer Beseitigung der erfassten Materialien den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG (Ref.-Entw.) am besten gewährleistet.

Die Dokumentation zur Umweltverträglichkeit im Sinne einer Lebenszyklusbetrachtung sowie zu den stofflichen Verwertungsquoten ist in einem regelmäßigen Turnus zu erstellen und zu veröffentlichen.

Andernfalls soll in Form einer Ökobilanz/Ökoeffizienzbetrachtung die Vorteilhaftigkeit der Verwertung gegenüber der Beseitigung regelmäßig nachgewiesen werden.

3. Internalisierung der Kosten in die Produktkosten

Hinsichtlich einer größtmöglichen Lenkungswirkung auf den Herstellungsprozess und der Verwertungslogik „von Anfang an“ sollen die entstehenden Kosten den Herstellern aufgebürdet werden und damit Teil des Produktpreises sein. In der Restabfallgebühr versteckt, bieten die Nettokosten für das System keinerlei Anreize zur Optimierung der Verwertung und bieten auch keine Kostentransparenz, da sie in der Regel nicht extra ausgewiesen sind, sondern in den Restmüllgebühren verschwinden. Da sich die Lizenzentgelte von Vertrag zu Vertrag stark unterscheiden können, herrscht auch hier keine Kostentransparenz. Denkbar wäre die Einführung einer Top-Runner-Lösung (zumindest für Verpackungen), die die nach Ökodesign-Gesichtspunkten die ökologisch vorteilhafteste Verpackung eines Produktes darstellt.

4. Kontrolle durch Länder und neutrale Stelle

Die neu zu schaffende neutrale (hoheitlich beliehene) Stelle sowie die Länder sollen sich die Kontrolle und den Vollzug der neuen VerpackV sinnvoll aufteilen. Für Quoten und Mengenstromnachweise sowie Flächendeckung sollten die Stelle zuständig sein, die den besten, unverfälschten Zugang zu den Daten hat. Wichtig ist deshalb die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Neutralität beider Institutionen, was eine bisherige Trägerschaft durch DIHK oder eine gemeinsame Trägerschaft der Dualen Systeme ausschließt. Gleichzeitig muss gesichert sein, dass Kenntnisse und Detailwissen der Situation vor Ort in die Vollzugsentscheidungen unabdingbar macht. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit beider Vollzugsbehörden.

Bei gemeinsamer Erfassung von LVP und StNVP sollte ein in allen Regionen Deutschlands gerechtes, unbürokratisches Abrechnungssystem gewählt werden. Dies ist z.B. über Sortieranalysen mit der Realität regelmäßig und fortlaufend in Einklang zu bringen.

Literatur:
<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4074.pdf>

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Ablauf der zweiten Planspielrunde 23. bis 25. Mai 2011

Dialoggruppe A, Montag 23. Mai 2011, 10.30 – 18.00 Uhr

TOP 1: Begrüßung und Aktuelles

TOP 2: Offene Fragen aus der letzten Planspielrunde

- | Vorschläge zu Aufgaben und zur konkreten Ausgestaltung der neutralen Stelle, insbesondere bezüglich Kontrolle (Länder)
- | Evaluierung der Erfahrungen zur Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Sammelsysteme (private Entsorger)
- | Prüfung der Anwendbarkeit und erste konkretisierenden Vorschläge zur der GVM-Warenspezifikation (Inverkehrbringer / Hersteller)
- | Prüfung bzw. Auswertung der Mengenstromnachweise in Bezug zu möglichen Aussagen auf Verwertungsanteile bezogen auf die gesammelten Mengen (private Entsorger)
- | Oberthema Abstimmung / Zusammenarbeit mit Kommunen - A.3

TOP 3: Planspiel: ökologische Standards (Verwertungsanforderungen) – A.2

TOP 4: Planspiel: Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe) – A.5

TOP 5: Reflektion der Ergebnisse und Verständigung über die weitere Arbeit am Modell

Dialoggruppe B, Dienstag 24. Mai 2011, 10.30 – 18.00 Uhr

TOP 1: Begrüßung und Aktuelles

TOP 2: Offene Fragen aus der letzten Planspielrunde

- | Qualitätsstandards für Sammelsysteme (Länder)
- | Abgrenzung der Aufgaben zwischen zentraler Stelle und Länder (Länder)
- | Vorschläge für ein Standardkostenmodell (öffentlich-rechtliche und private Entsorger)
- | Kriterien aus dem öffentlichen Vergaberecht, die bei einer privatwirtschaftlichen Vergabe einzubeziehen wären (öffentlich-rechtliche Entsorger),
- | Oberthema Überlassungspflichten / Selbstverwaltung – B.5

TOP 3: Planspiel: Aufteilung der Stoffströme – B.1

TOP 4: Planspiel: Finanzierung – B.3

TOP 5: Reflektion der Ergebnisse und Verständigung über die weitere Arbeit am Modell

Strategiegruppe, Mittwoch 25. Mai 2011, 10.30 – 16.30 Uhr

TOP 1: Offene Fragen aus der letzten Planspielrunde

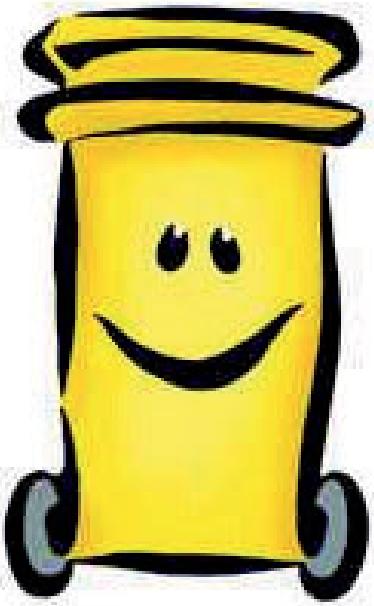
TOP 2: Reflektion der Ergebnisse der Dialoggruppen A und B

TOP 3: Diskussion über das Thema „Zentrale Stelle“

TOP 4: Verständigung über die weitere Arbeit

UBA-Forschungsvorhaben: Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung – Teilvorhaben 3: „Planspiel mit dem Ziel einer Folgenabschätzung von Konzepten zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung“

Vorläufige Ergebnisse der zweiten Planspiel- runde (Dialoggruppen A und B)



Dessau, 25. Mai 2011



Modell A: offene Fragen vom letzten Mal

Zuordnung / Definition / Abgrenzung StNVP, ökologische Effektivität

Diskutiert wurde

- | *Positivliste (abschließend oder nicht abschließend?) und / oder Kriterienkatalog (beim Endverbraucher, „tonnengängig“, aus Metall/Kunststoff ...)?*
- | *Alle Verpackungen und StNVP, die auch in privaten Haushalten anfallen, sollen zunächst lizenziert werden.*
- | *Mit Blick auf die ökologische Effektivität wurde die im derzeitigen System erreichte Verwertung hinterfragt (Transparenz; Duale Systeme liefern beispielhafte Ausbringungsraten – örE liefern beispielhafte Daten zu Verwertungsmengen aus weiteren Getrennterfassungssystemen (verschiedene Annahmestellen))*
- ❖ *Vereinbarung: Beispielhafte Produkte durchdeklinieren*

A.2 ökologische Standards (Verwertungsanforderungen)

- | Quoten-Vorgaben sind notwendig, um ökologische Effizienz sicher zu stellen.
- | Quotenüberwachung (Mengenstromnachweis) bei neutraler Stelle?
- | Umstellung darf keine ökologischen Verschlechterung bringen
 - VerpackV muss auch nach Umstellung eingehalten werden
 - für StNVP müssen vergleichbare Anforderungen bestehen
- | Dabei soll ein „Lernen“ ermöglicht werden (z.B. steigende Quoten).
- | Unterschiedliche Einschätzung zu Sammelquoten und zu einer erweiterten Differenzierung der materialspezifischen Verwertungsquoten.
 - ❖ Zu klären: Welches ist die Bezugsgröße für Vorgaben?

A.5 Anfallstellen Haushalt/Gewerbe

- | Heutige gewerbliche Anfallstellen („vergleichbare Anfallstellen“) sollen weiterhin erfasst werden.
- | Branchenlösungen bei gewerblichen Anfallstellen sollen (deutlich) reduziert und zukünftig nur nach Genehmigung (zentrale Stelle, klare Regelung der Ausnahmen) möglich sein.
- | Die Unterscheidung zwischen Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen sollte im Hinblick auf die Anfallstellen „haushaltsnahe und vergleichbare“ aufgegeben werden.

Modell A VerpackVO
Zu beachten aus Sicht der Inverkehrbringer / Hersteller

23.5.2011

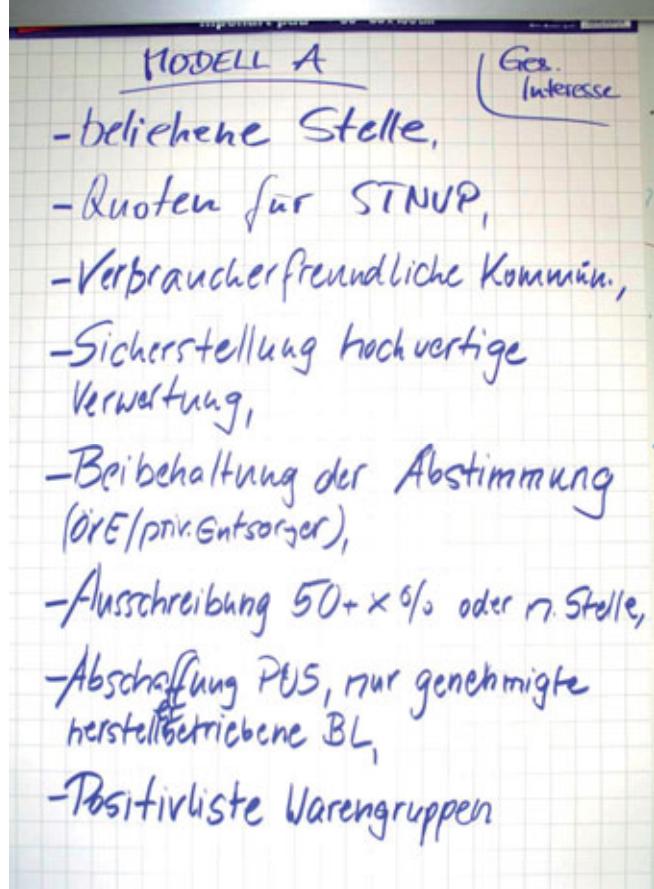
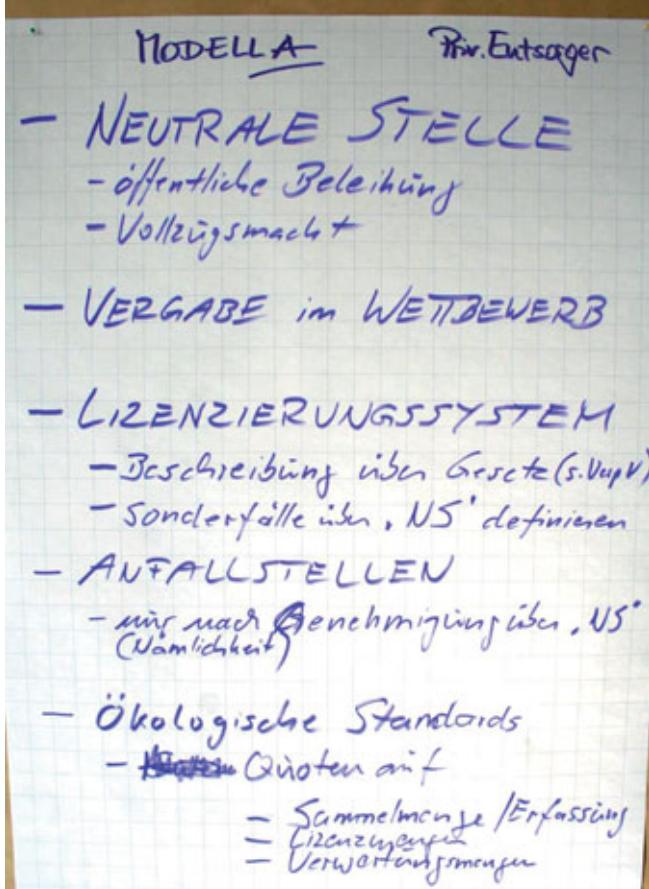
- ① Klares Belehrnis zur Prod. verantw. und Erfolg VerpV systematisch fortsetzen für SPNVVP
- ② Nachhaltigkeit in privaten Systemen durch hochwertige Verarbeitung
- ③ Wettbewerb senkt Kosten + steigert Erfassungsmengen + Verarbeitungsqualität
- ④ Hohe Verarbeitungsqualität bei erhöhter Zuweisungsquote zur Mutter
- ⑤ Offen: → Neutrale Stelle (Schulter, privat, nichtl. Org. mit Beteiligung)
→ Warengruppen Schärfen

Modell A örE
noch nicht geklärte Fragen:

- Konkretisierung d. GUIM-Warenspez. Diskrepanz zw. Lizenzierung + Erfassung
- Lenkungswirkung: Ob? Ziel?
- ökologische Systembewertung (Bilanz)
- heutige Verwertungsquoten nicht klar

Forderungen:

- Keine Testphase!
sondern notwendige Grundlagen vorher klären
- vollständige Anwendung des Vergaberechts
- mehr Einfluss der Kommunen auf die Systembeschreibung + Auszeichnung
- Möglichkeit zur Leistungskontrolle durch die Kommunen (gg. Aufwandverstellung)
- Möglichkeit zur Schälergestaltung (gg. Aufwandsentlastung)
- Keine Kombination der Wertstoffform mit gewerblicher Sammlung
- Öffentlichkeitsarbeit bleibt bei Kommunen
- Quoten bezogen auf Erfassungsmaßen



Modell B: offene Fragen vom letzten Mal

- | *Kommunen halten Überlassungspflichten / Rückgabepflichten für unabdingbar; sie begründen dies mit Gebührenrecht sowie der Sorge um konkurrierende gewerbliche Sammlungen.*
- | *Inverkehrbringer und private Entsorgungswirtschaft lehnen Überlassungspflichten, die nach geltendem Recht auch für Verpackungsabfälle nicht vorgesehen sind, ab.*

B.1 Aufteilung Stoffströme

- | Tendenz zur Mengenteilung vor der Sortierung; Inverkehrbringer wollen Vorbehalte hiergegen überprüfen.
- | Voraussetzung
 - Verrechnung von Mengen aufgrund von Sortieranalysen
 - Tendenz: Sortieranalyse in allen Gebietskörperschaften (keine Clusterung)
- | Die Ausschreibung der Sortierleistung des „10. Haufens“ soll so erfolgen, dass der Verpackungsanteil aus den Wertstoffen zur Quotenerfüllung der DS herangezogen werden kann.
- | Es sollen bundesweit einheitliche Kriterien für die Sortieranalysen festgelegt werden.

B.3 Finanzierung (1/2)

- | Wenn in einem Modell B kein Verbot der Inhouse-Vergabe vorgesehen wird, dann könnten Standardkosten ein Weg sein, eine effiziente Erfassung sicherzustellen.
- | Grundlage sollten die derzeitigen im Wettbewerb ermittelten Erfassungskosten sein – und zwar in der konkreten Gebietskörperschaft.
- | Tendenz: Im Fall einer Systemumstellung mit gleichzeitiger Entscheidung der Kommune für die Eigenerledigung ist die Festlegung eines Referenzsystems erforderlich (240 l-Tonne, Abholrhythmus, kein „Full Service“ ...; Bestandsschutz für bestehende Lösungen)

B.3 Finanzierung (2/2)

- | Bei Systemänderungen (z.B. von Sack auf Tonne) sind Anpassungen notwendig.
- | Regelmäßiger Vergleich mit Kostenentwicklung in „ausgeschriebenen Gebieten“ um Wettbewerbsdruck und Dynamik weiter zu geben.

❖ Frage: wie wird ökologische Effektivität gewährleistet?

Modell B Zusammenfassung Bilanz-Perspektive ges. Interesse

- ökol. Ziele müssen in Standardkosten einfliessen (Erfassungsquoten, Recyclingquoten)
- Allgemeine Vorgaben (Transparenz Dokumentationspflichten etc.) müssen klar definiert sein
- Ausgestaltung d. neutralen Stelle ist wesentlich für Erfolg d. Modells B

Modell B Bilanz/Inverkehrbringen Zul./abg. Hersteller

- Wettbewerb muss garantierbar sein
↳ geringe negative wettbewerbskritische Diskriminierungs-frei
- Aufklärung d. Stoffströme
 - transparent
 - ohne cherry-picking
↳ möglich, wenn „10-Haufen“ in private Sortierung überlassen wird
- Starke „Nationale Rolle“
- Offen:

Modell B - Zusammenfassung Perspektive öRE

- übernimmt Finanzierungs-/Organisationsverantwortung
- hohe Effizienz des Systems
 - Bürger hat einen Ansprechpartner
 - hohe Effizienz der Wertschaffenswirtschaft
- starker Entlastungssektor für Wirtschaft
- Einsparungen sollten am Verbundunternehmen weitergegeben werden
- Eigenverantwortungsmöglichkeit für öRE ist Voraussetzung für Zustimmung öRE zum Modell B.
 → i.h. passives oder aktivesstellvertretendes Regulativ wegen SK vorhan den oder wegen Aussichtslücke

DS/privat Entsorger (B)

- Vergabe im Wettbewerb unter Beteiligung privater und kommunaler Unternehmen
- Verbot der Schwer-Vergabe o. Erinnerungsabzug
- Zentrale behördliche Stelle + besetzt mit allen Modelltypen

Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Dialoggruppe A - 23. Mai 2011

Dialoggruppe B - 24. Mai 2011

Strategiekreis - 25. Mai 2011

Termin & Ort

Datum: 23. bis 25. Mai 2011

Ort: Räume des Umweltbundesamtes, Dessau

Dialoggruppen A und B (23. und 24. Mai 2011)

Zu Beginn begrüßen jeweils Frau Schnepel (UBA) und Herr Dr. Rummler / Herr Schmid-Unterseh (BMU) die Teilnehmenden und erläutern den aktuellen politischen Kontext. Anschließend stellen die Auftragnehmer Herr Dehoust (Öko-Institut) und Herr Dr. Ewen (team ewen) den Vorschlag zum Ablauf des Tages vor. Die vorgeschlagene Vorgehensweise bedeutet, dass zwei der noch offenen Oberthemen im Rahmen von Planspielen abgehandelt werden, und eines kurSORisch im Rahmen der Diskussion noch offener Themen aus der letzten Planspielrunde debattiert wird. Dieser Vorgehensweise stimmen die Teilnehmenden zu.



	Modell A	Modell B
In der ersten Planspielrunde behandelt	A.1 Zuordnung/Definition / Abgrenzung / Lizenzierung für StNVP A.4 Ausschreibung und Durchführung der Entsorgung	B.2 Ausschreibung B.4 Kontrolle und Transparenz des Systems
Kursorisch in: offene Punkte	A.3 Abstimmung / Zusammenarbeit mit Kommunen	B.5 Überlassungspflichten/Selbstverwaltung
Planspiele in der zweiten Planspielrunde	A.2 ökologische Standards (Verwertungsanforderungen) A.5 Anfallstellen (Haushalte, Kleinbetriebe ...)	B.1 Aufteilung der Stoffströme B.3 Finanzierung



Offene Fragen

Es werden anhand des im Vorfeld der zweiten Planspielrunde erarbeiteten Inputs die folgenden Fragen diskutiert.

Modell A	Modell B
<ul style="list-style-type: none"> Vorschläge zu Aufgaben und zur konkreten Ausgestaltung der neutralen Stelle, insbesondere bezüglich Kontrolle Evaluierung der Erfahrungen zur Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Sammelsysteme Prüfung der Anwendbarkeit und erste konkretisierenden Vorschläge zur der GVM-Warenspezifikation Prüfung bzw. Auswertung der Mengenstromnachweise in Bezug zu möglichen Aussagen auf Verwertungsanteile bezogen auf die gesammelten Mengen Oberthema Abstimmung / Zusammenarbeit mit Kommunen - A.3 	<ul style="list-style-type: none"> Qualitätsstandards für Sammelsysteme Abgrenzung der Aufgaben zwischen zentraler Stelle und Ländern Vorschläge für ein Standardkostenmodell Kriterien aus dem öffentlichen Vergaberecht, die bei einer privatwirtschaftlichen Vergabe einzubeziehen wären Oberthema Überlassungspflichten / Selbstverwaltung – B.5

Bei der Abhandlung dieser offenen Punkte finden zu folgenden Themen vertiefende Debatten statt bzw. wird vereinbart, dass weitere Ausführungen erforderlich sind:

Offene Fragen Modell A:

- | Im Rahmen der Debatte um Modell A wurde bezüglich der Warenspezifikation über die Frage diskutiert, ob eine Positivliste abschließend oder nicht abschließend sein soll bzw. ob es einen Kriterienkatalog geben solle (beim Endverbraucher, „tonnengängig“, aus Metall/Kunststoff ...)? Alle Verpackungen und StNVP, die auch in privaten Haushalten anfallen, sollen zunächst lizenziert werden.
- | Mit Blick auf die ökologische Effektivität (Stichwort Mengenstromnachweise) wird die im derzeitigen System erreichte Verwertung hinterfragt und es wird eine höhere Transparenz gefordert.
- Es wird vereinbart, dass die Dualen Systeme vor der nächsten Sitzung Ausbringungsraten (quantitative Angaben über das Sortierergebnis beispielhafter Sortieranlagen) liefern. Gleichzeitig liefern die öffentlich-rechtlichen Entsorger beispielhafte Daten zu Verwertungsmengen aus weiteren Getrenntfassungssystemen (verschiedene Annahmestellen)
- Es wird vereinbart, dass bis zur nächsten Sitzung anhand beispielhafter Produkte die Frage der Lizenzierung und der Verwertbarkeit „durchdekliniert“ werden soll.

Offene Fragen Modell B

- | Die Kommunen legen im Rahmen ihrer vorbereitenden Arbeiten die Kriterien aus dem öffentlichen Vergaberecht vor, die bei einer privatwirtschaftlichen Vergabe einzubeziehen wären.
- | Beim Thema Überlassungs- und Rückgabepflichten wird ein klarer Dissens

festgestellt. Die kommunalen Entsorger halten Überlassungspflichten für StNVP für unabdingbar; sie begründen dies mit Gebührenrecht sowie der Sorge um konkurrierende gewerbliche Sammlungen. Inverkehrbringer und private Entsorgungswirtschaft lehnen Überlassungspflichten, die nach geltendem Recht auch für Verpackungsabfälle nicht vorgesehen sind, ab.



Zentraler Bestandteil der Sitzungen der beiden Dialoggruppen stellen die jeweils zwei Planspiele dar. Dabei werden drei der Planspiele entsprechend der Vorgehensweise in der ersten Dialogrunde durchgeführt (A.2, A.5, B.1), das Planspiel zu B.3 (Finanzierung) wird auf eine etwas abgewandelte Form durchgeführt. Dort wird – eingehend auf einen Vorschlag am Ende der ersten Planspielrunde – eine reale Situation gespielt: Es finden Verhandlungen zwischen einer zentralen Stelle (an der Vertreter aller Planspielgruppen beteiligt sind) und den unterschiedlichen Entsorgern statt, um zu klären, wie die Kosten aufgeteilt werden bzw. ob das Standardkostenmodell ein möglicher gangbarer Weg ist.

Planspiel A.2: ökologische Standards

Es besteht Einigkeit, dass eine möglichst hohe ökologische Effektivität erreicht werden soll. Und dass Quoten-Vorgaben notwendig sind, um die ökologische Effizienz sicher zu stellen. Die bestehenden Vorgaben aus der Verpackungsverordnung für Leichtverpackungen gilt es auch nach der Umstellung einzuhalten, für StNVP müssen vergleichbare Anforderungen bestehen. Durch die Umstellung auf das neue System darf es jedenfalls keine ökologischen Verschlechterungen geben.

Allerdings gibt es unterschiedliche Sichtweisen bezüglich des „Wie“. Während die eine Seite anspruchsvolle und hohe Quoten bis in die einzelnen Materialfraktionen fordert, weist eine andere Seite darauf hin, dass hier ein lernendes System, etwa durch allmählich steigende Quoten einzurichten wäre.

Was das „Wer“ angeht, so ist vorstellbar, dass die Quotenüberwachung (Mengenstromnachweis) bei der neutralen Stelle angesiedelt ist.

Ein großes Problem stellt die praktische Frage dar, auf die Vorgaben bezogen werden: Auf erfasste Mengen, auf in Verkehr gebrachte Mengen, auf Restabfallmengen?

Planspiel A.5: Anfallstellen Haushalt/Gewerbe

In dieser Thematik scheint es vergleichsweise wenig unterschiedliche Positionen zu geben:

- | Heutige gewerbliche Anfallstellen („vergleichbare Anfallstellen“) sollen weiterhin erfasst werden.
- | Branchenlösungen bei gewerblichen Anfallstellen sollen (deutlich) reduziert und zukünftig nur nach Genehmigung (zentrale Stelle, klare Regelung der Ausnahmen) möglich sein.
- | Die Unterscheidung zwischen Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen sollte nach Auffassung vieler Teilnehmender im Hinblick auf die Anfallstellen „haushaltsnahe und vergleichbare“ aufgegeben werden



Planspiel B.1: Aufteilung der Mengenströme

Eine zentrale Fragestellung lautet hier, ob die Mengenteilung vor oder nach der Sortierung stattfindet. Auch wenn es hier im Planspiel keinen Konsens gibt, so lassen die Inverkehrbringer doch die Bereitschaft erkennen, unter bestimmten Voraussetzungen ihre Vorbehalte gegen eine Teilung vor der Sortierung zu überprüfen (Voraussetzung: Verrechnung von Mengen aufgrund von Sortieranalysen und ggf. Sortieranalysen in allen Gebietskörperschaften - keine Clusterung).

Die Ausschreibung der Sortierleistung des „10. Haufens“ soll so erfolgen, dass der Verpackungsanteil aus den Wertstoffen zur Quotenerfüllung der DS herangezogen werden kann. Und es sollen bundesweit einheitliche Kriterien für die Sortieranalysen festgelegt werden.



Planspiel B.3: Finanzierung

Unter bestimmten Bedingungen kann das Standardkostenmodell ein von allen Seiten akzeptierter Weg sein, eine effiziente Erfassung sicherzustellen (falls in Modell B Inhouse-Vergaben bzw. Eigenleistung nicht ausgeschlossen werden). Grundlage sollten



dann die derzeitigen im Wettbewerb ermittelten Erfassungskosten sein – und zwar in der konkreten Gebietskörperschaft. Möglicherweise ist im Fall einer Systemumstellung mit gleichzeitiger Entscheidung der Kommune für die Eigenerledigung die Festlegung eines Referenzsystems erforderlich (240 l-Tonne, Abholrhythmus, kein „Full Service“ ...; Bestandsschutz für bestehende Lösungen).

- | Bei Systemänderungen (z.B. von Sack auf Tonne) sind Anpassungen notwendig.
- | Regelmäßiger Vergleich mit Kostenentwicklung in „ausgeschriebenen Gebieten“ um Wettbewerbsdruck und Dynamik weiter zu geben.



Eine immer wiederkehrende Frage in diesem Zusammenhang ist die nach der Gewährleistung der ökologischen Effektivität.

Zusammenschau

Zum Ende der Dialoggruppen erarbeiten die Planspielgruppen jeweils eine Zusammenschau ihrer jeweils wichtigsten Positionen im Hinblick auf die beiden Modelle



Planspiel Fortentwicklung VerpackV, Strategiekreis, Dessau, 25. Mai 2011

Modell A

7

<p><u>MODELL A</u></p> <p>Ges. Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> - beliebige Stelle, - Quoten für STNVP, - Verbraucherfreundliche Kommun., - Sicherstellung hochwertige Verwertung, - Beibehaltung der Abstimmung (öRE/prv. Entsorger), - Ausschreibung 50+ x % oder n. Stelle, - Abschaffung PUS, nur genehmigte herstellbetriebene BL, - Positivliste Warengruppen 	<p><u>Modell A VerpackVO</u> 23.5.2011</p> <p>Zu beachten aus Sicht der Investidor- bringer / Hersteller</p> <ol style="list-style-type: none"> ① Klares Belehrnis zur Prod. verantw. und Erfolg VerpV systematisch fortsetzen für STNVP ② Nachhaltigkeit in privaten Systemen durch hochwertige Verwertung ③ Wettbewerb senkt Kosten + steigert Erfassungsmengen + Verwertungsqualität ④ Hohe Verwertungsqualität bei zulässigem Zuweisungszielkatalog zur Wettbewerb ⑤ Oftm: → Neubau Stelle (Schlange, privat. Wirtschaft. Org. mit Beteiligung) → Warengruppen schärfen
<p><u>Modell A</u> öRE</p> <p>noch nicht geklärte Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung d. GUM-Warenspez. Diskussion zw. Lizenzierung + Erfassung - Lenkungswirkung: Ob? Ziel? - ökologische Systembewertung (Bilanz) - heutige Verwertung + Quoten nicht klar <p>Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Testphase! sonst notwendige Grundlagen vorher klären - vollständige Anwendung des Vorgaberechts - mehr Einfluss der Kommunen auf die Systembeschreibung + Ausrichtung - Möglichkeit zur Leistungskontrolle durch die Kommunen (zg. Aufzuladung) - Möglichkeit zur Betriebsgestaltung (zg. Aufwandsaufstellung) - Keine Kombination der Wertstoffformate mit gewerblicher Sammlung - Öffentlichkeitsarbeit bleibt bei Kommunen - Quoten bezogen auf Erfassungsmengen 	<p><u>Modell A</u> Prv. Entsorger</p> <ul style="list-style-type: none"> - NEUTRALE STELLE <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Belehrung - Vollzugsmacht + - VERGABE im WETTBEWERB - LIZENZIERUNGSSYSTEM <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung über Gesetz(s. VerpV) - Sonderfälle über „NS“ definieren - ANFALLSTELLEN <ul style="list-style-type: none"> - nur nach Genehmigung über „VS“ (Namlichkeit) - Ökologische Standards <ul style="list-style-type: none"> - Quoten auf <ul style="list-style-type: none"> - Sammelmenge / Erfassung = Lizenzgenfakt Verwertungsmenge

Planspiel Fortentwicklung Verpackung VerpackV, Strategiekreis, Dessau, 25. Mai 2011

88

Modell B

<p><u>Modell B Zusammenfassung / Bilanz Perspektive ges. Interesse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ökol. Ziele müssen in Standardkosten einfliessen (Erfassungsquoten, Recyclingquoten) - Allgemeine Vorgaben (Transparenz-Dokumentationspflichten, etc.) müssen klar definiert sein - Ausgestaltung d. neutr. Stelle ist wesentlich für Erfolg d. Modells B 	<p><u>Modell B Bilanz/Inverkehrbringen zu fassg. Hersteller</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerb muss garantierbar sein ↳ günstige Vergabe wettbewerbskritisch. Diskriminierungs frei • Aufteilung d. Stoffströme <ul style="list-style-type: none"> • transparent • ohne Chem.-Prüfung ↳ möglich, wenn „to-Hanf“ in private Sortierung überlassen wird • Starke „Nachhaltigkeitsrolle“ • Offen:
<p><u>Modell B - Zusammenfassung Perspektive öRE</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • übernimmt Finanzierungs-/Organisationsverantwortung • hohe Effizienz des Systems <ul style="list-style-type: none"> • Blänger hat einen Ausprägungspartner • hohe Effizienz der Wertschaffung • starker Entlastungseffekt für Wirtschaft <ul style="list-style-type: none"> • Einsparungen sollten an Verbänden weitergegeben werden • Eigenverantwortungsmöglichkeit für öRE ist <u>Voraussetzung</u> für Zustimmung ökost. zum Modell B. → i.h. passives oder aktives Wettbewerbstriebes Regulativ wegen SK vorhanden oder keinen Abschleifung 	<p><u>DS/privat Entsorgen (B)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> — Vergabe im Wettbewerb unter Beteiligung privater und kommunaler Unternehmen — Verbot der Sekundär-Vergabe o. Erneuerbedürftigkeit — zentrale berührende Stelle + besteht mit allen Wettbewerbern

Strategiekreis, 25. Mai 2011

Der Strategiekreis nimmt zu Beginn die Ergebnisse der beiden Dialoggruppen zur Kenntnis. Unter Beteiligung von Teilnehmenden an den beiden Dialoggruppen wird die vom Auftraggeber vorgestellte Präsentation an einzelnen Stellen überarbeitet (überarbeitete Variante in Anlage 3).

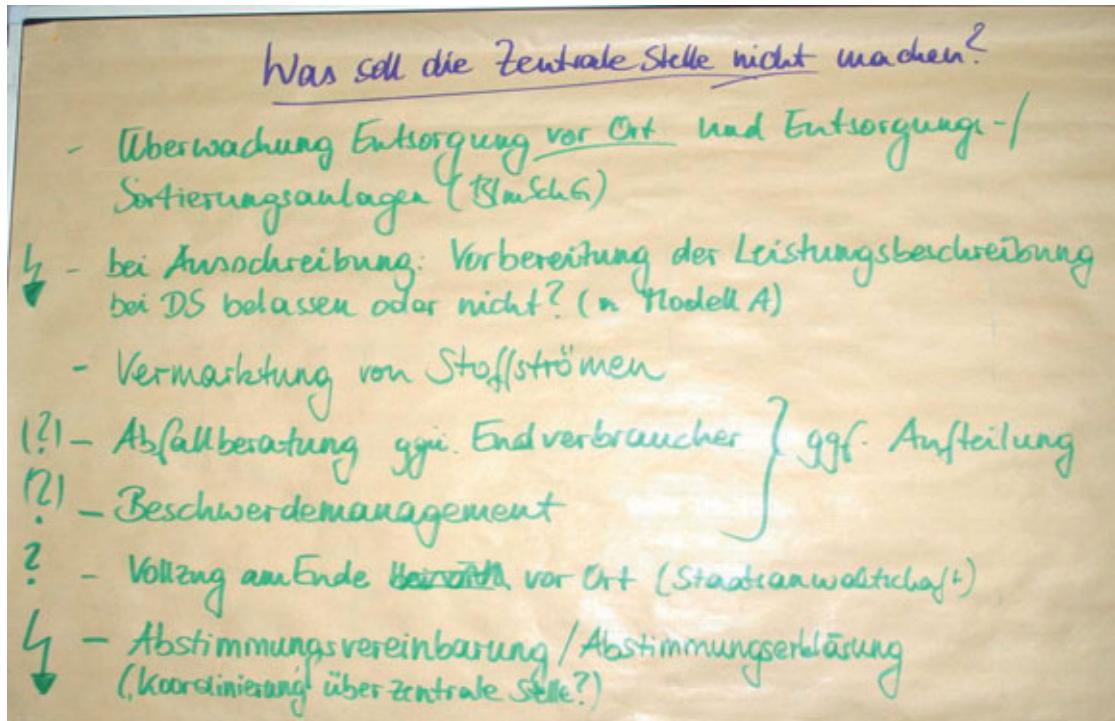
Zentrale Stelle

Anschließend wird das Thema „Zentrale Stelle“ diskutiert. Die Teilnehmenden sammeln im Rahmen eines Brainstormings wichtige Aspekte einer solchen Stelle.

Zentrale Stelle	Strategiekreis, 25.5.11
- Frei von Interessen bzw. Einflüssen, behördlich	Modell 8.
- Genehmigung von Branchenlösungen	- verbindliche Kriterien
- Analog EAR mit Vollzugskompetenz	Sortieranalyse
- Clearingstelle (verbindlich) f. strittige Fragen	- umfassendes Mengenmanagement
- zwangende Entscheidungskompetenz	
- (eher wenig behördlich): schlanke, effiziente Struktur	Kommunikation ?
- alle beteiligten Interessensbereiche müssen eingebunden werden	Kampagnen
- Vollzugsaufgaben, Sanktionsbefugnis, (Ordnungswidrigkeitsverfahren)	→ USA?
- behördliche Stelle, d.h. mit hoheitlichen Funktionen	
- Einstimmigkeit kann es nicht geben, Beschreibung d. Themen reicht nicht aus → Streitübersicht, Entscheidung	
- Aufgaben: Effizienz und Zweckmäßigheit. Nicht zwangsläufig vorhanden Wissen neu aufbauen (Subsidiarität ggü. DS)	
- Einführung ähnlich DPG (Deutsche Pfand Gesellsch.), Berat	
- Deutliche Entlastung, Ländervollzug	
- Systemfeststellung	
- Neugewinnung nachweis (NSN)	Registrieren von
- Vollständigkeit	Vorpflichtungen
- Flächendeckung	
- Transparenz über Mengenströme muss 25 vorliegen	
- Diskrimin. freie (Anschwerbung) Entsorg. DL (Dienstleistung)	
- Anordnungs- u. Sanktionsfunktion, elektron. Plattform	
- Sanktion bis hin zu Sanktionsentzug	
- Aufgaben bündeln: Zentrale Stelle da sich, VOLLZUGSAUFGABEN	
klären: Was bundeseinheitlich regeln, was weiterhin vor Ort an Überwachung notwendig?	
- klare Trennung auf Aufgaben und Zuständigkeiten (z.B. DS)	
- Verwaltung v. Sicherheitsleistungen	

Auf die Frage, wie die Neutralität bzw. Allparteilichkeit einer zentralen Stelle gewährleistet werden kann, wird ein Beirat mit gesellschaftlichen Akteuren genannt. Auf die Frage des Moderators nach der Besetzung des Beirats wird die Besetzung des Strategiekreises als mögliches Vorbild genannt.

Zur Abgrenzung wird entsprechend gesammelt, was eine zentrale Stelle nicht leisten soll:



In dieser Frage gibt es vergleichsweise wenig Dissens. Es wird vereinbart, zu den noch offenen Fragen bis zur nächsten Sitzung des Strategiekreises vertiefende Einschätzungen zu sammeln. Dabei geht es um die Schnittstelle zu den Ländern, um Sicherheitsleistungen (hierzu hat die Länder-Arbeitsgemeinschaft Produktverantwortung ein Papier erstellt, das die Ländervertreter versenden wollen), um die notwendige Transparenz (wie sollen die Mengenstromnachweise dargestellt und kommuniziert werden sowie um die für Aufbau und Betrieb einer zentralen Stelle notwendigen Finanzmittel).

- Aufgabe bis 20.6
- Schutzkette zu den Ländern
Was geben die Länder ab, was nicht?
 - Sicherheitsleistungen
Welches Sicherheitslevel gibt es? APR
(Kooperation der Länder)
 - MSN - Transparenz
Was wollen wir wie darstellen?
 - Finanzierung
→ Aufbau 25
→ Betrieb 25

Sicherstellung der ökologischen Effizienz

Aufgrund der von allen als hoch eingeschätzten Relevanz dieses Themas beschäftigt sich der Strategiekreis anschließend mit dieser Fragestellung. Zu Beginn stellen die Mitglieder des Strategiekreises fest, dass es Sinn macht, noch einmal grundsätzlich

Planspiel Fortentwicklung VerpackV, Strategiekreis, Dessau, 25. Mai 2011

1
1

über die Ziele der Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung nachzudenken – und dann Kriterien festzulegen, mit denen das Erreichen dieser Ziele gemessen wird.

1. An erster Stelle steht die Vermeidung: Mit welchen Mitteln (Lenkungswirkung) lässt sich erreichen, dass bereits bei der Entwicklung von Produkten an die Vermeidung und eine hohe Recycling-Fähigkeit der Produkte gedacht wird?
2. Es soll soviel Menge wie möglich getrennt erfasst werden. Dies lässt sich messen in Kilogramm getrennt gesammelter Wertstoffe (LVP+NVP).
3. Diese sollen so hochwertig wie möglich getrennt erfasst werden. Dies setzt eine gute Sortierung voraus. Und bei den Kriterien eine Quote – mit Rücksicht auf die abfallwirtschaftliche Hierarchie für Qualität, beginnend bei Recycling hin zu energetischer Verwertung. Hier stellt sich nach wie vor die Frage nach den Bezugsgrößen, wobei diese Frage vermutlich modellabhängig zu beantworten ist. Eine Idee für ein mögliches Kriterium ist der Standard der Sortieranlage. Neben der Quote wird diskutiert, ob sich ggf. mit anderen „intelligenten“ Vorgaben Anreize für Innovation bieten? Etwa mit der Vorgabe von dynamischen Standards für die Sortierung, mit der Gestaltung von Verträgen oder mit einer beschleunigten Weiterentwicklung von Sortieranlagen?
4. Grundsätzlich bedarf es zum Vergleich unterschiedlicher Vorgehensweisen jeweils einer gesamtökologischen Bewertung. Ein mögliches Kriterium hierfür kann der „Carbon Footprint“ sein.

Ziele	Kriterien zum Messen
1.) So viel Masse wie möglich getrennt erfassen	kg getrennt gesammelter Wertstoff (LVP+NVP)
2.) So hochwertig wie möglich verwerten, dies setzt eine gute Sortierung voraus	Qualität: Recycling (Verwertungsgrad groß) (Modellanlage) Quote: Bezug: techn. Vorgaben an Sortieranlage Stand: moderne Anlage
Vor 1.) Vermeidung	schwierig
3.) Gesamtökologische Bewertung	Carbon Footprint Standard z.B. für Sanierungsprojekt * Wertstoffs entspr. cyclus

Ausblick auf den weiteren Verlauf des Planspiels

Die Teilnehmenden sagen zu, im Vorfeld des 20. Juni zu folgenden Fragestellungen Input zu geben:

- | Antworten zu den Fragen in Bezug auf die Aufgaben der zentralen Stelle,
- | Stellungnahmen zu der Frage, welche ökologischen Standards vorgegeben werden sollten und wie diese überwacht werden sollten,
- | für die Systembetreiber / private Entsorger: quantitative Angaben über das Sortierergebnis beispielhafter Sortieranlagen
- | für die kommunale Seite: quantitative Angaben über das Erfassungsergebnis beispielhafter Annahmestellen zur Verwertung

Das BMU wird im Rahmen des Abschlusstreffens am 20. Juni die nächsten Schritte zur Vorbereitung einer Regelung zur Einführung einer Werststofftonne – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Planspiel – erläutern. Der Vertreter des BMU erklärt, dass eine angemessene Beteiligung auch im weiteren Verfahren vorgesehen ist. Er bedankt sich bei den Beteiligten für das hohe Engagement und die konstruktive Diskussion.



Planspiel Fortentwicklung Verpackung VerpackV, Strategiekreis, Dessau, 25. Mai 2011

1

Anhang 1: Teilnehmerlisten

23.5.2011

Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1 Augustin, Rolf	bvse	Theo Augustin Städtevereinigung GmbH & Co. KG	
2 Brüder, Dr. Jürgen	IK	Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.	
3 Decking, Ludgera	VivU (ViSi)	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	<i>Ludgera D.</i>
4 Falk, Kai	HDE	Kommunikation und Nachhaltigkeit	<i>Kai Falk</i>
5 Grünhoff, Dr. Dirk	LAGA	Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung RLP	<i>Dirk Grünhoff</i>
6 Hartwig, Walter	Deutscher Landtag	Vivo Kommunalunternehmen für Abfallvermeidung, Information u. Verwertung im Oberland	<i>Walter Hartwig</i> ENTSCHEIDIGT!
7 Klepper, Dr. Dominik	Markenverband e.V.	Markenverband e.V.	<i>Dominik Klepper</i>
8 Kosegi, Nicole	Duale Systeme	Belland Vision	<i>Nicole Kosegi</i>
9 Leinus, Gerald	Deutscher Städtetag	Berliner Stadtreinigung	<i>Gerald Leinus</i>
10 Lehmann, Dr. Mariana	IK	Magdeburger Kunststoff-Service-Center GmbH	<i>Mariana Lehmann</i>
11 Müller-Drexel, Markus	BDE	Interserch Dienstleistungs-GmbH	<i>Markus Müller-Drexel</i>
12 Petras, Enno	Deutscher Städte- und Gemeindebund	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel	<i>Enno Petras</i>
13 Pinn, Gudrun	DNR	Bundesverband für Umweltberatung	<i>Gudrun Pinn</i>
14 Rehbock, Eric	bvse e.V.	bvse e.V.	<i>Eric Rehbock</i>
15 Rieseberg, Karin	LAGA	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt	<i>Karin Rieseberg</i>
16 Rosgen, Stephan	AGVU	Ball Packing Holding GmbH & Co. KG	<i>Stephan Rosgen</i>
17 Schmid, Hans-Jürgen	BDI	Deutsche Aluminium Verpackung Recycling GmbH	<i>Hans-Jürgen Schmid</i>
18 Schulz, Jan-Patrick	Duale Systeme	Landbell AG für Rückhol-Systeme	<i>Jan-Patrick Schulz</i>
19 Siewert, Lutz	BDE	Nehlsen GmbH & Co.KG, Bremen	<i>Lutz Siewert</i>
20 Windsheimer, Niklaus	VKS im VKU	Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG)	<i>Niklaus Windsheimer</i>
Beobachter			
Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1 Fladeika, Dr. Frtz	Duale Systeme	Reclay Holding GmbH	
2 Grewsmühli, Frank	LAGA	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein	<i>Frank Grewsmühli</i>
3 Hallerer, Dr. Markus von	Duale Systeme	Gemeinsame Stelle dualer Systeme	<i>Markus von Hallerer</i>
4 Konzak, Dr. Olaf	BDI	LLR Rechtsanwälte	<i>Olaf Konzak</i>
5 Bartkus, Dr. Ingo	BDI	PlasticsEurope Deutschland e.V.	<i>Ingo Bartkus</i>
Auftragnehmer / Gutachter			
Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1 Kruger, Dr. Franziska	UBA	UBA	<i>Franziska Kruger</i>
2 Rummel, Dr. Thomas	BMU	BMU	<i>Thomas Rummel</i>
3 Schmid-Unterseh, Thomas	BMU	BMU	<i>Thomas Schmid-Unterseh</i>
4 Schneppel, Christiane	UBA	UBA	<i>Christiane Schneppel</i>
5 Seifert, Jürgen	BMU	BMU	<i>Jürgen Seifert</i>
6 Dehoust, Günter	Oko-Institut e.V.	Oko-Institut e.V.	<i>Günter Dehoust</i>
7 Ewen, Dr. Christoph	team ewen	team ewen	<i>Christoph Ewen</i>
8 Schönenfelder, Carina	team ewen	team ewen	<i>Carina Schönenfelder</i>

Planspiel Fortentwicklung VerpackV, Strategiekreis, Dessau, 25. Mai 2011

1
4

24.5.2011

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Bünke, Anja	LAGA	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt u. Gesundheit	<i>Anja Bünke</i>
2	Bürstner, Michael	Duale Systeme	INTERSEROH	<i>Michael Bürstner</i>
3	Decking, Ludgera	VkU (Vxs)	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	<i>Ludgera Decking</i>
4	Bongardt, Dr. Benjamin	DNR	Nabu	<i>Benjamin Bongardt</i>
5	Falk, Kai	HDE	HDE Kommunikation und Nachhaltigkeit	<i>Kai Falk</i>
6	Feller, Peter	BVE	BVE e.V.	<i>Peter Feller anwesend</i>
7	Flanderka, Dr. Fritz	Duale Systeme	Recly Holding GmbH	<i>Fritz Flanderka</i>
8	Groß, Oliver	BDE	SITA Deutschland GmbH	<i>Oliver Groß</i>
9	Harant, Dr. Manfred	LAGA	Bayrisches Ministerium für Umwelt und Gesundheit	<i>Manfred Harant</i>
10	Hartwig, Walter	Deutscher Landkreistag	Vivo Kommunalunternehmen für Abfallvermeidung, Information u. Verteilung im Oberland	<i>Walter Hartwig ENTSCHEIDET!</i>
11	Hemsing, Ingo	bvse e.V.	bvse e.V.	<i>Ingo Hemsing</i>
12	Krähling, Dr. Hermann	IK	tecpol GmbH	<i>Hermann Krähling</i>
13	Klepper, Dr. Dominik	Markenverband	Markenverband	<i>Dominik Klepper</i>
14	Lacher, Jörg	bvse e.V.	bvse e.V.	<i>Jörg Lacher</i>

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Krüger, Dr. Franziska	UBA	UBA	<i>F. Krüger</i>
2	Rummier, Dr. Thomas	BMU	BMU	<i>Thomas Rummier anwesend</i>
3	Schmid-Unterseh, Thomas	BMU	BMU	<i>Thomas Schmid-Unterseh</i>
4	Schnepel, Christiane	UBA	UBA	<i>Christiane Schnepel</i>
5	Seitel, Jürgen	BMU	BMU	<i>Jürgen Seitel</i>

Auftragnehmer / Gutachter

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Dehoust, Günter	Oko-Institut e.V.	Oko-Institut e.V.	<i>Günter Dehoust</i>
2	Ewen, Dr. Christoph	team ewen	team ewen	<i>Christoph Ewen</i>
3	Schönfelder, Carla	team ewen	team ewen	<i>Carla Schönfelder</i>

Planspiel Fortentwicklung Verpackung Strategiekreis, Dessau, 25. Mai 2011

51

25.5.2011

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Bleicher, Dr. Ralf	Deutscher Landkreistag	Deutscher Landkreistag	Ralf Bleicher R. Bleicher
2	Bruckschen, Dr. A.	BDE	BDE	
3	Bruder, Dr. Jürgen	IK	IK	J. Bruder
4	Buch, Thomas	LAGA	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Thomas Buch
6	Falk, Kai	HDE	HDE: Kommunikation und Nachhaltigkeit	Kai Falk
7	Feller, Peter	BVE	BVE	Peter Feller
8	Halleren, Dr. Markus von Schmitz	Duale Systeme	Duale System Deutschland GmbH	Markus von Schmitz
9	Harnes, Renate	LAGA	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	Renate Harnes
10	Leinius, Gerald Habermann, Gerald	Deutscher Städtetag	Vivo-Kommunikationsunternehmen für Abfallvermeidung, Informations- u. Verwertung im Oberland	Gerald Leinius
11	Kessler, Dr. Alexander	BDI	BDI	Alexander Kessler
12	Klepper, Dr. Dominik	Markenverband e.V.	Markenverband e.V.	Dominik Klepper
13	Landers, Burkhard	bvse e.V.	Landers Kreislaufwirtschaft GmbH	Burkhard Landers
14	Opphard, Karin	VkU (VKS)	VkU (VKS)	Karin Opphard
15	Rehbock, Eric	bvse e.V.	bvse e.V.	Eric Rehbock
16	Rösger, Stephan	AGVU	Ball Packing Holding GmbH & Co. KG	Stephan Rösger
17	Schmidt, Helmut	VKS	Abfallwirtschaft der Landeshauptstadt München	Helmut Schmidt
18	Sickinger, Dr. Mirko	Duale Systeme	HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK	Mirko Sickinger
19	Wilms, Henwart	BDE	Remondis AG & Co. KG	Henwart Wilms
20	Decking, Ludgera	VkU	RSAG mbH	Ludgera Decking

Beobachter

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Ameskamp, Heike	VkU (VKS)	Verband kommunaler Unternehmen e.V., Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS, Berlin	Heike Ameskamp
2	Baier, Max	Duale Systeme	Vaf GmbH	Max Baier
3	Bunke, Anja	LAGA	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt u. Gesundheit	Anja Bunke
4	Bürstner, Michael	Duale Systeme	INTERSEROH NWG GmbH	Michael Bürstner
5	Decking, Ludgera	VkU (VKS)	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Ludgera Decking
6	Flanderka, Dr. Fritz	Duale Systeme	Reday Holding GmbH	Fritz Flanderka
7	Harant, Dr. Manfred	LAGA	Bayrisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	Manfred Harant
8	Leinius, Gerald	Deutscher Städtetag	Berliner Stadtreinigung	Gerald Leinius
9	Osterod, Stefan	Duale Systeme	Veolia Umweltservice Dual GmbH	Stefan Osterod
10	Schmidt, Hans-Jürgen	BDI	Deutsche Aluminium Verpackung Recycling GmbH (DAVR)	Hans-Jürgen Schmidt
11	Schulz, Jan-Patrick	Duale Systeme	Landfill AG für Rückhol-Systeme	Jan-Patrick Schulz
12	Winterberg, Sven	VKG	SRH-Verwaltungsgesellschaft mbH Hamburg	Sven Winterberg
13	Dr. Fliege, Eckhard	LAGA	MLUR Stift	Eckhard Fliege
14				

BMU / UBA

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Krüger, Dr. Franziska	UBA	UBA	F. Krüger
2	Rummel, Dr. Thomas	BMU	BMU	Thomas Rummel
3	Schmid-Unterseh, Thomas	BMU	BMU	Thomas Schmid-Unterseh
4	Schnepel, Christiane	UBA	UBA	Christiane Schnepel
5	Seitel, Jürgen	BMU	BMU	Jürgen Seitel

Auftragnehmer / Gutachter

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Dehoust, Günter	Oko-Institut e.V.	Oko-Institut e.V.	Günter Dehoust
2	Ewen, Dr. Christoph	team ewen	team ewen	Christoph Ewen
3	Schönfelder, Carola	team ewen	team ewen	Carola Schönfelder

Anhang 2: Liste der im Vorfeld eingegangenen vorbereitenden Unterlagen

- | ein im Kreis der Systembetreiber erarbeitetes Thesenpapier zum Thema Ausschreibungen
- | das Ergebnis eines Gesprächs zwischen bvse und Systembetreibern zum Thema Trittbrettfahrer / Lizenzierungslücke
- | ein Papier des bvse zu den Aufgaben einer zentralen beliehenen Stelle
- | zwei Beiträge der kommunalen Seite zu den am 23. und 24. Mai zu diskutierenden Oberthemen
- | einen Beitrag des HDE zu den am 23. und 24. Mai zu diskutierenden Oberthemen
- | drei Beiträge des BDE, die die Themenfelder "Lizenzierungssystem für stoffgleiche Nichtverpackungen auf der Basis eines Modells der neutralen Stelle", "Ausschreibungskonzept zum Modell A und B" sowie "System beliehene Stelle im Modell A" umfassen.
- | einen Beitrag der AGVU als Ergebnis einer Sitzung, an der neben Mitgliedern der AGVU auch Vertreter aus der Planspiel-Kleingruppe Inverkehrbringer / Hersteller teilgenommen haben,
- | ein Papier der Umweltverbände zur Vorbereitung auf ökologische Kriterien für eine Wertstofferfassung (zunächst für den Siedlungsabfall gültig) in Deutschland.

Anhang 3: Vorläufige Ergebnisse der beiden Planspieltage Siehe eigenes Dokument

4 Strategiekreis 20. Juni 2011

4.1 Beiträge der Teilnehmenden im Vorfeld – übergreifende Texte

öffentlich-rechtliche Entsorger

DSD

AGVU

4.2 Beiträge der Teilnehmenden im Vorfeld - Beispielprodukte

bvse

Industrieverband Kunststoffverpackungen

öffentlich-rechtliche Entsorger (Produktbeispiele)

öffentlich-rechtliche Entsorger

duale Systeme

4.3 Beiträge der Teilnehmenden im Vorfeld - Quoten

duale Systeme

Industrieverband Kunststoffverpackungen

4.4 Beiträge der Teilnehmenden im Vorfeld – zentrale / neutrale Stelle

BDE

duale Systeme

Länder (Auszug aus Protokoll der 24. APV-Sitzung, Anlage zu „Sicherheitsleistung“)

4.5 Einladung, Konzept und Dokumentation

Tagesordnung

Dokumentation

AGVU – Rückmeldung zum Planspiel

10.06.2011

1 „Zentrale“ Stelle

Generell ist die Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt (AGVU) der Ansicht, dass eine „zentrale“ Stelle schlank gehalten und auf die unbedingt notwendigen Aufgaben beschränkt werden sollte. Weiterhin sollte gewährleistet sein, dass Wettbewerbsverzerrungen beseitigt und die größtmögliche Effizienz des Systems erreicht wird.

1.1 Aufgaben und Trägerschaft der „zentralen“ Stelle

Als notwendige Aufgaben werden von Seiten der AGVU folgende Aufgaben gesehen:

- a) Standards (Ausfüllung von Definitionen und Ausführungsbestimmungen für die verschiedenen Fallkonstellationen – Modell A: Verpackungen und StNVP und Modell B: Verpackungen)
- b) Mengen und Anteile (Controlling der jeweiligen Mengenmeldungen, Veröffentlichung der Marktanteile der dualen Systeme, Konflikt- und Schlichtungsmanagement)

Maßgeblicher Träger dieser Stelle können nur Industrie und Handel sein. Sie sind am ehesten in der Lage schlank und pragmatisch die wettbewerbsneutrale Umsetzung einer zukünftigen Regelung (unabhängig davon ob es nur um Verpackungen oder auch um StNVP geht) zu sichern. Nur hier ist das entsprechende Praxiswissen vorhanden.

Voraussetzung ist, dass im Gesetz geregelt ist, dass folgende Beteiligte sich vertraglich auf die Standards dieser „zentralen“ Stelle verpflichten müssen:

- 1) Verpflichtete (sofern Drittbeauftragung vorgesehen ist, auch die Drittbeauftragten)
- 2) Duale Systeme bzw. Anbieter (z. B. bei Beibehaltung von Branchenlösungen)
- 3) Sachverständige

Wenn diese drei Seiten zusammen wirken und darauf basierend die – vorab plausibilisierten – Marktanteile der Dualen Systeme ermittelt werden, können die bisherigen Ungereimtheiten um Marktanteile und Lizenzmengen nicht mehr entstehen.

Über das Controlling und das Konflikt- und Schlichtungsmanagement soll gesichert werden, dass der Vollzug auf das notwenige Maß im Rahmen von Rechtsklärung zurück gefahren wird. Alle anderen „Differenzen“ sollten in diesem Rahmen aufgelöst werden.

Der Vollzug (Zulassung Duale Systeme und ggf. Branchenlösung, Mengenstromnachweise, Verpflichtung) kann dann in bewährter Weise bei den Ländern verbleiben. Dieser wird über die Standardisierungsstelle deutlich „entschlackt“ und auf ein leistbares Maß zurück gefahren.

1.2 Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen

Für die AGVU kommt nur ein Ausschreibungsverfahren in Frage, welches nachvollziehbar die effiziente und kostengünstige Umsetzung sichert. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Grundlegende Voraussetzung ist daher eine hohe Kostenverantwortung des Ausschreibungsführers (z.B. „50%+X“).
2. Der Ausschreibungsführer (nicht nur der Marktführer) muss ein Interesse haben, dass der Bestbieter tatsächlich in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.
3. Der Ausschreibungsführer soll eigene Effizienzsteigerungen möglich machen können.

Diese Grundsätze werden alle durch das Modell erfüllt, welches die Dualen Systeme mit dem Bundeskartellamt entwickelt haben und welches sich aktuell in der 1. Umsetzungsphase befindet. Eine „Ausschreibungsbehörde“ würde all diese Vorteile wieder zunichte machen.

Die AGVU fordert daher, dass diese Aufgabe im schlanken Sinne der Kosteneffizienz als „neutrale Ausschreibungsplattform“ in der aktuellen Form erhalten bleibt.

2 Trennung der Stoffströme

Die Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt (AGVU) hält eine Wertstofftonne für sinnvoll, die die Herstellung hochwertiger Sekundärrohstoffe gewährleistet. Zur Erreichung dieses Ziels ist nach Ansicht der AGVU eine Aufteilung der Sammelmengen aus der Wertstofftonne nach der Sortierung zwingend erforderlich.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist es aktuell nicht möglich, den Kommunen Sortiererfordernisse, technische Standards, Quoten und Spezifikationen justizierbar vorzugeben. Es liegt daher im Rahmen der kommunalen Entscheidungshoheit, ob eine Sortierung überhaupt stattfindet, welche Ausbringung und welche Qualitäten vorgegeben werden und ob Spezifikationen Anwendung finden.

Gleich bleibend hohe Qualitäten und verfügbare Mengen sind aber unabdingbare Voraussetzungen für eine Verwertung auf einer hohen nutzbringenden Ebene sowie einer stabilen Belieferung von dafür entwickelten Märkten. Eine Aufteilung der Stoffströme vor der Sortierung kann dazu führen, dass etablierte Verwertungsstrukturen zur Generierung von Sekundärrohstoffen, die heutzutage zur Rohstoffsicherung beitragen, gefährdet würden.

Für Verbunde, wie z. B. Getränkekartons, besteht bei der Wertstofftonne der besondere Nachteil, dass in der Gruppe der stoffgleichen Nichtverpackungen vergleichbare Verbundmaterialien, die verrechnet werden könnten, nicht vorkommen. Eine Quotenerfüllung wäre für diese Fraktionen somit fraglich. Aufgrund der Unmöglichkeit justizierbare qualitative Vorgaben an die Kommunen für eine Sortierung zu machen, scheidet auch eine Rückübereignung von sortierten Fraktionen aus, da diese im Zweifelsfall qualitativ nicht vergleichbar sein müssen.

3 Produktbeispiele

Die AGVU sieht folgende Prämissen bei der Definition der StNVP:

- a) Einfachheit für den Bürger
- b) Eindeutigkeit in der Systembeteiligung (auch für Vollzug) und
- c) Verminderung des bürokratischen Aufwandes bei der Systembeteiligung.

Da diese drei Vorgaben nicht durch eine Definition erfüllt werden können, bittet die AGVU um die rechtliche Prüfung, ob die Definition für den Verbraucher abweichend von der Definition für die Finanzierung sein kann (z. B. aufgrund transparenter Kriterien).

Die Eindeutigkeit ist für die Systembeteiligung zwingend erforderlich, wie das Beispiel der Verpackungsverordnung zeigt.

Es gibt eine große Vielzahl von möglichen Produkten, die wiederum in den verschiedensten Ausführungen auf dem Markt befindlich sind. Es sollte daher vorab systematisch diskutiert werden, wie den Zielen Eindeutigkeit und Verminderung des bürokratischen Aufwandes gemeinsam Rechnung getragen werden können. Folgende Möglichkeiten der vereinfachten Systembeteiligung werden aktuell innerhalb der AGVU gesehen:

- a) Konzentration der Finanzierung über die Haupteinträge (auf der Basis von Analysen, die in festgelegten Abständen wiederholt werden) oder
- b) Nutzung von Warenklassifikationssystemen (z. B. GPC, Destatis) und hier wiederum Konzentration der Pflichtigkeit auf die relevanten Warengruppen (bei gleichzeitiger Standardisierung der Zuordnung zu Warengruppen über die zentrale Stelle)

Auch hier wären die rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären (z. B. verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Finanzierung über Haupteinträge).

Wir halten es nicht für zielführend bereits jetzt Produktbeispiele zu diskutieren, ohne diese systematischen Vorüberlegungen angestellt zu haben.

- Antworten zu den Fragen in Bezug auf die Aufgaben der zentralen Stelle (wobei es zur zweiten Frage – Sicherheitsleistungen – ja schon ein Dokument der Länder gibt) – siehe Flipchart

Zum Thema **Transparenz der Mengenstromnachweise** sollte nach Auffassung der öffentlich-rechtlichen Entsorgung bundesweit dargelegt werden, welche Mengen stofflich verwertet werden. Dabei sollte der Sortieroutput nicht an sich als stoffliche Verwertung gelten. Wichtig ist vielmehr, nach Abzug von Aufbereitungsverlusten sowie nach Bereinigung der energetisch verwerteten Mengen die danach erzielten Netto-Recycling-Mengen konkret zu ermitteln und benennen.

Zu den anderen Themen auf der Flipchart gibt es aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgung keinen Anlass für eine Stellungnahme.

- Stellungnahme zu der Frage, welche ökologischen Standards vorgegeben werden sollten und wie diese überwacht werden sollten - siehe Flipchart

Die Vorgabe ökologischer Standards muss innerhalb der kommunalen Verbände noch intensiver diskutiert werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich war.

Vorab kann aber zu den Thesen auf der Flipchart – unter dem Vorbehalt weiterer Ergänzungen – folgende Stellungnahme erfolgen:

Aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist das Ziel „so viel Masse wie möglich zu erfassen“ nicht mit dem zweiten Ziel „so hochwertig wie möglich zu verwerten“ vereinbar. Die Wertigkeit der Verwertung hängt maßgeblich von der Qualität des Inputmaterials ab. Deshalb ist es aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgung besser Qualität vor Quantität zu setzen.

Als Ziele und Kriterien sollten daher mindestens formuliert werden:

Ziele	Kriterien zum Messen
1. „Vermeidung von Abfällen“	<ul style="list-style-type: none"> • Langlebigkeit von Produkten • Quote der Wiederverwendung von in der Abfallsammlung bereits erfassten Produkten
2. „definierte Abfallfraktionen möglichst störstofffrei in möglichst großer Menge erfassen“	<ul style="list-style-type: none"> • Störstoffquote in gesammelten Abfallfraktionen • Kg getrennt gesammelte Wertstoffe (LVP + StNVP nach Cyclos) abzüglich Störstoffe
3. „eine effektive Sortierung, die eine möglichst hochwertige Verwertung ermöglicht“	<ul style="list-style-type: none"> • Quote* stoffliches Recycling • Quote* rohstoffliche Verwertung • Quote* energetische Verwertung <p>*bezogen auf erfasste Menge abzgl. Störstoffe</p>
4. gesamtökologische Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • carbon footprint <ul style="list-style-type: none"> ○ Standards für Sammelfahrzeuge ○ Entfernungen von Anlagentransporten ○ Ressourcenverbrauch des gesamten Prozesses im Verhältnis zur Netto-Recycling-Menge

- quantitative Angaben über das Erfassungsergebnis sortenreiner Abfälle zur Verwertung an beispielhaften Annahmestellen

Annahmestelle in Thüringen:

Kunststoffe: 0,12 kg/E*a

Metalle: 2,28 kg/E*a

Annahmestelle in Nordrhein-Westfalen:

Kunststoffe: 0,11 kg/E*a

Metalle: 1,10 kg/E*a

Stellungnahme der DSD GmbH (aus der Mail vom 20.6.2011)

1. Zuordnung Beispielprodukte in ein Raster:

Grundsätzlich ist natürlich die klare und überschneidungsfreie Zuordnung von Produkten in die verschiedenen Verpflichtungsbereiche von zentraler Bedeutung für die Finanzierung und Effektivität der Wertstofftonne. Allerdings halten wir es für verfrüh, bereits jetzt Entscheidungen zu – teilweise sehr exotischen – Einzelfällen vorzugeben, ohne dass selbst die groben Eckpunkte für eine sachgemäße Zuordnung geklärt sind. Aus unserer Sicht sind folgende Anforderungen an eine solche Zuordnungssystematik zu stellen:

- a) Einfachheit für den Bürger – die Zuordnung für den Endverbraucher, was in die Wertstofftonne gehört und was nicht, muss transparent und einfach sein und teure „Fehlwürfe“ vermeiden
- b) Eindeutigkeit in der Systembeteiligung (auch für Vollzug) – die Erfahrung aus der Umsetzung der Verpackungsverordnung zeigt dass unsaubere bzw. interpretationsfähige Definitionen insbesondere in der Finanzierung zu signifikanten Graubereichen führen.
- c) Verminderung des bürokratischen Aufwandes bei der Systembeteiligung – hier müssen die unterschiedlichen Ziele, nämlich Sicherstellung der Finanzierung, administrativer Aufwand für die verpflichteten Unternehmen, etc., sorgfältig gegeneinander abgewogen werden und ein praxisorientierter Ansatz für die Umsetzung entwickelt werden.

2. Schnittstelle zu den Ländern

Vorbemerkung zum Fortbestand von Eigenrücknahme- und Branchenlösungen (BL)

- | Eigenrücknahme bzw. Abzüge in den Lizenzmengen dualer Systeme für Eigenrücknahme sollten zukünftig nicht mehr möglich sein.
- | Branchenlösungen sollten künftig nur bei einer Direktbeziehung zwischen Vertreiber und Anfallstelle möglich sein.
- | Die Anfallstelle muss darüber in Kenntnis gesetzt sein, dass sie an einer Branchenlösung beteiligt wird.
- | Die Branchenlösung muss vorab durch die Behörden genehmigt werden
- | Die Anerkennung von Gutachten zu Branchenlösungen und BL-fähigen Mengen (Zuordnung zum Direktvertrieb) erfolgt über die Zentrale Stelle

2.A. Was geben die Länder ab, was nicht?

Im Ländervollzug sollten insb. verbleiben:

- | Zuständigkeit für die Feststellung der Flächendeckung f. duale Systeme (§ 6 Abs. 5 VerpackV) / Zuständigkeit für Widerruf der Feststellung (§ 6 Abs. 6 VerpackV)
- | Zuständigkeit für die BL-Genehmigungen (Erteilung / Widerruf – siehe oben)
- | Ordnungswidrigkeitenkompetenz (Verhängung von Bußgeldern, Vertriebsverbote usw.)
- | Prüfung der Mengenstromnachweise (duale Systeme / Branchenlösungen)

Aufgaben der „Zentralen Stelle“ sollten insb. sein:

- | Registrierung von Verpflichteten
- | Wahrnehmung der derzeitigen DIHK-Aufgaben (insb. § 10 VerpackV / VE)
- | Clearingstellenfunktion
- | Entscheidung über Anerkennungsfähigkeit von Gutachten zur Zuordnung von BL-Mengen zum Direktvertrieb (siehe oben)
- | Hinterlegungstelle für die Mengenstromnachweise der dualen Systeme und Branchenlösungen
- | Festlegung der von den dualen Systemen gegenüber den Feststellungsbehörden zu leistenden Sicherheiten

2.B: Sicherheitsleistungen – Welches Sicherungsbedürfnis gibt es?

- | Das Sicherungsbedürfnis entspricht dem Status Quo: Soweit ein duales System „ausfällt“ (Insolvenz) sollen die hieraus resultierenden Ersatzvornahmekosten der örE/Behörden für die Erfassung/Verwertung der noch im System befindlichen Mengen dieses Systems insolvenzsicher abgesichert werden.

2.C: Mengenstrom-Transparenz – Was wollen wir wie darstellen?

- | Heutiges MSN-Modell kann fortgeführt werden. In Modell A: Ausweitung auf StNVP – In Modell B: Unklar, wie einheitliche MSN-Transparenz gewährleistet werden kann.
- | MSN - Könnten bei Zentraler Stelle hinterlegt werden / Prüfungskompetenz bleibt bei Ländern

2.D: Finanzierung der Zentralen Stelle

Kann durch die dualen Systeme erfolgen, sofern diese Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte an der Zentralen Stelle erhalten.

3. Stellungnahme zu der Frage, welche ökologischen Standards vorgegeben werden sollten und wie diese überwacht werden sollten

3.1 Zum Thema „Vermeidung“:

Eigenverantwortung schafft positive Rückkopplungseffekte auf Vermeidung und Verwertungsfreundlichkeit

Durch differenzierte finanzielle Belastungen/Anreize der Produzenten können Anreize zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit geschaffen werden. Wenn die Wirtschaft selbst die Verantwortung für die Verwertung der Materialfraktionen übernimmt, können durch die direkten Zusammenhänge zwischen der Produktion und der Verwertungsmöglichkeit der Produkte nach Gebrauch Rückkopplungseffekte erzielt werden. Dieser Zusammenhang lässt sich nicht über Abgaben und Steuern erzielen und wird auch nicht im Modell B erreicht, sondern kann nur durch Eigenverantwortung im Rahmen eines privatwirtschaftlich finanzierten "Dualen Systems" hergestellt werden.

3.2 Zum Thema „hochwertige Verwertung einer großen Masse“

Eine hochwertige Verwertung einer möglichst großen Masse kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

a) Einheitlicher Zuweisungskatalog

Nur wenn der Zuweisungskatalog der Mengen, die neben LVP miterfasst werden, bundesweit einheitlich ist, ist eine Sortierung in einheitlichen Produktspezifikationen möglich. Sofern in den einzelnen Kommunen unterschiedliche Materialien erfasst würden (z. B. mal mit Holz, mal mit Elektrokleingeräten oder gar mit Textilien), lassen sich Recycling-Vorprodukte nicht in einer einheitlichen, hohen Qualität erzeugen. Die Vermarktungsprodukte müssen also im Industriemaßstab in gleichbleibenden Qualitäten zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgaben sind nur in Modell A realisierbar, da bei Modell B jede Kommune selbst über den Zuweisungskatalog entscheiden könnte.

b) Verwertungsquoten

Für die einzelnen Materialfraktionen ist zum Erreichen ökologischer Standards eine Vorgabe von Verwertungsquoten zwingend erforderlich. Diese müssen für 100 % der erfassten Menge gelten. Im Modell B ist vorgesehen, dass die Kommune einen Teil der Sammelmengen übernimmt (vor oder nach der Sortierung). Es ist aber fraglich, wie eine Kommune sanktioniert werden könnte, wenn Verwertungsquoten nicht erreicht würden. Eine solche Regelung scheint nur im Modell A justizierbar.

4. Systembetreiber: quantitative Angaben über das Sortierergebnis beispielhafter Sortieranlagen:

Zu dieser Frage werden sich die Unternehmen Sita und Alba gesondert äußern.

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Hier: Beispielprodukte zur Diskussion der Lizenzierung und der Verwertbarkeit

Bei der letzten Planspielrunde wurde vereinbart, anhand von konkreten Beispielprodukten Fragen bezüglich der Lizenzierung und der Verwertbarkeit zu diskutieren.

Folgende Produkte wurden hierzu ausgewählt:

1. Kugelschreiber (überwiegend aus Gummi)
2. Regenschirme (überwiegend aus Holz und Textilien)
3. Luftpumpen (überwiegend aus Metall- und Kunststoff, mit Holzgriff)
4. Bilderrahmen (überwiegend aus Glas und Holz)
5. Bade-Spielente (aus Gummi)
6. Bürotaschen (aus Leder)
7. Schulranzen (aus Kunststoff)

Weitere beispielhafte Produkte, siehe Anhang

Bitte beantworten Sie zu jedem Produkt soweit möglich getrennt folgende Fragen:

- 1.) Soll dieses Produkt in der Wertstofftonne erfasst werden?
- 2.) Soll dieses Produkt (im Falle von Modell A) lizenziert werden?
- 3.) Wird dieses Produkt als Produkt für die Wertstofftonne kommuniziert?
- 4.) Falls das Produkt nach ihrer Auffassung nicht in die Wertstofftonne gehört:
Erwarten sie es in nennenswertem Umfang als Fehlwurf in der Wertstofftonne?

Weitere Produktbeispiele

Beispiele von Seiten der kommunalen Entsorger

- | Drahtbürste, Haarbürste, Pinsel
- | Badspiegelschrank, WC-Brille mit Holzkern, Gardinenstange
- | Abklebebänder
- | Haushalts-/Arbeits- /Einweghandschuhe
- | Schreibtäschchen, Schultasche, Koffer
- | Inliner, Skistiefel, Snowboard
- | Kissen, Sitzpolster
- | langstiellige Besen, Wischer, Rechen, Schaufel
- | Wannen, Kisten
- | Bowlingkugel aus Kunstharz
- | Felge aus Aluminium
- | Kühlbox mit E-Motor im Deckel
- | Fleece-Pullover
- | Stretch-/Wickelfolien, Farb- /Tonbänder
- | Gartenschlauch
- | Duschvorhang, Tischdecke
- | Toilettenbürste, WC-Brille
- | Reinigungsschwamm /-tücher
- | Kanülen
- | Ohrenstäbchen
- | Malerfolie
- | Farbpatronen, Stempelkissen (noch nicht vollständig ausgetrocknet bzw. entleert)
- | Fenster, Jalousien
- | Dämmplatten aus Styropor
- | PVC-Bodenbeläge

Beispiele von Seiten der Hersteller und Inverkehrbringer

- | Töpfe, Pfannen und Haushaltsgeräte aus Metall (Dosenöffner, Küchenreibe)
- | Folien (Maler- und Abdeckfolien, Müllsäcke, PE-Beutel, Haushaltsfolien)
- | Wäskekörbe
- | Putzeimer
- | Faltkisten, Transport- und Stapelboxen

Beispielhafte Produkte	Erfassen in der Wertstofftonne?	Im Fall Modell A lizenziieren?	Produkt für die Wertstofftonne ? (Kommunikation)	Falls nicht für die Werstofftonne: Fehlwürfe?
Kugelschreiber, überwiegend aus Gummi	ja	nein	nein	
Regenschirme, überwiegend aus Holz und Textilien	ja	ja	ja	
Luftpumpen, überwiegend aus Met. und Kst., Holzgriff	ja	ja	ja	
Bilderrahmen (überwiegend aus Glas und Holz)	nein	nein	nein	ja
Bade-Spielente (aus Gummi)	ja	ja	ja	
Bürotaschen (aus Leder)	nein	nein	nein	nein
Schulranzen (aus Kunststoff)	ja	ja	ja	
...				
...				
...				
...				
...				
...				
...				

Beispielhafte Produkte	Erfassen in der Wertstofftonne ?	Im Fall Modell A lizenzieren?	Produkt für die Wertstofftonne? (Kommunikation)	Falls nicht für die Wertstofftonne : Fehlwürfe? ²⁾
Kugelschreiber, überwiegend aus Gummi ¹⁾	ja	ja		
Regenschirme, überwiegend aus Holz und Textilien	nein	nein		FW
Luftpumpen, überwiegend aus Metall und Kst., Holzgriff Bilderrahmen (überwiegend aus Glas und Holz)	ja	ja		
Bade-Spielente (aus Gummi) ¹⁾	nein	nein		nein
Bürotaschen (aus Leder)	ja	ja		
Schulranzen (aus Kunststoff)	nein	nein		FW
				nein

- 1) Die auf dem Markt anzutreffenden Produkte sind (überwiegend) aus Kunststoff!
- 2) FW: Fehlwurf erwartet;
Nein: keine nennenswerten Fehlwürfe erwartet

Beispielhafte Produkte	Erfassen in der Wertstofftonne?	Im Fall Modell A lizenziieren?	Produkt für die Wertstofftonne? (Kommunikation) 1)	Falls nicht für die Wertstofftonne: Fehlwürfe? 2)
Drahtbürste, Haarbürste, Pinsel	nein	nein		FW
Badspiegelschrank, WC-Brille mit Holzkern,	nein	nein		nein
Gardinenstange Abklebebänder	nein	nein		FW im Verbund
Haushalts-/Arbeits-/Einweghandschuhe	nein	nein		FW (Anm.: kann auch Hygiene sein)
Schreibmäppchen, Schultasche, Koffer	nein	nein		nein
Inliner, Skistiefel, Snowboard-Kissen, Sitzpolster	nein	nein		nein
Langstiellige Besen, Wischer, Rechen, Schaufel	nein	nein		nein
Wannen, Kisten	ja	ja		
Bowlingkugel aus Kunstharz	nein	nein		nein
Felge aus Aluminium	nein	nein		nein
Kühlbox mit E-Motor im Deckel	nein	nein		nein (Anm.: zu groß)
Fleece-Pullover	nein	nein		nein (FW) (Anm.:Textil)
Stretch-/Wickelfolien, Farb-/Tonbänder	ja	ja	x	(Anm.: schon vorhanden)
Gartenschlauch	ja	ja	x	
Duschvorhang, Tischdecke	ja	ja	x	(Anm.: schon vorhanden)
Toilettenbürste, WC-Brille	nein	nein		nein (Anm.: Hygieneartikel)
Reinigungsschwamm/-tücher	nein	nein	x	FW (Anm.: schon vorhanden)
Kanülen	nein	nein	x !	verbieten
Ohrenstäbchen	nein	nein	x !	verbieten (Anm.: Hygiene)
Malerfolie	ja	ja	x	(Anm.: schon vorhanden)
Farbpatronen, Stempelkissen (noch nicht vollständig ausgetrocknet bzw. entleert)	nein	nein	x	FW (Anm.: Diskussion, da Farbstoff nicht temperaturbeständig)
Fenster, Jalousien	nein	nein	x	nein
Dämmplatten aus Styropor	nein	nein	x	nein
PVC-Bodenbeläge	nein	nein		nein

1) X: sowohl positive Kommunikation (für die Tonne) als auch Beispiele für „negative“ Kommunikation (nicht in die Tonne)

2) (siehe Seite 1)

Planspiel Verpackungsverordnung – Modell A

Vorschläge für Produktbeispiele, anhand derer sich die Fragen zu Lizenzierung und Verwertbarkeit beispielhaft diskutieren lassen

Drahtbürste, Haarbürste, Pinsel

Badspiegelschrank, WC-Brille mit Holzkern, Gardinenstange

Abklebebänder

Haushalts-/Arbeits- /Einweghandschuhe

Schreibmäppchen, Schultasche, Koffer

Inliner, Skistiefel, Snowboard

Kissen, Sitzpolster

langstielle Besen, Wischer, Rechen, Schaufel

Wannen, Kisten

Bowlingkugel aus Kunstharz

Felge aus Aluminium

Kühlbox mit E-Motor im Deckel

Fleece-Pullover

Stretch-/Wickelfolien, Farb- /Tonbänder

Gartenschlauch

Duschvorhang, Tischdecke

Toilettenbürste, WC-Brille

Reinigungsschwamm /-tücher

Kanülen

Ohrenstäbchen

Malerfolie

Farbpatronen, Stempelkissen (noch nicht vollständig ausgetrocknet bzw. entleert)

Fenster, Jalousien

Dämmplatten aus Styropor

PVC-Bodenbeläge

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Hier: Beispielprodukte zur Diskussion der Lizenzierung und der Verwertbarkeit

Bei der letzten Planspielrunde wurde vereinbart, anhand von konkreten Beispielprodukten Fragen bezüglich der Lizenzierung und der Verwertbarkeit zu diskutieren.

Folgende Produkte wurden hierzu ausgewählt:

1. Kugelschreiber (überwiegend aus Gummi)
2. Regenschirme (überwiegend aus Holz und Textilien)
3. Luftpumpen (überwiegend aus Metall- und Kunststoff, mit Holzgriff)
4. Bilderrahmen (überwiegend aus Glas und Holz)
5. Bade-Spielente (aus Gummi)
6. Bürotaschen (aus Leder)
7. Schulranzen (aus Kunststoff)

Weitere beispielhafte Produkte, siehe Anhang

Bitte beantworten Sie zu jedem Produkt soweit möglich getrennt folgende Fragen:

- 1.) Soll dieses Produkt in der Wertstofftonne erfasst werden?
- 2.) Soll dieses Produkt (im Falle von Modell A) lizenziert werden?
- 3.) Wird dieses Produkt als Produkt für die Wertstofftonne kommuniziert?
- 4.) Falls das Produkt nach ihrer Auffassung nicht in die Wertstofftonne gehört: Erwarten sie es in nennenswertem Umfang als Fehlwurf in der Wertstofftonne?

Weitere Produktbeispiele

Beispiele von Seiten der kommunalen Entsorger

- | Drahtbürste, Haarbürste, Pinsel
- | Badspiegelschrank, WC-Brille mit Holzkern, Gardinenstange
- | Abklebebänder
- | Haushalts-/Arbeits- /Einweghandschuhe
- | Schreibmäppchen, Schultasche, Koffer
- | Inliner, Skistiefel, Snowboard
- | Kissen, Sitzpolster
- | langstiellige Besen, Wischer, Rechen, Schaufel
- | Wannen, Kisten
- | Bowlingkugel aus Kunstharz
- | Felge aus Aluminium
- | Kühlbox mit E-Motor im Deckel
- | Fleece-Pullover
- | Stretch-/Wickelfolien, Farb- /Tonbänder
- | Gartenschlauch
- | Duschvorhang, Tischdecke
- | Toilettenbürste, WC-Brille
- | Reinigungsschwamm/-tücher
- | Kanülen
- | Ohrenstäbchen
- | Malerfolie
- | Farbpatronen, Stempelkissen (noch nicht vollständig ausgetrocknet bzw. entleert)
- | Fenster, Jalousien
- | Dämmplatten aus Styropor
- | PVC-Bodenbeläge

Beispiele von Seiten der Hersteller und Inverkehrbringer

- | Töpfe, Pfannen und Haushaltsgeräte aus Metall (Dosenöffner, Küchenreibe)
- | Folien (Maler- und Abdeckfolien, Müllsäcke, PE-Beutel, Haushaltsfolien)
- | Wäskekörbe
- | Putzeimer
- | Faltkisten, Transport- und Stapelboxen

Beispielhafte Produkte	Erfassen in der Wertstofftonne?	Im Fall Modell A lizenziieren?	Produkt für die Wertstofftonne ? (Kommunikation)	Falls nicht für die Wertstofftonne: Fehlwürfe?
Kugelschreiber, überwiegend aus Gummi	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Produkte aus Gummi	Ja (tendenziell steigend)
Regenschirme, überwiegend aus Holz und Textilien	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Produkte aus Holz und Stoff	Ja (tendenziell steigend)
Luftpumpen, überwiegend aus Met. und Kst., Holzgriff	Ja	Ja	Nicht aktiv für die Wertstofftonne kommunizieren, aber auch nicht ausschließen	
Bilderrahmen (überwiegend aus Glas und Holz)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Produkte aus Holz und Glas	Ja (tendenziell steigend)
Bade-Spielente (aus Gummi)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Produkte aus Gummi	Ja (tendenziell steigend)
Bürotaschen (aus Leder)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Produkte aus Leder	Ja (tendenziell steigend)
Schulranzen (aus Kunststoff)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Produkte aus Verbund mit Stoff u. a.	Ja (tendenziell steigend)
Schulranzen besser gemeinsam mit Altkleidern sammeln → Wiederverwendung!				

Zusätzliche Beispiele der Hersteller und Inverkehrbringer				
Beispielhafte Produkte	Erfassen in der Wertstofftonne?	Im Fall Modell A lizenziieren?	Produkt für die Wertstofftonne ? (Kommunikation)	Falls nicht für die Wertstofftonne: Fehlwürfe?
Töpfe, Pfannen und Haushaltsgeräte (aus Metall)	Ja	Ja	Ja	-
Folien (Maler- und Abdeckfolien, Müllsäcke, PE-Beutel, Haushaltsfolien)	Ja ? (nach Nutzung noch stofflich verwertbar?)	Ja ? (nach Nutzung noch stofflich verwertbar?)	Ja ? (mit Einschränkung ohne Anhaftungen)	Ja, erheblich mit Störstoffen und stark verunreinigt
Wäschekörbe	Ja / Nein (Größe?)	Ja / Nein (Größe?)	Nicht aktiv für die Wertstofftonne kommunizieren, aber auch nicht ausschließen	?
Putzeimer	Ja	Ja	Ja	-
Faltkisten, Transport- und Stapelboxen	Ja / Nein (Größe?)	Ja / Nein (Größe?)	Nicht aktiv für die Wertstofftonne kommunizieren, aber auch nicht ausschließen	?

Zusätzliche Beispiele der kommunalen Entsorger				
Beispielhafte Produkte	Erfassen in der Wertstofftonne?	Im Fall Modell A lizenziieren?	Produkt für die Wertstofftonne? (Kommunikation)	Falls nicht für die Wertstofftonne: Fehlwürfe?
Drahtbürste (aus Holz und Metall)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Verbund-Produkte mit Holz	Ja (tendenziell steigend)
Haarbürste (aus Kunststoff, Holz, Gummi und Metall)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Verbund-Produkte mit Störstoffen (Gummi, Holz)	Ja (tendenziell steigend)
Pinsel (aus Kunststoff, Holz, Naturborsten, Metall)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, wegen Verbund mit Störstoffen und Verunreinigungen	Ja (tendenziell steigend)
Badspiegelschrank (aus Kunststoff und Glas)	Nein, nicht stofflich verwertbar (Größe?)		Nein, keine Verbund-Produkte mit Glas	Ja (tendenziell steigend)
WC-Brille (Kunststoff mit Holzkern)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Verbund-Produkte mit Holz	Ja (tendenziell steigend)
Gardinenstange, Jalousie (aus Metall und Kunststoff)	Ja / Nein (Größe?)	Ja / Nein (Größe?)	Ja / Nein (Größe?)	?
Abklebebänder	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Klebstoffe mit Anhaftungen	Ja (tendenziell steigend)
Haushalts-/Arbeits-/Einweghandschuhe (aus Gummi/Latex, Silikon, Textil, Leder)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Störstoffe (Gummi, Silikon, Textil, Leder)	Ja (tendenziell steigend)
Haushalts-/ Einweghandschuhe (aus Kunststoff)	Ja ? (nach Nutzung noch stofflich verwertbar?)	Ja ? (nach Nutzung noch stofflich verwertbar?)	Ja ? (mit Einschränkung ohne Anhaftungen)	Ja? (starke Verunreinigungen)
Schreibmäppchen	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Verbund-Produkte mit Textil und Pappe	Ja (tendenziell steigend)
Inliner, Skistiefel	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein, keine Verbunde aus Kunststoff, Metall und Textil	Ja (tendenziell steigend)
Besser gemeinsam mit Altkleidern sammeln → Wiederverwendung!				

Beispielhafte Produkte	Erfassen in der Wertstofftonne?	Im Fall Modell A lizenziieren?	Produkt für die Wertstofftonne ? (Kommunikation)	Falls nicht für die Wertstofftonne: Fehlwürfe?
Jogging-Schuhe (überwiegend aus Kunststoff)	Nein, nicht stofflich verwertbar	Nein, keine Verbunde aus Kunststoff und Textil	Ja (tendenziell steigend)	
Handfeger (aus Kunststoff und Kunstaar)	Ja	Ja	Ja	-
Handfeger (aus Holz und Naturhaar)	Nein, nicht stofflich verwertbar	Nein	Ja (tendenziell steigend)	
Langstielle Besen, Wischer, Rechen, Schaufeln (aus Kunststoff, Metall, Holz)	Nein, zu groß	Nein, zu groß	?	
Kühlbox (aus Kunststoff) mit E-Motor im Deckel	Nein (Elektroaltgerät)	Nein	Ja (tendenziell steigend)	
Fleecepullover (aus Kunstfaser)	Nein, nicht stofflich verwertbar	Nein, keine Textilien (→ Altkleider)	Ja (tendenziell steigend)	
Farb- / Tonbänder	Nein, nicht stofflich verwertbar	Nein, Verbund mit Störstoffen	Ja (tendenziell steigend)	
Tinten-/ Toner- Kartouchen	Nein, Vorrang Wiederverwendung	Nein, Rücknahmesysteme	Ja (tendenziell steigend)	
Gartenschlauch (aus Kunststoff, Gummi, Gewebe)	Nein, nicht stofflich verwertbar	Nein, Verbund mit Störstoffen	Ja (tendenziell steigend)	
Duschvorhang, Tischdecke (aus reinem PVC)	Ja? (PVC=Störstoff)	Ja?	Ja?	?
Duschvorhang, Tischdecke (aus kunststoff - beschichtetem Textil)	Nein, nicht stofflich verwertbar	Nein, Verbund mit Störstoff Textil	Ja (tendenziell steigend)	
Toilettenbürste (aus Kunststoff)	Ja? (nach Nutzung für die Sammlung und Aufbereitung geeignet?)	Ja, ohne Verunreinigungen	Ja, mit starken Verunreinigungen	
Reinigungsschwämme, Schwammtücher aus Kunststoff	Ja? (nach Nutzung für die Sammlung und Aufbereitung geeignet?)	Ja, ohne Verunreinigungen	Ja, mit starken Verunreinigungen	
Kanülen, Infusionsbesteck (aus Kunststoff/PVC, Metall) ...	Nein, nach Nutzung nicht für die Sammlung und Aufbereitung geeignet	Nein	Ja (tendenziell steigend)	

Beispielhafte Produkte	Erfassen in der Wertstofftonne?	Im Fall Modell A lizenziieren?	Produkt für die Wertstofftonne ? (Kommunikation)	Falls nicht für die Wertstofftonne: Fehlwürfe?
Ohrenstäbchen (aus Kunststoff und Baumwolle)	Nein, nicht stofflich verwertbar		Nein	Ja (tendenziell steigend)
Dämmplatten aus EPS	Ja/Nein (Größe?)	Ja/Nein (Größe?)	Ja, aber nur ohne Anhaftungen	Ja, überwiegend mit Anhaftungen
Bodenbeläge (aus PVC und PA)	Ja/Nein (Größe? Störstoff?)	Ja/Nein (Größe? Störstoff?)	Ja/Nein?	Ja (tendenziell steigend)

$\times = \text{Ja}$
 $\circ = \text{Nein}$

Beispielhafte Produkte	Erfassen in der Wertstofftonne?	Im Fall Modell A lizenziieren?	Produkt für die Wertstofftonne ? (Kommunikation)	Falls nicht für die Wertstofftonne: Fehlwürfe?
Kugelschreiber, überwiegend aus Gummi	\times	\times	\times	\checkmark
Regenschirme, überwiegend aus Holz und Textilien	\times	\times	\circ	\circ
Luftpumpen, überwiegend aus Met. und Kst., Holzgriff	\times	\times	\times	\checkmark
Bilderrahmen (überwiegend aus Glas und Holz)	\circ	\circ	\circ	\circ
Bade-Spielente (aus Gummi)	\times	\times	\times	\checkmark
Bürolaschen (aus Leder)	\circ	\circ	\circ	\circ
Schulranzen (aus Kunststoff)	\times	\times	\times	\checkmark
...				
...				
...				
...				
...				
...				
...				

\times = Erfassung in Wertstofftonne
 \circ = Keine Erfassung in Wertstofftonne

Weitere Produktbeispiele

Beispiele von Seiten der kommunalen Entsorger

- | Drahtbürste, Haarbürste, Pinsel \times
- | Badspiegelschrank, WC-Brille mit Holzkern, Gardinenstange \times
- | Abklebebänder \times
- | Haushalts-/Arbeits-/Einweghandschuhe \times
- | Schreibmäppchen, Schultasche, Koffer \times , wenn bestehend aus Kunststoff und Leder/Metall
- | Inliner, Skistiefel, Snowboard \times
- | Kissen, Sitzpolster \circ
- | langstielige Besen, Wischer, Rechen, Schaufel \times
- | Wannen, Kisten \times
- | Bowlingkugel aus Kunstharz \times
- | Felge aus Aluminium \times
- | Kühlbox mit E-Motor im Deckel \circ
- | Fleece-Pullover \circ
- | Stretch-/Wickelfolien, Farb-/Tonbänder \times
- | Gartenschlauch \times
- | Duschvorhang, Tischdecke \times
- | Toilettenspülkette, WC-Brille \times
- | Reinigungsschwamm /-tücher \circ
- | Kantilen \times
- | Ohrenstäbchen \circ
- | Malerfolie \times
- | Farbpatronen, Stempelkissen (noch nicht vollständig ausgetrocknet bzw. entleert) \times
Fenster, Jalousien \times (Voraussetzung: klein, glasfrei)
- | Dämmplatten aus Styropor \times
- | PVC-Bodenbeläge \times

Beispiele von Seiten der Hersteller und Inverkehrbringer

- | Töpfe, Pfannen und Haushaltsgeräte aus Metall (Dosenöffner, Kitchenreibe) \times
- | Folien (Maler- und Abdeckfolien, Müllsäcke, PE-Beutel, Haushaltsfolien) \times
- | Wäschekörbe \times
- | Putzeimer \times
- | Faltkisten, Transport- und Stapelboxen \times

Basis: Mengenstromnachweis 2009

	Weissblech	Alu	Kunststoff	werkstofflich	energetisch	Verbunde	Summe
In Verkehr gebrachte Menge 2009	238.247 t.	35.121 t.	711.592 t.			242.688 t.	1.227.647 t.
Verwertungsquoten gem. VerpackV	70%	60%	60%	36%		60%	
Gesamt SOLL-Verwertung	166.773 t.	21.073 t.	426.955 t.	256.173 t.	170.782 t.	145.613 t.	760.413 t.
Gesamt IST-Verwertung	253.350 t.	41.954 t.	937.112 t.	409.370 t.	527.742 t.	227.499 t.	1.459.916 t.
Differenz	86.577 t.	20.881 t.	510.157 t.	153.197 t.	356.960 t.	81.887 t.	699.502 t.
Gesamt Verwertungsquote	106%	119%	132%	58%		94%	

Stellungnahme Industrieverband Kunststoffverpackungen (Mail vom 14. Juni 2011)

- Erfassungs- und Sortierquoten -

Die Verpackungsverordnung von 1991 sah Erfassungs- und Sortierquoten für die verschiedenen Materialien vor und verzichtete demzufolge auf Verwertungsquoten. Der Hintergedanke bestand damals wohl darin, dass nach Kenntnis der Erfassungsquote und der Sortierquote auch automatisch erkennbar ist, was dem Recycling zugeführt wird (input-basierte Verwertungsquote). Allerdings stellte sich die Ermittlung der Basismengen, wie viel überhaupt beim Verbraucher anfällt, wie viel Verluste beim Verbraucher entstehen, welche die rechnerisch erfassbare Menge ist, um daraus eine Erfassungsquote abzuleiten (siehe Anlage 1) als äußerst aufwendig dar. Ähnliches galt für die Sortierquote. Insofern war es konsequent, dass mit der ersten Novelle der Verpackungsverordnung Erfassungs- und Sortierquoten ersetzt wurden durch materialspezifische Verwertungsquoten. Demzufolge plädieren wir bei der Einführung der Wertstofftonne, nicht die gleichen Fehler zu wiederholen, sondern von vornherein auf Verwertungsquoten (nach einer Übergangsphase) zu setzen.

Um eine möglichst hohe Erfassung von Verpackungen/stoffgleichen Nicht-Verpackungen in der Wertstofftonne zu erreichen, sind andere Tools erforderlich als eine 'Erfassungsquote', wie z.B. Kommunikationsmaßnahmen, aber ggf. auch Orientierungswerte (kg pro Einwohner und Jahr), die einen Vergleich zwischen verschiedenen Entsorgungsgebieten ermöglichen und somit Hinweise geben, wo mit welchen Maßnahmen auf eine höhere Erfassungsmenge hingearbeitet werden kann.

Um eine dem Stand der Technik entsprechende Sortiertiefe zu erreichen, sollten auch hier Standards (z.B. BAT-Best Available Technique) vorgegeben werden, eine 'Sortierquote' ist nicht zielführend.

- Verwertungsquoten -

In der Verpackungsverordnung, aber auch in der europäischen Direktive für Verpackungen und Verpackungsabfall haben sich materialspezifische Verwertungsquoten bewährt. Dabei sind die Quoten stets input-basiert, d.h. sie basieren auf Mengen, die der Verwertung zugeführt werden. Dieser Ansatz ist EU-weit verbreitet und wurde im Rahmen der von der EU-Kommission beauftragten CEN-Normung "Packaging and Environment" in Form von so genannten „mandatierten CEN-Normen“ nochmals bestätigt. Im Rahmen dieser Normungsarbeit Mitte/Ende der 90er Jahre wurde auch eingehend die Möglichkeit einer output-basierten Berechnung von Verwertungsquoten untersucht, und letztlich als nicht durchführbar und vergleichbar abgelehnt.

- Bezugsbasen für Verwertungsquoten -

Im Grunde gibt es 3 Bezugsebenen für Verwertungsquoten:

- Die in Verkehr gebrachte Menge
- Die erfasste Menge
- Die lizenzierte Menge

Für die Berechnung von Verwertungsquoten gemäß dem Ansatz der EU-Verpackungsdirektive werden die in den Verkehr gebrachten Mengen zur Grundlage genommen. In der gegenwärtigen Verpackungsverordnung sind dies die lizenzierten Mengen.

Interessant ist, dass die lizenzierten Mengen als Bezugsbasis zu dem Zeitpunkt in die Verpackungsverordnung eingeführt wurden, als das DSD-Monopol gebrochen wurde und die verschiedenen dualen Systeme Vorgaben und Kontrollgrößen erhalten sollten. Zuvor war die in den Verkehr gebrachte Menge die Bezugsbasis.

Aus Sicht der IK soll eine künftige Verwertungsquote sowohl für Verpackungen als auch für den Gesamtstrom (nach einer Übergangszeit) jedoch auf Basis der erfassten Mengen ermittelt werden. Damit ist, selbst bei Beibehaltung der gegenwärtigen Quoten in Prozent, auf jeden Fall eine Erhöhung

des ökologischen Standards gegeben, da in der Regel die erfassten Mengen deutlich höher liegen als die lizenzierten Mengen (nur so waren Recyclingquoten über 100% zu erklären).

Zusammenfassend schlagen wir vor, wie bisher Verwertungsquoten auf Verpackungen zu erheben, jedoch die Bezugsbasis auf erfasste Menge zu verändern. Diese Quotenberechnung wird Sortieranalysen und andere Studien zu Hilfe nehmen müssen, da künftig der gesamte Kunststoffstrom (Verpackungen/stoffgleiche Nicht-Verpackungen) erfasst wird. Die separate Ausweisung einer Verwertungsquote für Verpackungen halten wir aber dennoch für erforderlich, um die Anforderungen der EU-Direktive zu bedienen, aber auch ein Kontrollinstrument zu haben, ob im Rahmen der Wertstofftonne eine Veränderung des Verwertungsniveaus speziell für Kunststoffverpackungen erfolgt und wenn ja, in welcher Richtung.

Wie bereits im Planspiel zum Ausdruck gebracht, lehnen wir eine separate Quote für stoffgleiche Nicht-Verpackungen ab. Künftig ist eine Verwertungsquote für Kunststoffe (Verpackungen und stoffgleiche Nicht-Verpackungen) auf Basis Erfassungsmenge denkbar, jedoch erst nach einer Übergangsphase, in der Erfahrungen gesammelt werden sollten.

-Unterquoten für Kunststoff-Arten -

Unterquoten für Kunststoff-Arten (PE, PP, PET, Polycarbonat, PVC) werden von uns abgelehnt, da sie dem Ziel, möglichst viel Kunststoffe einer hochwertigen Verwertung zuzuführen, deren Produkte auch am Markt realisiert werden können, zuwiderlaufen würden. Auch hier haben die Erfahrungen der Verpackungsverordnung gezeigt, dass bei einer ausreichenden Stoffstrommenge einer Kunststoffart Innovationen ihre Aussortierung und anschließende Verwertung ermöglichten. Darüber hinaus ist die Ermittlung und Nachweisführung für solche Unterquoten äußerst aufwendig und kaum belastbar.

Ausgestaltung und Berechnung einer Sicherheitsleistung gem. § 6 Abs. 5 VerpackV am Beispiel der Fraktion „Leichtverpackungen“

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 VerpackV kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Systembetreiber eine angemessene, insolvenzsichere Sicherheit für den Fall leistet, dass er oder die von ihm Beauftragten die Pflichten nach dieser Verordnung ganz oder teilweise nicht erfüllen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden Kostenerstattung wegen Ersatzvornahme verlangen können.

Für den Bereich der Leichtverpackungen (LVP: Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbunde) kann für die Festsetzung der Sicherheitsleistung im Regelfall von folgenden Rahmenbedingungen und Kalkulationsgrundlagen (die prinzipiell auch auf die Materialfraktion Glas übertragen werden können) ausgegangen werden:

I. Rahmenbedingungen

1. Im Fall seiner Insolvenz kann ein Systembetreiber die Verpflichtungen aus § 6 VerpackV für die Erstinverkehrbringer nicht mehr erbringen. Die Erstinverkehrbringer müssen daher ihre Mengen umgehend bei anderen Systemen lizenziieren. Da bei der Berechnung des Clearinganteils zur Aufteilung von Mengen ein insolventes Unternehmen nicht mehr berücksichtigt wird, muss die Gesamtheit der Erfassungsmengen und somit der Erfassungsleistungen auf die verbleibenden Dualen Systeme aufgeteilt werden.
2. Basis für die Bewertung von Sicherheitsleistungen ist die Abdeckung von Ersatzvornahmen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder durch die zuständigen Behörden, die sich auf die Sammlung und Entsorgung bzw. Sortierung/Verwertung von zum Zeitpunkt einer Insolvenz bereits erfassten aber noch nicht verwerteten LVP-Materialien beziehen. Dabei werden die Mengen in Anlagen zum Umschlag, zur Lagerung und zur Sortierung in Ansatz gebracht, deren Entsorgung nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung nicht mehr gewährleistet ist. Zusätzlich sind die Kosten für die Erfassung der zum Zeitpunkt einer Insolvenz in den Sammelbehältnissen bereitgestellten Verpackungen zu berücksichtigen.

II. Kalkulationsgrundlagen

Für die Ermittlung des der Sicherheitsleistung zugrunde zu legenden Risikos sind - auf Grundlage der im Vorjahr erfassten Menge an Leichtverpackungen (alle Länder, alle Systeme) - für die unsortierten Mengen in Umschlaganlagen, die unsortierten Mengen im Eingangslager der Sortieranlagen, die sortierten Mengen im Ausgangslager von Sortieranlagen sowie die in den Sammelbehältnissen erfassten und bereitgestellten Mengen folgende Kalkulationsgrundlagen zu Grunde zu legen:

1. Kalkulation für Mengen in Umschlaganlagen

Für die Mengen eines insolventen Systembetreibers, die noch in Umschlaganlagen lagern und deren Entsorgung durch den Systembetreiber nicht mehr finanziell abgedeckt ist, können Ersatzvornahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger notwendig werden. Der Aufwand für diese Ersatzvornahme setzt sich im Wesentlichen aus den Komponenten Höhe der Lagermenge und Höhe der Entsorgungskosten pro Tonne zusammen.

Die Situation in den Umschlaganlagen ist allgemein durch ein geringes Platzangebot und niedrige genehmigte Lagermengen geprägt. Die unsortierten Erfassungsmengen haben daher in der Regel nur eine kurze Verweilzeit. Da überdies davon auszugehen ist, dass die betroffenen In-Verkehrbringer im Fall der Insolvenz eines Systems ihre Verpackungen kurzfristig anderweitig lizenziieren, kann für die Festlegung der Höhe der Lagermengen von einem Zeitraum von zwei Tagen als einheitliche und angemessene Zeitspanne ausgegangen werden.

(Anmerkung: Dieses war im Jahr 2008 bei Betrachtung aller Umschlaganlagen bundesweit die durchschnittliche Zeitspanne.)

Da die Entsorgungskosten regional unterschiedlich sind und sich danach richten, ob die Mengen sortiert und verwertet oder unsortiert entsorgt werden sollen, sollte zur Festlegung der Höhe der Entsorgungskosten ein aktueller Durchschnittspreis für die LVP-Entsorgung bundesweit zugrunde gelegt werden, der in der Regel auf der Basis allgemein zugänglicher Marktpreisspiegel erfolgen und der regelmäßig, zumindest jährlich, neu ermittelt werden sollte.

2. Kalkulation für Mengen im Ausgangslager von Sortieranlagen

Für die Mengen, die noch im Ausgangslager von Sortieranlagen in der Zuständigkeit eines insolventen Systembetreibers lagern, gibt es – je nach Vertragslage – unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Bei einer reinen Lohnsortierung liegen alle Materialien (i.S.d. Anhangs I VerpackV), die sich im Ausgangslager einer Sortieranlage befinden, noch im Verantwortungsbereich des Systembetreibers. In vielen Fällen werden Materialien mit positivem Marktwert (Aluminium, Weißblech) durch die Sortieranlagen selbst vermarktet, während Mengen mit negativen Marktwerten durch den Systembetreiber übernommen werden.

Die Vertragslage ist für die einzelnen Systembetreiber sehr unterschiedlich und ändert sich in der Regel nach Vertragsablauf. Weiterhin gibt es mit einzelnen Vertragspartnern viele individuelle Vereinbarungen, so dass es unrealistisch ist, alle diese Einzelfälle zu berücksichtigen. Daher sollte auf der Basis der durchschnittlichen inneren Verteilung der sortierten Verpackungen (z. B. aus den Sortierergebnissen aller Systembetreiber des Vorjahres resultierend) eine durchschnittliche Lagermenge pro Fraktion ermittelt werden, Dabei sollte für jede einzelne Fraktion der aktuelle Marktpreis (positiv oder negativ) zugrunde gelegt und regelmäßig, zumindest jährlich, neu ermittelt werden. Als Fraktion gilt die nach den Vorgaben der Abnehmer bzw. Garantiegeber sortierte Zusammenstellung von Leichtverpackungen.

Da die Ausgangslager in der Regel aus Kostengründen und zur Begrenzung der Brandlasten auf eine unbedingt notwendige Dimension beschränkt sind und einige Fraktionen bei zu langer Lagerung nicht mehr verwertbar wären, dürfte die Annahme einer Lagerzeit von durchschnittlich 15 Tagesmengen angemessen sein.

(*Anmerkung: Dieses war in 2008 bei Betrachtung aller Umschlaganlagen bundesweit die durchschnittliche Zeitspanne.*)

Die Übernahme der Sortierreste (und ggf. weiterer Wertstoffe) liegt in der Verantwortung der Sortiervertragspartner, da die Kosten hierfür jeweils im Entgelt der Sortierung enthalten sind. Die Entsorgung erfolgt im Regelfall durch den Sortierer sehr zeitnah. Bei der Berechnung der Sicherheitsleistungen für die Sortierreste, die sich zum Zeitpunkt einer möglichen Insolvenz bereits im Ausgangslager befinden, müssen daher keine zusätzlichen Kosten in Ansatz gebracht werden.

3. Kalkulation für Mengen im Eingangslager von Sortieranlagen

Für die Mengen eines insolventen Systembetreibers, die noch unsortiert im Eingangslager eines Systembetreibers lagern, trägt weiterhin der Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV die Verantwortung. Da in der Regel im Eingangslager nur kurze Verweilzeiten vorkommen, üblicherweise sind die Eingangslager (aus Kosten- und Brandschutzgründen) auf das produktionstechnisch unbedingt notwendige Maß einer Bevorratung von drei bis vier Tagesproduktionen begrenzt, erscheint die Annahme einer Lagerzeit von durchschnittlich 3,3 Tagesmengen ausreichend.

(*Anmerkung: Dieses war in 2008 bei Betrachtung aller Umschlaganlagen bundesweit die durchschnittliche Zeitspanne.*)

Für die Preiskalkulation kann ein aktueller Durchschnittspreis für LVP-Sortierung und -Entsorgung zugrunde gelegt werden.

4. Kalkulation für die Erfassung von LVP

Für den Fall, dass ein System in Insolvenz geht, können die Verpflichtungen aus § 6 VerpackV für die Erstinverkehrbringer durch diesen Systembetreiber nicht mehr erbracht werden. Die Erstinverkehrbringer müssen ihre Mengen ab diesem Moment bei anderen Systemen lizenziieren. Bei der Berechnung des Clearinganteils zur Aufteilung von Mengen würde ein in Insolvenz gegangenes Unternehmen nicht mehr berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass 100 % der Erfassungsmengen und somit der Erfassungsleistungen auf die verbleibenden dualen Systeme aufgeteilt werden. Eine Sicherheitsleistung auf die Erfassung kommt daher nur für den Fall in Betracht, wenn alle Systeme gleichzeitig ihre Arbeit einstellen würden.

In ca. 80 % der Gebiete erfolgt die Sammlung in vierzehntägigem und in ca. 20 % der Gebiete erfolgt die Sammlung in vierwöchigem Rhythmus. Es kann

davon ausgegangen werden, dass die Erfassungsbehälter nach dem Zeitpunkt einer Insolvenz noch einmal entleert werden. Dabei kann unterstellt werden, dass sich - ab dem Zeitpunkt der Systemeinstellung - bei vierzehntägiger Leerung innerhalb von zwei Wochen noch eine Wochenmenge und bei Leerung alle vier Wochen innerhalb dieser vier Wochen noch eine Zwei-Wochenmenge in den Erfassungsbehältnissen befindet, deren Erfassung und Entsorgung durch die Sicherheitsleitung abzudecken ist.

5. Berechnung der Anteile

Die Beträge sollten einmal jährlich auf der Basis der Erfassungsmengen des Vorjahres neu ermittelt und gewichtet nach Clearingstellenschlüssel der Lizenzmengenanteile auf die einzelnen Systembetreiber aufgeteilt werden. Zur Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Bundesländer können die jeweiligen Anteile der Erfassungsmengen herangezogen werden.

(Anmerkung:

Am 02.02.2010 wurde auf einer Sitzung der Gemeinsamen Stelle der Beschluss von allen neun Systembetreibern einstimmig gefasst, dass alle Systembetreiber zusammen über die Gemeinsame Stelle eine gemeinsame Garantieerklärung gegenüber den Ländern abgeben und dass die Rückdeckung dieser Sicherheitsleistung durch entsprechende Bankbürgschaften der Systembetreiber erfolgen soll. Die Gewichtung der jeweiligen Anteile soll intern zwischen den Systembetreibern analog zur Aufteilung der Nebenentgelte erfolgen. Auf dieser Basis sind auch Unterschiede in den lizenzierten Fraktionen ausgeglichen.

Sofern die Gemeinsame Stelle eine gesamthafte Bürgschaft für alle Systembetreiber übernimmt, entfällt die Aufteilung auf die Systembetreiber.)

Planspiel Wertstofftonne / Fortentwicklung VerpackV

Aufgaben und Organisation der beliehenen Stelle



Schnittstelle Länder

Aufgabenübernahme von den Ländern

1. Übernahme von Prüfungsverfahren:

Duale Systeme:

Prüfung der Feststellungsvoraussetzungen für die Systemfeststellungen

Prüfung der Voraussetzungen für den Systembetrieb (Bsp. Flächendeckung)

Grundsatz: Zulassungsbescheide bleibt Hoheit der Länder auf Basis eines Prüfberichts der BS Branchenlösungen:

Individuelles Zulassungsverfahren für Branchenlösungen auf Basis eines Prüfberichts der BS

2. Adressat für Mengenstromnachweise

Prüfung aller Mengenstromnachweise im Auftrag der Länder

3. Festlegung und Entgegennahme von Sicherheitsleistungen

Koordination, Berechnung und Festlegung der durch die dualen Systembetreiber zu stellenden Sicherheitsleistungen

4. Prüfungsdurchführung bei Abweichungen der Meldedaten

Anfragen an Hersteller und Systembetreiber werden im Rahmen von Standardauswertungen erstellt und nachgehalten

5. Vollzugsmaßnahmen

Erlaß und Vollstreckung von Verwaltungsakten gegenüber den Verpflichteten

Schnittstelle „Gemeinsame Stelle“:

Aufgabenübernahme von der „Gemeinsamen Stelle“:

1. Koordination von Ausschreibungen

Koordination der Ausschreibung der Erfassungsdienstleistung
Koordination der Verhandlungen zu den Abstimmungsvereinbarungen und Systembeschreibungen
Koordination / Sicherstellung des Betriebes einer Ausschreibungsplattform
Einsatz eines einheitlichen neutralen Dritten (Wirtschaftsprüfer) im Rahmen der Ausschreibung
mögliche Aufgaben WP: Vorprüfung von Unterlagen bis zur Vergabeempfehlung

2. Ermittlung der Marktanteile der dualen Systembetreiber

Betrieb Plattform für die Ermittlung der Abrechnungsquoten der Systembetreiber oder Beauftragung eines neutralen Dritten zur

- Veröffentlichung der Marktanteile der dualen Systembetreiber
- Aufteilung der abgestimmten Nebenentgelte

Registrierung

Aufgabenübernahme von den Hinterlegungsstellen (Industrie und Handelskammern)

1. Grundsatz der Registrierung der Verpflichteten

Vergabe einer unbefristeten Registrierungsnummer

2. Entgegennahme der Meldungen auf Verpflichteten- und Systembetreiberebene

Jährliche Meldung der Verpflichteten und der Systembetreiber auf Grundlage der Registrierungsnummer an Stelle der Meldungen an die Hinterlegungsstelle

Finanzierung der beliehenen Stelle

Die Finanzierung der beliehenen Stelle erfolgt durch die dualen Systembetreiber und orientiert sich an dem bisherigen Modell der DIHK-Plattform und der „Gemeinsamen Stelle“.

Berechnungsgrundlage sind:

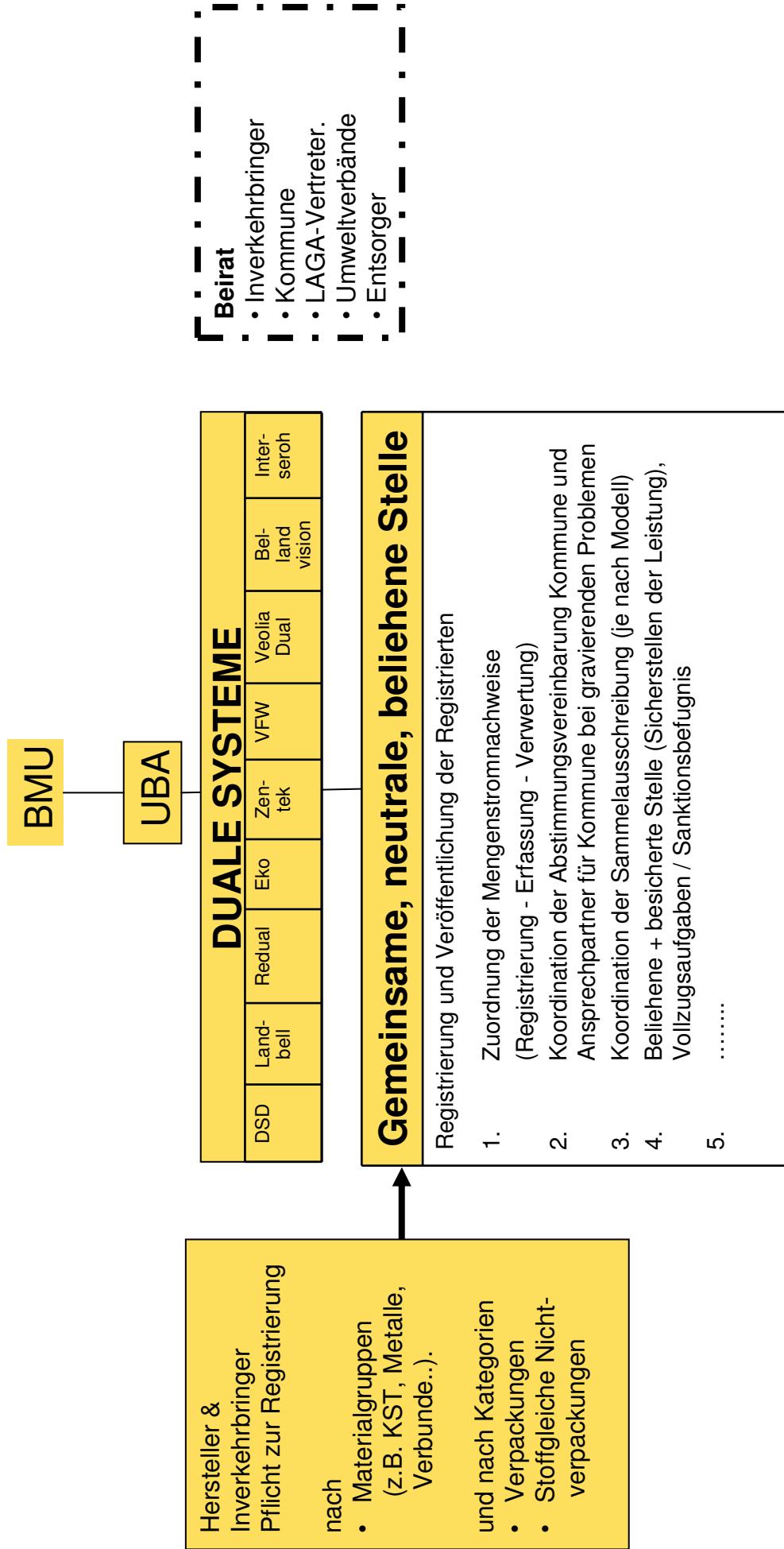
- **Anzahl der Mengenmeldungen**
- **Höhe der Marktanteile des jeweiligen Systembetreibers**

Gesellschaftsform der beliehenen Stelle

Die beliehene Stelle in der Gesellschaftsform einer Stiftung bietet gegenüber anderen Rechtsformen die größtmögliche Unabhängigkeit der Satzungsorgane von den Finanzierenden.

Stifter können alle Wirtschaftsbeteiligten sein.

System einer beliehenen Stelle Modell A und B



**Gemeinsame Stelle dualer Systeme
Deutschlands GmbH**

**Planspiel
des Umweltbundesamts
zur
Fortentwicklung der Verpackungsverordnung**

**Thesenpapier
zur
Zentralen Stelle
(Aufgaben, Struktur und Finanzierung)**

Inhalt

I.	Einleitung	3
II.	Aufgaben der Zentralen Stelle.....	3
1.	Registrierung der Inverkehrbringer	3
2.	Meldestelle für Lizenzmengen/Entgegennahme der VE-Erklärungen/Hinterlegung der Mengenstromnachweise	3
a)	Clearing und Prüfung der Lizenzmengen-Meldungen.....	3
b)	Hinterlegung der VE-Meldungen	4
c)	Hinterlegung der Mengenstromnachweise	5
3.	Ausschreibung von Erfassungsleistungen	5
4.	Kontrolle der Erfassungsdienstleister	5
5.	Keine Feststellung der Systembetreiber oder Genehmigung von Branchenlösungen durch die Zentrale Stelle	6
6.	Auslegungs- und Vollzugskompetenzen.....	6
7.	Berechnung und Hinterlegung der Sicherheitsleistungen	7
8.	Keine Abfallberatung	7
III.	Finanzierung	7
IV.	Rechtsform und Struktur	7
1.	Historische Vorbilder	7
2.	Entscheidungskriterien für die Rechtsform	8
3.	Aufbau der Zentralen Stelle im Einzelnen.....	9

I. Einleitung

Dieses Thesenpapier wurde im Kreis der Betreiber dualer Systeme („**Systembetreiber**“ oder „**Duale Systeme**“) für das Planspiel des Umweltbundesamts zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung erstellt. Mit dem Thesenpapier nehmen die Systembetreiber zu wesentlichen Fragen der Aufgaben, der Struktur und der Finanzierung der im Rahmen des Planspiels angedachten, neu einzurichtenden zentralen Stelle („**Zentrale Stelle**“) Stellung.

II. Aufgaben der Zentralen Stelle

1. Registrierung der Inverkehrbringer

Die Systembetreiber sprechen sich für die Einführung einer Registrierungspflicht der Inverkehrbringer bei der Zentralen Stelle aus.

Auf diese Weise wird der Zentralen Stelle eine Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Hersteller/Inverkehrbringer ermöglicht, die zu mehr Transparenz und zur Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer mit der Folge der Eindämmung der sogenannten Trittbrettfahrer-Problematik führt.

2. Meldestelle für Lizenzmengen/Entgegennahme der VE-Erklärungen/Hinterlegung der Mengenstromnachweise

In der Zentralen Stelle können die Lizenzmengen-Meldungen und die Mengenstromnachweise der Dualen Systeme mit den Vollständigkeitserklärungen der Inverkehrbringer zusammengeführt werden:

a) Clearing und Prüfung der Lizenzmengen-Meldungen

Auf Basis der von den Dualen Systemen gemeldeten Lizenzmengen kann die Marktanteilsberechnung und das Clearing unter den Systembetreibern durch die Zentrale Stelle durchgeführt

werden, wie es auch derzeit unter den Systembetreibern im Rahmen der Gemeinsamen Stelle praktiziert wird.

Die Einzelheiten zu den von den Systembetreibern abzugebenden Meldungen und dem unter den Systembetreibern vorzunehmenden Clearing sollten grundsätzlich auf Ebene der Systembetreiber festgelegt werden. Insbesondere wirtschaftliche Fragen, zum Beispiel der Ausgleich finanzieller Lasten zwischen den Systembetreibern bis hin zu der Frage, welcher Ausgleichsbetrag in Euro für eine Tonne einer bestimmten Materialfraktion zu zahlen sein soll, können sinnvoll nur von den Systembetreibern selbst vereinbart werden. Nur für den Fall, dass eine Regelung auf Ebene der Systembetreiber nicht erzielt werden kann, sollte die Zentrale Stelle subsidiär berechtigt sein, für alle Systembetreiber verbindliche Entscheidungen zu treffen.

b) Hinterlegung der VE-Meldungen

Die Vollständigkeitserklärungen sollten künftig an die Zentrale Stelle gerichtet werden. Das jetzige DIHK-Register würde entfallen. Der Zentralen Stelle würde ein Abgleich der Mengenmeldungen der Hersteller/Inverkehrbringer einerseits mit den gemeldeten Lizenzmengen der Systembetreiber andererseits, und damit eine effektive Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Beteiligten ermöglicht.

Um die Validität der von den Systembetreibern und den Herstellern/Inverkehrbringern an die Zentrale Stelle gemeldeten Mengen sicherzustellen, sollten der Zentralen Stelle Möglichkeiten eingeräumt werden, die abgegebenen Meldungen (ggf. durch beauftragte Sachverständige) stichprobenartig oder im Falle eines begründeten Verdachts prüfen zu lassen (sogenannte „Sonderprüfung“).

c) Hinterlegung der Mengenstromnachweise

Auch die Mengenstromnachweise der Systembetreiber, einschließlich der Nachweise im Rahmen von Branchenlösungen, sollten unmittelbar bei der Zentralen Stelle hinterlegt werden. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Mengenstromnachweise sollte dagegen bei den Ländern verbleiben.

3. Ausschreibung von Erfassungsleistungen

Im Rahmen der Ausschreibung kann die Zentrale Stelle die Einrichtung und den Betrieb der elektronischen Plattform übernehmen, die den Bestbieter im jeweiligen Ausschreibungsgebiet ermittelt. Vorbereitungshandlungen zur Ausschreibung, etwa die Abstimmung der Systembeschreibungen im jeweiligen Ausschreibungsgebiet mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sollten auf der lokalen Ebene in der Verantwortung eines Dualen Systems als Ausschreibungsführer verbleiben (vgl. Thesenpapier vom 18. Mai 2011). Auch der Abschluss verbindlicher Leistungsverträge mit dem im Rahmen der Ausschreibung ermittelten Entsorgungsunternehmen sollte in der Verantwortung der Dualen Systeme verbleiben, die auch die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungsverträge durch die Entsorger sicherstellen sollten.

Schließlich sollte es bei der Beschränkung der Ausschreibung auf die Erfassungsleistungen verbleiben, während die Sortierungsleistungen weiterhin durch jedes einzelne Duale System vergeben werden können.

4. Kontrolle der Erfassungsdienstleister

Die Kontrolle der Erbringung der Erfassungsleistungen auf lokaler Ebene durch die jeweiligen Erfassungsdienstleister sollte weiterhin durch die Systembetreiber als deren direkte Vertragspartner erfolgen. Eine Zuweisung dieser Aufgabe würde die Zentrale Stelle administrativ überfordern. Die wirksame Kontrolle des Erfassungsdienstleisters wird effektiver durch die Zuweisung der Verantwortung in jedem

Erfassungsgebiet an einen Systembetreiber, den Ausschreibungsführer, sichergestellt.

5. Keine Feststellung der Systembetreiber oder Genehmigung von Branchenlösungen durch die Zentrale Stelle

Die Systembetreiber sprechen sich dagegen aus, die Feststellung und den Widerruf der Feststellung eines Systembetreibers auf die Zentrale Stelle zu übertragen. Ebenso sollte die Kompetenz zur Erteilung von Genehmigungen für Branchenlösungen nicht auf die Zentrale Stelle übertragen werden.

Diese Aufgaben sollten nach Ansicht der Systembetreiber weiter in die Zuständigkeit der Länder fallen.

6. Auslegungs- und Vollzugskompetenzen

Die Systembetreiber sprechen sich dafür aus, der Zentralen Stelle effektive Mittel an die Hand zu geben, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften im Wege der Sachverhaltaufklärung zu ermitteln.

Die Systembetreiber können sich auch vorstellen, der Zentralen Stelle im Rahmen des Vollzugs die Kompetenz zur Entscheidung von Auslegungsfragen und zur Definition von Qualitätskriterien einzuräumen. Auf diese Weise könnten einheitliche Vorgaben und damit eine sichere Handlungsgrundlage für alle Beteiligten (Hersteller/Inverkehrbringer, Systembetreiber) geschaffen werden. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidungen der Zentralen Stelle bliebe allerdings möglich.

Der Zentralen Stelle sollte zum Zwecke der effektiven und einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften ein Antragsrecht auf Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeräumt werden, an dessen Ausübung die zuständige Landes-/Bundesbehörde gebunden ist. Im Rahmen der Durchführung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren sollten der Zentralen Stelle Beteiligungsrechte eingeräumt werden.

7. Berechnung und Hinterlegung der Sicherheitsleistungen

Die Systembetreiber befürworten eine Zuständigkeit der Zentralen Stelle für die Berechnung der Höhe und die Hinterlegung der von den Systembetreibern zu erbringenden Sicherheitsleistungen.

8. Keine Abfallberatung

Die Systembetreiber sprechen sich dagegen aus, der Zentralen Stelle Aufgaben der Abfallberatung zuzuweisen.

III. Finanzierung

Die Zentrale Stelle benötigt zur Wahrnehmung Ihrer laufenden Aufgaben Einnahmequellen. Die Deckung des Liquiditätsbedarfs durch Gebühren, Beiträge oder privatrechtlich vereinbarte Entgelte würde einen weiteren administrativen Aufwand bedeuten, der zusätzliches Personal in der Zentralen Stelle binden würde. Deutlich einfacher und ohne nennenswerten administrativen Aufwand ist die erforderliche Liquidität durch Beiträge der Gesellschafter der Zentralen Stelle darzustellen. Die Gesellschafter können im Rahmen der Gründung der Zentralen Stelle Stammeinlagen zur Erstausstattung der Gesellschaft leisten und gesellschaftsvertraglich zur Leistung von Nachschüssen zur Deckung des laufenden Liquiditätsbedarfs verpflichtet werden.

IV. Rechtsform und Struktur

1. Historische Vorbilder

Für die Strukturierung der Zentralen Stelle kommen zwei verschiedene, in der Praxis bereits umgesetzte Konzepte als Vorbilder in Betracht:

- Die Rechtsform der GmbH wurde im Bereich des Einweg-Pfands von der DPG Deutsche Pfandsysteme GmbH („DPG“) und im Bereich der Dualen Systeme im Rahmen der Gemeinsame Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH gewählt.

- Die Rechtsform der privatrechtlichen Stiftung wurde von der Stiftung Elektro-Altgeräte Register („Stiftung EAR“) gewählt.

2. Entscheidungskriterien für die Rechtsform

Beide Rechtsformen gewährleisten die Umsetzung der Anforderungen an eine Zentrale Stelle:

Soweit die Zentrale Stelle behördliche Aufgaben, insbesondere im Sinne der Eingriffsverwaltung wahrnehmen soll, können sowohl die GmbH als auch die privatrechtliche Stiftung mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beliehen werden.

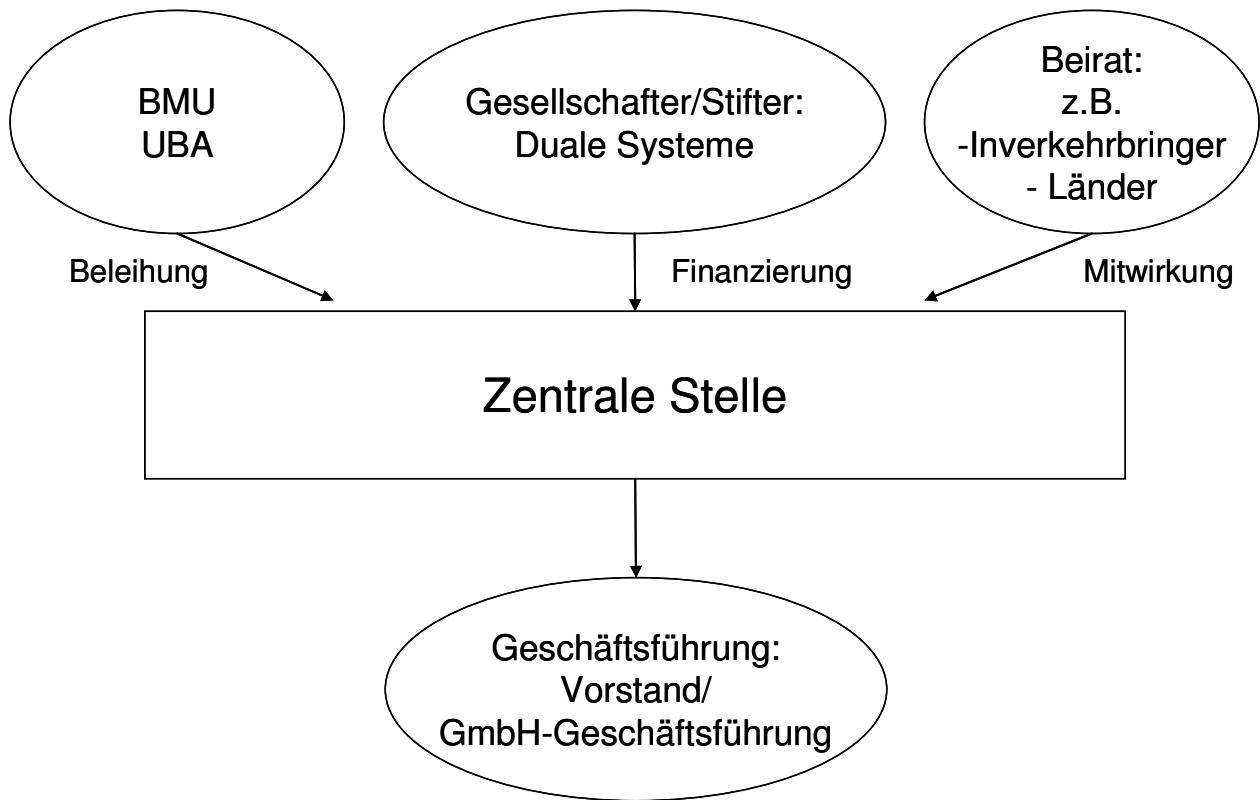
Beide privatrechtlichen Rechtsformen können im steuerlichen Sinne als gemeinnützig ausgestaltet werden.

In beiden Rechtsformen kann der Geschäftsführung eine weitgehende Unabhängigkeit von ihren Gesellschaftern und anderen Gremien eingeräumt werden. Bei der GmbH bedarf dies der gesellschaftsvertraglichen und gegebenenfalls gesetzlichen Absicherung.

Neben dem Geschäftsführungsorgan können in beiden Rechtsformen weitere Gremien wie Beiräte und Kuratorien eingerichtet werden. Praktische Beispiele sind wiederum die DPG und die Stiftung EAR.

Bei der Finanzierung zeigen sich Vorteile der GmbH. Hier können die Gesellschafter in der Satzung zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet werden, die der Finanzierung des Geschäftsbetriebs dienen. Eine entsprechende Regelung gibt es bei der Gemeinsamen Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH. Die Stiftung ist gegenüber ihren Gründern rechtlich verselbständigt und hat keine Gesellschafter. Soweit das ursprünglich gestiftete Vermögen zur laufenden Deckung der Ausgaben nicht ausreicht, müssten spätere Nachstiftungen erfolgen.

3. Aufbau der Zentralen Stelle im Einzelnen



Die für die Stiftung charakteristische Unabhängigkeit des Vorstands von den Stiftern kann auch bei der GmbH hergestellt werden, indem der Geschäftsführung in der Satzung ein von den Gesellschaftern weisungsfreier Bereich eingeräumt wird. Die Geschäftsführung hat dann eine dem Vorstand der AG oder der Stiftung vergleichbare, unabhängige Stellung. Diese könnte auch gesetzlich abgesichert werden.

In der Rechtsform der GmbH würden die dualen Systeme die Gesellschafterrolle übernehmen. Die Finanzierung der Aufgaben der Zentralen Stelle kann realistischerweise nur von ihnen geleistet werden. Für die Aufbringung der erforderlichen Mittel bieten sich Gesellschafterbeiträge in Form von Stammeinlagen und Gesellschafternachschüssen an. Für die Entscheidungsfindung in der Gesellschafterversammlung müssten Vorgaben zu den Mehrheitserfordernissen gemacht werden. Die Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung ist

gesellschaftsvertraglich sicherzustellen. Denkbar ist auch eine Vorgabe dieser gesellschaftsvertraglichen Regelungen durch die öffentliche Hand wie im Falle der Gründung der Aktiengesellschaften für die Post, Telekom, und Postbank im Rahmen der Ausgliederung aus dem Sondervermögen Bundespost.

In der Stiftung und in der GmbH können zusätzlich ein Beirat und/oder ein Kuratorium eingerichtet werden, in dem weitere Interessen vertreten sind. Einem Beirat könnten z.B. Vertreter der Inverkehrbringer und der Länder angehören. Über den Beirat kann den Interessenvertretern ein Mitspracherecht, etwa bei der Bestellung und Abberufung des Geschäftsführungsorgans der Zentralen Stelle eingeräumt werden.

Planspiel / moderierter Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Tagesordnung für die Schlussrunde im Strategiekreis am 20. Juni 2011

Ort: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Konstantinstraße 110, 53179 Bonn

Zeitraum: 10:30 bis 16:30 Uhr

TOP 1: Begrüßung und Ablaufvorschlag

TOP 2: Diskussion noch offener zentralen Fragen

- | zentrale Stelle
- | ökologische Anforderungen
- | beispielhafte Produkte – Verwertbarkeit und Lizenzierung
- | quantitative Angaben über das Ergebnis bestimmter Anlagen

TOP 3: Abschließende Diskussion zu den Modellen

- | Modell A
- | Modell B
- | Übergreifende Fragen

TOP 4: Ausblick, Reflektion

Planspiel zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Strategiekreis - 20. Juni 2011

Termin & Ort

Datum: 20. Juni 2011

Ort: Räume des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn

Planspiel Fortentwicklung Verpackung VerpackV, Strategiekreis, Dessau, 20. Juni 2011

2

Übergreifende Einschätzungen der vier Gruppen zur Frage, was jeweils als besonders positiv (grün, bzw. +) und was als besonders negativ (rot, bzw. -) an den beiden Modellen eingeschätzt wird.

<p>20.6.2011</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th style="text-align: center;">Modell A</th> <th style="text-align: center;">Modell B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">+/-</td> <td style="text-align: center;">Systemeffizienz durch</td> <td style="text-align: center;">Kinderförderungsmaßnahmen</td> <td style="text-align: center;">Investitionsförderung/Hilfskraft</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: center;"> <ul style="list-style-type: none"> - Auslastung et. Leidungen - fairen Anreize für Vorführlösche </td> <td style="text-align: center;">umfassende Abschließungspläne</td> <td style="text-align: center;">1) Administrativer Aufwand genauso für St+NP?</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">Neutralität, Zentrale u. befähigte Stelle</td> <td style="text-align: center;">keine Verbindung mit Ressourcenförderung</td> <td style="text-align: center;">2) Wettbewerbsrecht vorbei + nicht Qualität d. Verarbeitung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">keine zentralen Aufgaben für die Aktivierung/Förderung</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;"> <p>1) Wettbewerbsrecht vorbei + nicht Qualität d. Verarbeitung Nicht ggf. Stoffgliedern => Stoffgliedern 2)</p> <p>1) Silostruktur - problematisch 2) Effizienzverlust durch weniger Wettbewerb => Inhouse</p> </td> </tr> </tbody> </table>			Modell A	Modell B	+/-	Systemeffizienz durch	Kinderförderungsmaßnahmen	Investitionsförderung/Hilfskraft	+	<ul style="list-style-type: none"> - Auslastung et. Leidungen - fairen Anreize für Vorführlösche 	umfassende Abschließungspläne	1) Administrativer Aufwand genauso für St+NP?	-	Neutralität, Zentrale u. befähigte Stelle	keine Verbindung mit Ressourcenförderung	2) Wettbewerbsrecht vorbei + nicht Qualität d. Verarbeitung	-	keine zentralen Aufgaben für die Aktivierung/Förderung		<p>1) Wettbewerbsrecht vorbei + nicht Qualität d. Verarbeitung Nicht ggf. Stoffgliedern => Stoffgliedern 2)</p> <p>1) Silostruktur - problematisch 2) Effizienzverlust durch weniger Wettbewerb => Inhouse</p>	<p>20.6.2011</p>	<p>20.6.2011</p> <p>irE</p> <p><u>Modell A:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> + erweiterte Einfluss- und Nutzungs möglichkeiten für die Kommunen (z.B. Option Beihilfe) + neutrale (starke) Stelle - Keine Umlenkung von Kommunen zu thermischer Verwertung in EBS-Projekt (inkl. rohstoffliche Verwertung) - keine Ausrichtung von Annehmestellen und Spartenwettbewerbungen <p><u>Modell B:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> + Möglichkeit der Inhouse-Bearbeitung und Eigenverarbeitung für Kommunen + Aufteilung der Stoffströme vor der Sortierung - Keine zentralen Vorgaben über (bundesweite) Erfassungsgrundsätze 	<p>20.6.2011</p> <p>DNR/LAGA</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th style="text-align: center;">A</th> <th style="text-align: center;">B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">+/-</td> <td style="text-align: center;"></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">zentrale Z St</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: center;"></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">ökologische Kriterien</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;"></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">POS</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;"></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Branchenlösungen</td> </tr> </tbody> </table>			A	B	+/-		zentrale Z St		+		ökologische Kriterien		-		POS		-		Branchenlösungen	
		Modell A	Modell B																																								
+/-	Systemeffizienz durch	Kinderförderungsmaßnahmen	Investitionsförderung/Hilfskraft																																								
+	<ul style="list-style-type: none"> - Auslastung et. Leidungen - fairen Anreize für Vorführlösche 	umfassende Abschließungspläne	1) Administrativer Aufwand genauso für St+NP?																																								
-	Neutralität, Zentrale u. befähigte Stelle	keine Verbindung mit Ressourcenförderung	2) Wettbewerbsrecht vorbei + nicht Qualität d. Verarbeitung																																								
-	keine zentralen Aufgaben für die Aktivierung/Förderung		<p>1) Wettbewerbsrecht vorbei + nicht Qualität d. Verarbeitung Nicht ggf. Stoffgliedern => Stoffgliedern 2)</p> <p>1) Silostruktur - problematisch 2) Effizienzverlust durch weniger Wettbewerb => Inhouse</p>																																								
		A	B																																								
+/-		zentrale Z St																																									
+		ökologische Kriterien																																									
-		POS																																									
-		Branchenlösungen																																									

Planspiel Fortentwicklung VerpackV, Strategiekreis, Dessau, 25. Mai 2011

3

Anhang 1: Teilnehmerlisten

20.6.2011

Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung Abschlussveranstaltung Teilnehmerliste 20. Juni 2011

Strategiekreis am 20.6.2011

Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1 Bleicher, Dr. Ralf	Deutscher Landkreistag	Deutscher Landkreistag	Ralf Bleicher
2 Bruckschen, Dr. A.	BDE	BDE	Bruckschen
3 Bruder, Dr. Jürgen	IK	IK	J. Bruder
4 Buch, Thomas	LAGA	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Thomas Buch
5 Burger, Dr. Simon	Deutscher Städte- und Gemeindebund	Deutscher Städte- und Gemeindebund	Simon Burger
6 Enterlein, Indra	DNR	NABU	Indra Enterlein
7 Falk, Kai	HDE	HDE; Kommunikation und Nachhaltigkeit	Kai Falk
8 Feller, Peter	BVE	BVE	Peter Feller
9 Fliege, Dr. Eckhard	LAGA	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH	Eckhard Fliege
10 Kessler, Dr. Alexander	BDI	BDI	Alexander Kessler
11 Klepper, Dr. Dominik	Markenverband e.V.	Markenverband e.V.	Dominik Klepper
12 Kurth, Peter	BVE	BVE e.V.	Peter Kurth
13 Landers, Burkhard	bvse e.V.	Landers Kreislaufwirtschaft GmbH	Burkhard Landers
14 Opphard, Karin	VkU (VKS)	VkU (VKS)	Karin Opphard

Abschlussveranstaltung Fortentwicklung der Verpackungsverordnung Teilnehmerliste 20.6.2011

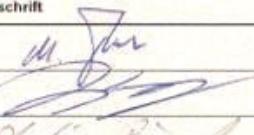
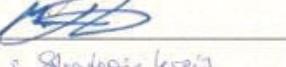
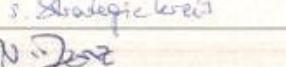
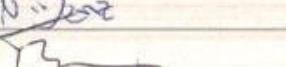
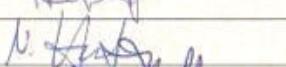
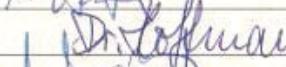
16 Rösger, Stephan DECKEN, UWE	AGVU	Ball Packing Holding GmbH & Co. KG	Stephan Rösger
17 Schmid, Helmut VKS		Abfallwirtschaft der Landeshauptstadt München	Helmut Schmid
18 Schreiter, Stefan	Duale Systeme	Duale System Deutschland GmbH	Stefan Schreiter
19 Sickinger, Dr. Mirko	Duale Systeme	HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK	Mirko Sickinger
20 Thürmer, Andreas	Deutscher Städtestag	Berliner Stadtentwicklung	Andreas Thürmer

Abschlussveranstaltung Fortentwicklung der Verpackungsverordnung Teilnehmerliste 20.6.2011

Planspiel Fortentwicklung Verpackung VerpackV, Strategiekreis, Dessau, 25. Mai 2011

4

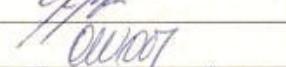
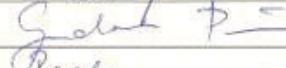
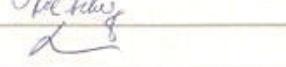
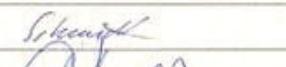
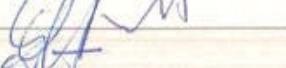
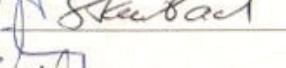
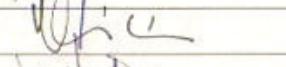
Gäste 20.6.2011

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Baier, Max	Duale Systeme	Vef GmbH	
2	Balg, Dr. Jürgen	BDE	Tönsmeier Entsorgung OWL GmbH & Co. KG	
3	Bunke, Antje	LAGA	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt u. Gesundheit	
4	Bürstner, Michael	Duale Systeme	INTERSEROH new GmbH Dienstleistungs	
5	Decking, Ludgera	VtU (VKS)	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	
6	Denz, Naemli	BDI	VDMA	
7	Flanderka, Dr. Fritz	Duale Systeme	Recly Holding GmbH	
8	Harant, Dr. Manfred	LAGA	Bayrisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	
9	Hatscher, Norbert	BDI	StahlInstitut VDEh im Stahl-Zentrum	
10	Hoffmann, Dr. Hartmut	DNR	BUND	
11	Konzak, Dr. Olaf	BDI	LLR Rechtsanwälte	

Dialog zur Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

Abschlussveranstaltung

Teilnehmerliste 20. Juni 2011

15	Leinius, Gerald	Deutscher Städetag	Berliner Stadtreinigung	
16	Müller-Drexel, Markus	BDE	Interseroth Dienstleistungs GmbH	
17	Osterod, Stefan	Duale Systeme	Veolia Umweltservice Dual GmbH	
18	Pinn, Gudrun	DNR	Bundesverband für Umweltberatung	
19	Rieseberg, Karin	LAGA	MLU Sachsen-Anhalt	
20	Sartorius, Dr. Ingo	BDI	PlasticsEurope Deutschland e.V.	
21	Schmidt, Helga	BDI	Verband der Chemischen Industrie e.V.	
22	Schmidt, Hans-Jürgen	BDI	Deutsche Aluminium Verpackung Recycling GmbH (DAVR)	
23	Schulz, Jan-Patrick	Duale Systeme	Landbell AG für Rückhol-Systeme	
24	Siewek, Lutz	BDE	Firma Nehlsen	
25	Staubach, Dirk	Duale Systeme	Landbell AG für Rückhol-Systeme	
26	Wilms, Horwart	BDE	Remondis AG & Co. KG	
27	Windsheimer, Nikolaus	VKS im VKU	Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG)	
28	Winterberg, Sven	VKS	SRH-Verwaltungsgesellschaft mbH Hamburg	
29	Petrak, Eugen	ISTC/IS	Afachwirtschaftsbund Sachsen Ministerium für Wirtschaft, Umwelt, Klimaschutz, Energie u. Landesplanung, RP	
30	Grünhoff, Dieter	LAGA		

Abschlussveranstaltung Fortentwicklung der Verpackungsverordnung

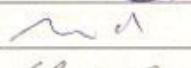
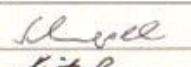
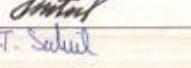
Teilnehmerliste

20.6.2011

Planspiel Fortentwicklung Verpackung VerpackV, Strategiekreis, Dessau, 25. Mai 2011

5

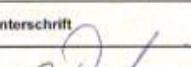
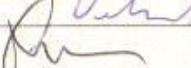
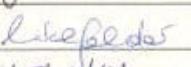
BMU / UBA am 20.6.2011

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Hagenah, Evelyn	UBA	UBA	
2	Krüger, Dr. Franziska	UBA	UBA	
3	Rumentier, Dr. Thomas	BMU	BMU	
4	Schmid-Unterseh, Thomas	BMU	BMU	
5	Schnepel, Christiane	UBA	UBA	
6	Seitel, Jürgen	BMU	BMU	

Sabine Friederike

T. Seitel

Auftragnehmer / Gutachter 20.6.2011

	Name	Entsendende Stelle	Institution	Unterschrift
1	Dehoust, Günter	Oko-Institut e.V.	Oko-Institut e.V.	
2	Ewen, Dr. Christoph	team ewen	team ewen	
3	Schönfelder, Carla	team ewen	team ewen	

Schönfelder, Carla team ewen

schönfelder
team ewen

5 Informationen zu gelber und Wertstofftonne

Im Nachgang zur Sitzung des Strategiekreises am 20. Juni 2011 haben die Teilnehmenden Informationen aus Berlin und Hamburg zur orange box, zur gelben Tonne und zur Wertstofftonne bereitgestellt:

- | orange box, BSR: <http://www.bsr.de/12572.html>
 - | Gelbe-Tonne-plus, Alba: <http://www.gelbe-tonne-plus.de/>
 - | Wertstofftonne Hamburg, SRH: http://www.stadtreinigung-hh.de/srhh/opencms/privatkunden/wertstoffe/kunststoff_und_metall/